



BNP PARIBAS

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Basisprospekt vom 03. August 2007
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**

zur Begebung von

[●] DISCOUNT Zertifikaten [●]

[●] SPRINT Zertifikaten [●]

[●] TWIN WIN [CAPPED] Zertifikaten [●]

bezogen auf

**[Indizes] [Aktien] [Rohstoffe] [Metalle] [Anleihen] [Währungen] [Fondsanteile] [Zinssätze]
[Futureskontrakte]
[einen Korb von [Indizes] [,] [und] [Aktien] [,] [und] [Rohstoffen] [,] [und] [Metallen] [,]
[und] [Anleihen] [,] [und] [Währungen] [,] [und] [Fondsanteilen] [,] [und] [Zinssätzen]] [,]
[und] [Futureskontrakten]**

**Angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich**

[Angabe für Zertifikate bezogen auf Indizes:

[Lizenzklärung: [●]]

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS</u>	4
1. Angaben über die Wertpapiere	5
[[[a)] DISCOUNT Zertifikate]	5
[[[b)] SPRINT Zertifikate]	6
[[[c)] TWIN WIN Zertifikate]	7
[[[d)] TWIN WIN CAPPED Zertifikate]	9
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren	12
[[[a)] DISCOUNT Zertifikate]	12
[[[b)] SPRINT Zertifikate]	13
[[[c)] TWIN WIN Zertifikate]	14
[[[d)] TWIN WIN CAPPED Zertifikate]	15
3. Angaben über die Emittentin	18
4. Emittentenspezifische Risikofaktoren	18
5. Referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren	19
[6.] [●] Risikohinweise im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert	20
<u>II. RISIKOFAKTOREN</u>	22
1. Emittentenspezifische Risikofaktoren	22
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren	24
[[[a)] DISCOUNT Zertifikate]	24
[[[b)] SPRINT Zertifikate]	25
[[[c)] TWIN WIN Zertifikate]	26
[[[d)] TWIN WIN CAPPED Zertifikate]	27
3. Referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren	30
[4.] [●] Risikohinweise im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert	31
<u>III. VERANTWORTLICHE PERSONEN</u>	33
<u>IV. WICHTIGE ANGABEN</u>	34
<u>V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE</u>	35
1. Angaben über die Wertpapiere	35
[[[aa)] DISCOUNT Zertifikate]	35
[[[bb)] SPRINT Zertifikate]	36
[[[cc)] TWIN WIN Zertifikate]	37
[[[dd)] TWIN WIN CAPPED Zertifikate]	39
2. Besteuerung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland	42
3. Besteuerung der Zertifikate in der Republik Österreich	44
4. Besteuerung der Zertifikate in [●]	44
[3.] [●] Angaben über [den Referenzbasiswert] [die Referenzbasiswerte]	45
[4.] [●] Angaben über [den Referenzwert] [die Referenzwerte]	46
[5.] [●] Angaben über den Physischen Referenzbasiswert	46
<u>VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT</u>	47
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	47
2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung	48
3. Preisfestsetzung	48
[4.] [●] Platzierung und Übernahme (Underwriting)	48
<u>VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN</u>	51
<u>VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN</u>	52
<u>IX. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN</u>	53
<u>[DISCOUNT Zertifikate]</u>	53
<u>[SPRINT Zertifikate]</u>	86
<u>TWIN WIN [CAPPED] Zertifikate</u>	119

<u>X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN</u>	158
<u>A. ALLGEMEINE ANGABEN</u>	158
<u>B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN</u>	162
1. KAPITALFLUSSRECHNUNG ZUM 31. DEZEMBER 2004	162
2. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2004	165
3. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2005	179
4. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2006	196
<u>XI. UNTERSCHRIFTENSEITE</u>	216

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Diese Zusammenfassung stellt lediglich eine Einführung zu diesem Prospekt (der "**Prospekt**") dar und fasst in knapper Form die wesentlichen Merkmale und Risiken zusammen, die auf die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (die "**Emittentin**"), die [●] DISCOUNT Zertifikate [●], [●] SPRINT Zertifikate [●] und [●] TWIN WIN [CAPPED] Zertifikate [●] (die "**Zertifikate**") und die jeweils mit ihnen verbundenen Risiken zutreffen.

Die Zusammenfassung enthält daher nicht alle für den Anleger wichtigen Informationen. Anleger sollten deshalb ihre Entscheidung zur Anlage in die Zertifikate nur nach sorgfältiger Prüfung des **gesamten Prospekts** treffen. Es wird empfohlen, zum vollen Verständnis der Zertifikate insbesondere die Zertifikatsbedingungen sowie die steuerlichen und anderen bei der Entscheidung über eine Anlage in die Zertifikate wichtigen Gesichtspunkte sorgfältig zu lesen und sich gegebenenfalls von einem Rechts-, Steuer-, Finanz- und/oder sonstigen Berater diesbezüglich beraten zu lassen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, ein als Kläger auftretender Anleger in Anwendung der jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder anderer Staaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin nicht ausschließlich auf Grund dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden kann, es sei denn, diese Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Angaben über die Wertpapiere

Die im Folgenden aufgeführten Wertpapiere können unter diesem Basisprospekt begeben werden:

[[[(a)] DISCOUNT Zertifikate]

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrunde liegenden Referenzbasiswerts *[gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]]*] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] dem Zertifikatsinhaber nach dem Bewertungstag gegebenenfalls einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen *[im Fall der Physischen Lieferung einfügen: oder den Physischen Referenzbasiswert zu liefern]*. Die Höhe des Abrechnungsbetrages [bzw die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] bestimmt sich nach den Zertifikatsbedingungen.

Zahlung des Abrechnungsbetrages [bzw. Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts]

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag [bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]* am Bewertungstag den Höchstkurs *[gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]]* [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation des Höchstkurses *[gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]]* mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ermittelt wird. *[im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]*
- (b) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]* am Bewertungstag den Höchstkurs *[gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]]* [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]* mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ermittelt wird. *[im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]*

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. *[Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]*

[[[(b)] SPRINT Zertifikate]

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrunde liegenden Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] dem Zertifikatsinhaber nach dem Bewertungstag gegebenenfalls einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: [●]] oder den des Physischen Referenzbasiswerts zu liefern]. Die Höhe des Abrechnungsbetrages [bzw die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] bestimmt sich nach den Zertifikatsbedingungen.

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag [bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: [●]] Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]
- (b) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag (i) zum einen den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet] jedoch (ii) zum anderen den Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: [●]] Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]
- (c) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: [●]] Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]]

[im Fall der physischen Lieferung einfügen: [●]]

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]]

[[[(c)] TWIN WIN Zertifikate]

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrunde liegenden Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] dem Zertifikatsinhaber nach dem Bewertungstag gegebenenfalls einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: [●]] oder den Physischen Referenzbasiswerts zu liefern]. Die Höhe des Abrechnungsbetrages [bzw die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] bestimmt sich nach den Zertifikatsbedingungen.

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag [bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, ergibt. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: [●]] Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]
- (b) Wenn (i) zum einen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [unterschreitet] und (ii) zum anderen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraums niemals] [an [●] Beobachtungstag[en] nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der Differenz zwischen dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: [●]] Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]
- (c) Wenn (i) zum einen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag [erreicht] [oder] [unterschreitet] und (ii) zum anderen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraums] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: [●]] Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]]

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]]

[[[(d)] TWIN WIN CAPPED Zertifikate]

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrunde liegenden Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] dem Zertifikatsinhaber nach dem Bewertungstag gegebenenfalls einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: oder den Physischen Referenzbasiswerts zu liefern]. Die Höhe des Abrechnungsbetrages [bzw die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] bestimmt sich nach den Zertifikatsbedingungen.

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag [bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]
- (b) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag (i) zum einen den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet] jedoch (ii) zum anderen den Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]
- (c) Wenn (i) zum einen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [unterschreitet] und (ii) zum anderen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraums niemals] [an [●] Beobachtungstag[en] nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der Differenz zwischen dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]

- (d) Wenn (i) zum einen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag [erreicht] [oder] [unterschreitet] und (ii) zum anderen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraums] [an [dem] [einem der] [●]] Beobachtungstag[e] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]]

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]]

[Die nachfolgenden Angaben betreffen sämtliche Produkte, d.h. sie finden auf DISCOUNT Zertifikate, SPRINT Zertifikate, TWIN WIN Zertifikate und TWIN WIN CAPPED Zertifikate gleichermaßen Anwendung]

Anfänglicher Ausgabepreis

[Der anfängliche Ausgabepreis beträgt [●].]

[Der anfängliche Ausgabepreis je Zertifikat der einzelnen Serien von Zertifikaten ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis
[●]	[●]

]

[[Der anfängliche Ausgabepreis] [Der anfängliche Ausgabepreis je Zertifikat der einzelnen Serien von Zertifikaten] wird am [●] wie folgt ermittelt: [Beschreibung der Ermittlung einfügen: [●]], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten: [●]) je Zertifikat [●].] [Wenn der Tag der Ermittlung des anfänglichen Ausgabepreises [im Hinblick auf einen Korbwert] kein Geschäftstag ist, dann wird dieser Tag auf den nachfolgenden Geschäftstag verschoben, der [für den jeweiligen Korbwert] [für sämtliche Korbwerte] ein Geschäftstag ist. Im Falle einer Marktstörung findet § 7 der Zertifikatsbedingungen entsprechende Anwendung. Sollte an diesem Tag der [[●kurs] [●] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwertes] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 der Zertifikatsbedingungen vorliegen, dann wird der anfängliche Ausgabepreis ermittelt, sobald der [[●kurs] [●] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwertes] [sämtlicher Korbwerte] am nachfolgenden Geschäftstag festgestellt ist.]

Emissionsvolumen

[Es [wird] [werden] [●] angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.]

[Das Emissionsvolumen wird aufgrund der sich während der Zeichnungsfrist ergebenden Nachfrage ermittelt und nach Beendigung der Zeichnungsfrist unverzüglich veröffentlicht.]

Einbeziehung in den Handel

[Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Zertifikate sollen in den Handel [●]einbezogen werden. Die Einbeziehung in den [●] ist für den [●] geplant.] [●]

[Zudem ist geplant, die Zertifikate in den [●] einzuführen.]

[Zur Zeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

[●]

Verbriefung

Die Zertifikate werden [jeweils] durch ein Inhaber-Sammel-Zertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einem Inhaber-Sammel-Zertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Zahltag/Valuta und Emissionstermin

[●]

2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

[[[(a)] DISCOUNT Zertifikate]

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrunde liegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte], gegebenenfalls [entweder] Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: oder auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts. Die Emittentin hat am Bewertungstag nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen die freie Entscheidung, statt den Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern.] Die Höhe des Abrechnungsbetrages [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall der Physischen Lieferung einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Zertifikatsbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der Ausübungskurs **sowohl** den an der in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Es kann also **wahlweise** einer der beiden Kurse zur Bewertung herangezogen werden.]

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts], den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, auf den [maßgeblichen] Höchstkurs (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückgangs des [maßgeblichen] Ausübungskurses [auf] [oder] [unter] den [jeweiligen] Höchstkurs und damit das Risiko der Zahlung eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Lieferung eines Physischen Referenzbasiswerts, dessen Gegenwert gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt].

Hierbei ist zu beachten, dass je weiter der [maßgebliche] Ausübungskurs unter den [jeweiligen] Höchstkurs fällt, desto geringer ist [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts bzw.] der Abrechnungsbetrag. Der [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts bzw. der] Abrechnungsbetrag kann substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages.

[Weiterhin ist zu beachten, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs bei der Berechnung des Ausübungskurses berücksichtigt wird.]

Die vorliegenden [●] DISCOUNT [●] sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in [den Referenzbasiswert] [die jeweiligen Korbwerte] [die [dem Referenzbasiswert] [den jeweiligen Korbwerten] zugrundeliegenden Referenzwerte] ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil (i) sie [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: entweder, nach Wahl der Emittentin, auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts oder] auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf [den Referenzbasiswert] [die jeweiligen Korbwerte] entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

[[[(b)] SPRINT Zertifikate]

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte], gegebenenfalls [entweder] Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) [im Fall der physischen Lieferung einfügen: oder auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts. Die Emittentin hat am Bewertungstag nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen die freie Entscheidung, statt den Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern.]. Die Höhe des Abrechnungsbetrages [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Zertifikatsbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. *[Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]*

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der Ausübungskurs **sowohl** den an der in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Es kann also **wahlweise** einer der beiden Kurse zur Bewertung herangezogen werden.]

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts], den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen auf eine im Voraus festgelegte Summe nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückgangs des [maßgeblichen] Ausübungskurses [auf] [oder] [unter] den [jeweiligen] Basiskurs und damit das Risiko der Zahlung eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Lieferung eines Physischen Referenzbasiswerts, dessen Gegenwert gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt].

*Hierbei ist im Fall eines [Nichterreichens] [bzw.] [Nichtüberschreitens] des [jeweiligen] Höchstkurses zu beachten, dass der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] umso geringer ist, je niedriger der [maßgebliche] Ausübungskurs ist. Somit kann der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] substantiell unter den Einstandspreis des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirkt folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

[Weiterhin ist zu beachten, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs bei der Berechnung des Ausübungskurses berücksichtigt wird.]]

Die vorliegenden [●] SPRINT [●]Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in [den Referenzbasiswert] [die jeweiligen Korbwerte] [die [dem Referenzbasiswert] [den jeweiligen Korbwerten] zugrundeliegenden Referenzwerte] ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie [im Fall der physischen Lieferung einfügen: entweder, nach Wahl der Emittentin, auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts oder] auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf [den Referenzbasiswert] [die jeweiligen Korbwerte] entfallen könnten, erhalten, (vi) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[[[c)] TWIN WIN Zertifikate]

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte], gegebenenfalls [entweder] Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) [im Fall der physischen Lieferung einfügen: oder auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts. Die Emittentin hat am Bewertungstag nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen die freie Entscheidung, statt den Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern.]. Die Höhe des Abrechnungsbetrages [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Zertifikatsbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bz w. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. *[Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]*

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] [der Beobachtungskurs] [sowie] [der Ausübungskurs] **sowohl** den an der in den Zertifikatsbedingungen genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Zertifikatsbedingungen genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Im Hinblick auf [die Barrierenbetrachtung] [sowie] [den am Bewertungstag relevanten Kurs] kann also **wahlweise** einer der beiden Kurse zur Bewertung herangezogen werden.]

Der Zertifikatsinhaber trägt das Risiko der Zahlung eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Lieferung eines Physischen Referenzbasiswerts, dessen Gegenwert gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt].

Hierbei ist im Fall eines [Nichterreichens] [bzw.] [Nichtüberschreitens] des [jeweiligen] Basiskurses und eines [Erreichens] [oder] [Unterschreitens] der [jeweiligen] Barriere zu beachten, dass der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] umso geringer ist, je niedriger der [maßgebliche] Ausübungskurs ist. Somit kann der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] substantiell unter den Einstandspreis des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

[Weiterhin ist zu beachten], dass der Ausübungskurs unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert maximal einem vorab in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Wert entspricht] [und] [, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs bei der Berechnung des Ausübungskurses und des Beobachtungskurses berücksichtigt wird.]

Die vorliegenden [●] **TWIN WIN** [●] Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in [den Referenzbasiswert] [die jeweiligen Korbwerte] [die [dem Referenzbasiswert] [den jeweiligen Korbwerten] zugrundeliegenden Referenzwerte] ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie [im Fall der physischen Lieferung einfügen: **entweder, nach Wahl der Emittentin, auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts oder] auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf [den Referenzbasiswert] [die jeweiligen Korbwerte] entfallen könnten, erhalten, (vi) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

[[[(d)] TWIN WIN CAPPED Zertifikate]

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte], gegebenenfalls [entweder] Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) [im Fall der physischen Lieferung einfügen: oder auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts. Die Emittentin hat am Bewertungstag nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen die freie Entscheidung, statt den Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern.]. Die Höhe des Abrechnungsbetrages [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] [der Beobachtungskurs] [sowie] [der Ausübungskurs] **sowohl** den an der in den Zertifikatsbedingungen genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Zertifikatsbedingungen genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Im Hinblick auf [die Barrierenbetrachtung] [sowie] [den am Bewertungstag relevanten Kurs] kann also **wahlweise** einer der beiden Kurse zur Bewertung herangezogen werden.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Zertifikatsbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]]

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts], den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen auf eine im Voraus festgelegte Summe nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Risiko der Zahlung eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Lieferung eines Physischen Referenzbasiswerts, dessen Gegenwert gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt]..

Hierbei ist [im Fall eines [Nichterreichens] [bzw.] [Nichtüberschreitens] des [jeweiligen] Basiskurses und eines [Erreichens] [oder] [Unterschreitens] der [jeweiligen] Barriere zu beachten, dass der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] umso geringer ist, je niedriger der [maßgebliche] Ausübungskurs ist. Somit kann der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] substantiell unter den Einstandspreis des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

[Weiterhin ist zu beachten, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs bei der Berechnung des Ausübungskurses und des Beobachtungskurses berücksichtigt wird.]

Die vorliegenden [●] **TWIN WIN CAPPED** [●] Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in [den Referenzbasiswert] [die jeweiligen Korbwerte] [die [dem Referenzbasiswert] [den jeweiligen Korbwerten] zugrundeliegenden Referenzwerte] ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie [im Fall der physischen Lieferung einfügen: **entweder, nach Wahl der Emittentin, auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts oder]** auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf [den Referenzbasiswert] [die jeweiligen Korbwerte] entfallen könnten, erhalten, (vi) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[Die nachfolgenden Risikohinweise betreffen sämtliche Produkte, d.h. sie finden auf DISCOUNT Zertifikate, SPRINT Zertifikate, TWIN WIN Zertifikate und TWIN WIN CAPPED Zertifikate gleichermaßen Anwendung]

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Zertifikats gemäß den Zertifikatsbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf [den Referenzbasiswert] [einen oder mehrere Korbwerte], berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem nach § 1 der Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Abrechnungsbetrag liegen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzung Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessen festgelegte Marktpreis des Zertifikats und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf [den Referenzbasiswert] [die Korbwerte] bezogenen vergleichbaren Optionen oder Zertifikaten abweicht.

Die Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Kursänderungen [des Referenzbasiswerts] [der Korbwerte] (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Zertifikate [gegebenenfalls sogar überproportional] bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Zertifikate rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen [des Referenzbasiswerts] [der Korbwerte] und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in [dem Referenzbasiswert] [in den im Referenzbasiswert enthaltenen Korbwerten] [im Fall eines Referenzindex zusätzlich einfügen: bzw. in den [dem Referenzbasiswert] [den Korbwerten] zugrunde liegenden Referenzwerten] oder bezogen auf den Referenzbasiswert [bzw. auf die im Referenzbasiswert enthaltenen Korbwerte] [im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen: oder auf die [im Referenzbasiswert] [in den Korbwerten] enthaltenen Referenzwerte] getätigt werden.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Wenn der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts [bzw. [eines] der Korbwerte] [im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen oder einer der Komponenten [des Referenzbasiswerts] [des] [eines] [Korbwerts]] in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [des Korbwerts] [im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen (oder einzelner Referenzwerte [des Referenzbasiswerts] [des Korbwerts]]],

sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, führen zu Kostenbelastungen.

Da die Zertifikate nur zeitlich befristete Rechte verbriefen, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Zertifikaten in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

[Der nachfolgende Risikohinweis betrifft nur Zertifikate bezogen auf Indizes.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Zertifikaten beeinflussen kann.]

*[Der nachfolgende Hinweis zur Zahlstelle findet nur Anwendung, wenn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch ein öffentliches Angebot stattfinden soll und **keine** weitere Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht.*

Zahlstelle

Zahlstelle ist gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere(n) Zahlstelle(n) in den Angebotsländern.]

3. Angaben über die Emittentin

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die „**Gesellschaft**“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierungen am 8. September 1992, am 21. September 1995 und am 21. November 2000 ist die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60322 Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14 (Telefon 069 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Das **Stammkapital** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00). Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A. („**BNP PARIBAS**“) über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen Markt angeboten[, geplant ist jedoch auch ein Angebot dieser Wertpapiere in [●]]. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

4. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge zum Geschäftsjahresende, die zur Befriedigung der Zertifikatsinhaber erforderlich sind.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts [bzw. eines der Korbwerte] [*im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen*]; oder auf den Wert der dem [Referenzbasiswert] [Korbwert] zugrundeliegenden Referenzwerte] und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher

können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle [und/oder als [Referenzstelle] [bzw.] [Hedge Provider]].

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem [jeweiligen] Referenzbasiswert [bzw. mit einem der Korbwerte] ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert [bzw. auf einen der Korbwerte] erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert [bzw. auf die im Referenzbasiswert enthaltenen [Referenzwerte] [und] [Korbwerte]] publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Zertifikatspreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Gesellschaft für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor Eintragung der Beendigung des Vertrages entstanden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber bekanntgemacht.

5. Referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren

[Im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. Korb-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:]

Risiken in Zusammenhang mit dem sogenannten Roll Over von Futureskontrakten

Zu einem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird [ein] [der] Maßgebliche[r] [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt] durch einen anderen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden („**Roll Over**“). Obwohl der ersetzende Futureskontrakt die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt], kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Zertifikate haben können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Futureskontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende [jeweilige] Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt] aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den [betreffenden] Maßgeblichen [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt] durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der [betreffende] Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt]

[Korb-Futureskontrakt] aufweist, zu ersetzen (der „Nachfolge-Futureskontrakt“) und bzw. oder die Zertifikatsbedingungen anzupassen oder (ii) die Zertifikate außerordentlich zu kündigen.]

[Gegebenenfalls weitere Ausführungen zu referenzbasiswertspezifischen Risikofaktoren einfügen: ●]]

[im Fall der physischen Lieferung eines Referenzbasiswerts bzw. eines Korbwerts einfügen:

[6.] [●] Risikohinweise im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert

[Wertminderung des Physischen Referenzbasiswerts bis zur tatsächlichen Lieferung

Potenzielle Erwerber der Zertifikate sollten beachten, dass etwaige Kursschwankungen der in entsprechender Anzahl an den Zertifikatsinhaber zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte zwischen dem maßgeblichen Bewertungstag der Zertifikate und der tatsächlichen Lieferung der Physischen Referenzbasiswerte zu Lasten des Zertifikatsinhabers gehen. Ein Wertverlust der Physischen Referenzbasiswerte kann deshalb noch nach dem maßgeblichen Bewertungstag der Zertifikate eintreten und ist vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Bei entsprechender Entwicklung der Physischen Referenzbasiswerte kann der Wert der Physischen Referenzbasiswerte Null betragen.

[Wertminderung des Physischen Referenzbasiswerts während des Haltens / Gefahr des Totalverlusts

Die Kurse der Physischen Referenzbasiswerte können Kursschwankungen unterliegen. Bei entsprechender Entwicklung des Kurses der Physischen Referenzbasiswerte kann der Wert der Physischen Referenzbasiswerte dementsprechend Null betragen.

[Einfluss von Nebenkosten bei Veräußerung [, Halten] [bzw. Rückgabe] des Physischen Referenzbasiswerts

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Veräußerung [bzw. Rückgabe] des Physischen Referenzbasiswerts anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen und damit die Erlöse aus dem Physischen Referenzbasiswert mindern.

Eine Veräußerung der Physischen Referenzbasiswerte setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Physischen Referenzbasiswerte zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Physischen Referenzbasiswerte möglicherweise nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Zertifikate ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von Physischen Referenzbasiswerten, einen Marktausgleich für die Physischen Referenzbasiswerte vorzunehmen bzw. die Physischen Referenzbasiswerte zurückzukaufen.

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen: Auf Ebene [des [jeweiligen] Investmentfonds bzw. der Fondsgesellschaft] [der Investmentfonds bzw. der Fondsgesellschaften] werden bestimmte Vergütungen, wie beispielsweise eine Verwaltungsvergütung, erhoben. Auch diese vom Investor nicht zu beeinflussende Kostenbelastungen mindern, neben den auf Ebene des Investmentfonds anfallenden sonstigen Kosten, bereits während des Haltens des Physischen Referenzbasiswerts dessen Wert und damit die Erlöse aus dem Physischen Referenzbasiswert.]]

[im Fall der physischen Lieferung eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

[Besteuerung im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert in Deutschland

Soweit in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, hat der Zertifikatsinhaber Anspruch auf Lieferung eines in den Zertifikatsbedingungen genannten Anteils an einem Investmentfonds, dem sog. Physischen Referenzbasiswert, in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl. Die Besteuerung von Erträgen (einschließlich des Verkaufserlöses) aus Investmentfonds in Deutschland ist seit dem 1. Januar 2004 im wesentlichen in dem Investmentsteuergesetz geregelt. Die steuerliche Beurteilung ist dabei unter anderem von der Erfüllung bestimmter Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten der Fondsgesellschaft für den jeweiligen Fonds abhängig.]

[Die Emittentin übernimmt in diesem Zusammenhang keine Gewähr dafür, (i) dass die jeweilige Fondsgesellschaft ihren Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten nachkommt, (ii) dass für die Anleger eine bestimmte steuerliche Behandlung der Fondserträge erreicht wird und (iii) dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Anlageinteressenten sollten deshalb ihren eigenen Steuerberater

hinsichtlich ihrer individuellen Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten und der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Referenzbasiswerts konsultieren. Nur diese Steuerberater sind in der Lage, die spezifische Situation des Anlageinteressenten in geeigneter Weise zu berücksichtigen.]

[Anlageziele

[Die Fondsgesellschaft handelt] [Sämtliche Fondsgesellschaften handeln] unabhängig von der Emittentin und es ist der Emittentin nicht möglich, das Management des jeweiligen Investmentfonds bzw. der [jeweiligen]Fondsgesellschaft zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Emittentin übereinstimmen. **Dementsprechend übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, dass die Ziele der Anlagepolitik des [jeweiligen] Investmentfonds tatsächlich erreicht werden.]**

[Beschränkte Rückgabemöglichkeiten

Eine Rückgabe der Fondsanteile als Physischen Referenzbasiswerten ist nur in den im Prospekt des [jeweiligen] Investmentfonds vorgesehenen Zeitabständen, d.h. zu den dort bestimmten Rückgabeterminen, möglich. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Physischen Referenzbasiswerte verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Physischen Referenzbasiswerte möglich.

Eine Veräußerung der Physischen Referenzbasiswerte setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Physischen Referenzbasiswerte zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Physischen Referenzbasiswerte möglicherweise nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Zertifikate ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von Physischen Referenzbasiswerten, einen Marktausgleich für die Physischen Referenzbasiswerte vorzunehmen bzw. die Physischen Referenzbasiswerte zurückzukaufen.]]

[Gegebenenfalls weitere Ausführungen zu Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert einfügen: [●].]

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Zertifikate neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekannten oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Zertifikate und die Fähigkeit der Emittentin zur [Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts bzw. zur] Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Zertifikate investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Zertifikate verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. („BNP PARIBAS“) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge zum Geschäftsjahresende, die zur Befriedigung der Zertifikatsinhaber erforderlich sind. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts [bzw. eines der Korbwerte] [im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen: oder auf den Wert der dem [Referenzbasiswert] [Korbwert] zugrundeliegenden Referenzwerte] und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben,

z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle [und/oder als [Referenzstelle] [bzw.] [Hedge Provider].

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem [jeweiligen] Referenzbasiswert [bzw. mit einem der Korbwerte] ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert [bzw. auf einen der Korbwerte] erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert [bzw. auf die im Referenzbasiswert enthaltenen [Referenzwerte] [und] [Korbwerte] publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Zertifikatspreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Gesellschaft für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor Eintragung der Beendigung des Vertrages entstanden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber bekannt gemacht.

2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

[[[(a)] DISCOUNT Zertifikate]

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrunde liegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte], gegebenenfalls [entweder] Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: oder auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts. Die Emittentin hat am Bewertungstag nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen die freie Entscheidung, statt den Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern.] Die Höhe des Abrechnungsbetrages [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall der Physischen Lieferung einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Zertifikatsbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]]

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der Ausübungskurs **sowohl** den an der in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Es kann also **wahlweise** einer der beiden Kurse zur Bewertung herangezogen werden.]

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts], den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, auf den [maßgeblichen] Höchstkurs (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückgangs des [maßgeblichen] Ausübungskurses [auf] [oder] [unter] den [jeweiligen] Höchstkurs und damit das Risiko der Zahlung eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Lieferung eines Physischen Referenzbasiswerts, dessen Gegenwert gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt].

Hierbei ist zu beachten, dass je weiter der [maßgebliche] Ausübungskurs unter den [jeweiligen] Höchstkurs fällt, desto geringer ist [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts bzw.] der Abrechnungsbetrag. Der [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts bzw. der] Abrechnungsbetrag kann substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

[Weiterhin ist zu beachten, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs bei der Berechnung des Ausübungskurses berücksichtigt wird.]

Die vorliegenden [●] DISCOUNT [●] Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in [den Referenzbasiswert] [die jeweiligen Korbwerte] [die [dem Referenzbasiswert] [den jeweiligen Korbwerten] zugrundeliegenden Referenzwerte] ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil (i) sie [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: entweder, nach Wahl der Emittentin, auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts oder] auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf [den Referenzbasiswert] [die jeweiligen Korbwerte] entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

[[[(b)] SPRINT Zertifikate]

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte], gegebenenfalls [entweder] Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) [im Fall der physischen Lieferung einfügen: oder auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts. Die Emittentin hat am Bewertungstag nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen die freie Entscheidung, statt den Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern.]. Die Höhe des Abrechnungsbetrages [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Zertifikatsbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. *[Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]*

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der Ausübungskurs **sowohl** den an der in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Es kann also **wahlweise** einer der beiden Kurse zur Bewertung herangezogen werden.]

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts], den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen auf eine im Voraus festgelegte Summe nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückgangs des [maßgeblichen] Ausübungskurses [auf] [oder] [unter] den [jeweiligen] Basiskurs und damit das Risiko der Zahlung eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Lieferung eines Physischen Referenzbasiswerts, dessen Gegenwert gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt].

Hierbei ist im Fall eines [Nichterreichens] [bzw.] [Nichtüberschreitens] des [jeweiligen] Höchstkurses zu beachten, dass der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] umso geringer ist, je niedriger der [maßgebliche] Ausübungskurs ist. Somit kann der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] substantiell unter den Einstandspreis des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirkt folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrags.

[Weiterhin ist zu beachten, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs bei der Berechnung des Ausübungskurses berücksichtigt wird.]]

Die vorliegenden [●] SPRINT [●]Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in [den Referenzbasiswert] [die jeweiligen Korbwerte] [die [dem Referenzbasiswert] [den jeweiligen Korbwerten] zugrundeliegenden Referenzwerte] ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie [im Fall der physischen Lieferung einfügen: entweder, nach Wahl der Emittentin, auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts oder] auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf [den Referenzbasiswert] [die jeweiligen Korbwerte] entfallen könnten, erhalten, (vi) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

[[[(c)] TWIN WIN Zertifikate]

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte], gegebenenfalls [entweder] Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) [im Fall der physischen Lieferung einfügen: oder auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts. Die Emittentin hat am Bewertungstag nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen die freie Entscheidung, statt den Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern.]. Die Höhe des Abrechnungsbetrages [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Zertifikatsbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bz w. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. *[Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]*

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] [der Beobachtungskurs] [sowie] [der Ausübungskurs] **sowohl** den an der in den Zertifikatsbedingungen genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Zertifikatsbedingungen genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Im Hinblick auf [die Barrierenbetrachtung] [sowie] [den am Bewertungstag relevanten Kurs] kann also **wahlweise** einer der beiden Kurse zur Bewertung herangezogen werden.]

Der Zertifikatsinhaber trägt das Risiko der Zahlung eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Lieferung eines Physischen Referenzbasiswerts, dessen Gegenwert gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt].

*Hierbei ist im Fall eines [Nichterreichens] [bzw.] [Nichtüberschreitens] des [jeweiligen] Basiskurses und eines [Erreichens] [oder] [Unterschreitens] der [jeweiligen] Barriere zu beachten, dass der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] umso geringer ist, je niedriger der [maßgebliche] Ausübungskurs ist. Somit kann der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] substantiell unter den Einstandspreis des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirkt folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

[Weiterhin ist zu beachten], dass der Ausübungskurs unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert maximal einem vorab in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Wert entspricht] [und] [, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs bei der Berechnung des Ausübungskurses und des Beobachtungskurses berücksichtigt wird.]]

Die vorliegenden [●] TWIN WIN [●] Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in [den Referenzbasiswert] [die jeweiligen Korbwerte] [die [dem Referenzbasiswert] [den jeweiligen Korbwerten] zugrundeliegenden Referenzwerte] ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie [im Fall der physischen Lieferung einfügen: entweder, nach Wahl der Emittentin, auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts oder] auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf [den Referenzbasiswert] [die jeweiligen Korbwerte] entfallen könnten, erhalten, (vi) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

[[[(d)] TWIN WIN CAPPED Zertifikate]

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte], gegebenenfalls [entweder] Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) [im Fall der physischen Lieferung einfügen: oder auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts. Die Emittentin hat am Bewertungstag nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen die freie Entscheidung, statt den Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern.]. Die Höhe des Abrechnungsbetrages [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] [der Beobachtungskurs] [sowie] [der Ausübungskurs] **sowohl** den an der in den Zertifikatsbedingungen genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Zertifikatsbedingungen genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Im Hinblick auf [die Barrierenbetrachtung] [sowie] [den am Bewertungstag relevanten Kurs] kann also **wahlweise** einer der beiden Kurse zur Bewertung herangezogen werden.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Zertifikatsbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts], den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen auf eine im Voraus festgelegte Summe nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Risiko der Zahlung eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Lieferung eines Physischen Referenzbasiswerts, dessen Gegenwert gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt]..

Hierbei ist [im Fall eines [Nichterreichens] [bzw.] [Nichtüberschreitens] des [jeweiligen] Basiskurses und eines [Erreichens] [oder] [Unterschreitens] der [jeweiligen] Barriere zu beachten, dass der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] umso geringer ist, je niedriger der [maßgebliche] Ausübungskurs ist. Somit kann der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] substantiell unter den Einstandspreis des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

[Weiterhin ist zu beachten, dass jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs bei der Berechnung des Ausübungskurses und des Beobachtungskurses berücksichtigt wird.]

Die vorliegenden [●] **TWIN WIN CAPPED** [●] Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in [den Referenzbasiswert] [die jeweiligen Korbwerte] [die [dem Referenzbasiswert] [den jeweiligen Korbwerten] zugrundeliegenden Referenzwerte] ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie [im Fall der physischen Lieferung einfügen: **entweder, nach Wahl der Emittentin, auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts oder]** auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf [den Referenzbasiswert] [die jeweiligen Korbwerte] entfallen könnten, erhalten, (vi) die Abrechnung zu den oben genannten und in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[Die nachfolgenden Risikohinweise betreffen sämtliche Produkte, d.h. sie finden auf DISCOUNT Zertifikate, SPRINT Zertifikate, TWIN WIN Zertifikate, und TWIN WIN CAPPED Zertifikate gleichermaßen Anwendung]

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Zertifikate nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Die Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher nicht durch andere Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Zertifikats gemäß den Zertifikatsbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf [den Referenzbasiswert] [einen oder mehrere Korbwerte], berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem nach § 1 der Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Abrechnungsbetrag liegen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessen festgelegte Marktpreis des Zertifikats und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf [den Referenzbasiswert] [einen oder mehrere Korbwerte] bezogenen vergleichbaren Optionen oder Zertifikaten abweicht.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Zertifikate wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Referenzbasiswerts [bzw. der im [jeweiligen] Referenzbasiswert enthaltenen Korbwerte] [im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen: [oder] [der dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugrunde liegenden Referenzwerte]]. Kursschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Schwankungen in der Bewertung des [jeweiligen] Referenzbasiswerts [bzw. der im [jeweiligen] Referenzbasiswert enthaltenen Korbwerte] [im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen: [oder] [der dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugrunde liegenden Referenzwerte]], volkswirtschaftlichen Faktoren einschließlich Zinsänderungsrisiken und Spekulationen. Eine Wertminderung der Zertifikate kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs [des] [der] [betreffenden] [Referenzbasiswerts] [Korbwerte] konstant bleibt.

Kursänderungen [des Referenzbasiswerts] [der Korbwerte] (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Zertifikate [gegebenenfalls sogar überproportional] bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Zertifikate rechtzeitig wieder erholen wird. **Es besteht dann das Risiko des Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen [des Referenzbasiswerts] [der Korbwerte] und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in [dem Referenzbasiswert] [in den im Referenzbasiswert enthaltenen Korbwerten] [*im Fall eines Referenzindex zusätzlich einfügen*: bzw. in den [dem Referenzbasiswert] [den Korbwerten] zugrunde liegenden Referenzwerten] oder bezogen auf den Referenzbasiswert [bzw. auf die im Referenzbasiswert enthaltenen Korbwerte] [*im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen*: oder auf die [im Referenzbasiswert] [in den Korbwerten] enthaltenen Referenzwerte] getätigt werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zertifikatsinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Zertifikate und des Kurses [des Referenzbasiswerts] [bzw.] [der Korbwerte] [*im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen*: bzw. der dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugrunde liegenden Referenzwerte] und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts [bzw. [eines] der Korbwerte] [*im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen* oder einer der Komponenten [des Referenzbasiswerts] [des] [eines] [Korbwerts]] in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des [Referenzbasiswerts] [Korbwerts] [*im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen* (oder einzelner Referenzwerte [des Referenzbasiswerts] [des Korbwerts])], sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Zertifikats sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten eingeholt werden.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es ist zu berücksichtigen, dass die Zertifikate nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte); dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Zertifikaten in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Handel in den Zertifikaten

[Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Zertifikate sollen in den Handel [●] [der] [den] vorgenannten Börse[n] einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Zertifikate in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird.] [●] [Der letzte Börsenhandelstag für die

Zertifikate ist [voraussichtlich] [●].] [Danach findet [voraussichtlich] bis zum [jeweiligen] Bewertungstag, [10:00 Uhr] [●] MEZ, nur ein außerbörslicher Handel statt. [●]]

[Zur Zeit ist eine Einführung der Zertifikate in den Handel an einer Börse nicht geplant.] [Ein außerbörslicher Handel findet voraussichtlich vom [●] bis zum [jeweiligen] [Bewertungstag,] [●] statt.] [●]

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Zertifikate während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Zertifikate kann auch erheblich von dem Wert des Referenzbasiswerts [bzw. der darin enthaltenen Korbwerte] der Zertifikate abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Zertifikate über den Kurs des den [jeweiligen] Zertifikaten zugrunde liegenden Referenzbasiswerts [bzw. der im Referenzbasiswert enthaltenen Korbwerte] informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Zertifikaten in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Zertifikaten seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Zertifikate daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Zertifikate in der Lage ist.

[Der nachfolgende Risikohinweis betrifft nur Zertifikate bezogen auf Indizes.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Zertifikaten beeinflussen kann.]

[Der nachfolgende Hinweis zur Zahlstelle findet nur Anwendung, wenn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch ein öffentliches Angebot stattfinden soll und keine weitere Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht.

Zahlstelle

Zahlstelle ist gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere(n) Zahlstelle(n) in den Angebotsländern.]

[3. Referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren]

[Im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. Korb-Futureskontraktes gegebenenfalls einfügen:

Risiken in Zusammenhang mit dem sogenannten Roll Over von Futureskontrakten

Zu einem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird [ein] [der] Maßgebliche[r] [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt] durch einen anderen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden („**Roll Over**“). Obwohl der ersetzende Futureskontrakt die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt], kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Zertifikate haben können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Futureskontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende [jeweilige] Maßgebliche

[Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt] aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den [betreffenden] Maßgeblichen [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt] durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Kontraktsspezifikationen und Bedingungen wie der [betreffende] Maßgebliche [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt] aufweist, zu ersetzen (der „Nachfolge-Futureskontrakt“) und bzw. oder die Zertifikatsbedingungen anzupassen oder (ii) die Zertifikate außerordentlich zu kündigen.]

[Gegebenenfalls weitere Ausführungen zu referenzbasiswertspezifischen Risikofaktoren einfügen: [●].]

[im Fall der physischen Lieferung eines Referenzbasiswerts bzw. eines Korbwerts einfügen:

[4.] [●] Risikohinweise im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert

[Wertminderung des Physischen Referenzbasiswerts bis zur tatsächlichen Lieferung

Potenzielle Erwerber der Zertifikate sollten beachten, dass etwaige Kursschwankungen der in entsprechender Anzahl an den Zertifikatsinhaber zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte zwischen dem maßgeblichen Bewertungstag der Zertifikate und der tatsächlichen Lieferung der Physischen Referenzbasiswerte zu Lasten des Zertifikatsinhabers gehen. Ein Wertverlust der Physischen Referenzbasiswerte kann deshalb noch nach dem maßgeblichen Bewertungstag der Zertifikate eintreten und ist vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Bei entsprechender Entwicklung der Physischen Referenzbasiswerte kann der Wert der Physischen Referenzbasiswerte Null betragen.

Wertminderung des Physischen Referenzbasiswerts während des Haltens / Gefahr des Totalverlusts

Die Kurse der Physischen Referenzbasiswerte können Kursschwankungen unterliegen. Bei entsprechender Entwicklung des Kurses der Physischen Referenzbasiswerte kann der Wert der Physischen Referenzbasiswerte dementsprechend Null betragen.

Einfluss von Nebenkosten bei Veräußerung [, Halten] [bzw. Rückgabe] des Physischen Referenzbasiswerts

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Veräußerung [bzw. Rückgabe] des Physischen Referenzbasiswerts anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen und damit die Erlöse aus dem Physischen Referenzbasiswert mindern.

Eine Veräußerung des Physischen Referenzbasiswerts setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Physischen Referenzbasiswerte zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert des Physischen Referenzbasiswerts möglicherweise nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Zertifikate ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von Physischen Referenzbasiswerten, einen Marktausgleich für die Physischen Referenzbasiswerte vorzunehmen bzw. die Physischen Referenzbasiswerte zurückzukaufen.

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen: Auf Ebene [des Investmentfonds bzw. der Fondsgesellschaft] [der Investmentfonds bzw. der Fondsgesellschaften] werden bestimmte Vergütungen, wie beispielsweise eine Verwaltungsvergütung, erhoben. Auch diese vom Investor nicht zu beeinflussenden Kostenbelastungen mindern, neben den auf Ebene des [jeweiligen] Investmentfonds anfallenden sonstigen Kosten, bereits während des Haltens des Physischen Referenzbasiswerts dessen Wert und damit die Erlöse aus dem Physischen Referenzbasiswert.]]

[im Fall der physischen Lieferung eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

[Besteuerung im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert in Deutschland

Soweit in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, hat der Zertifikatsinhaber Anspruch auf Lieferung eines in den Zertifikatsbedingungen genannten Anteils an einem Investmentfonds, dem sog. Physischen Referenzbasiswert, in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl. Die Besteuerung von Erträgen (einschließlich des Verkaufserlöses) aus Investmentfonds in Deutschland ist seit dem 1. Januar 2004 im wesentlichen in dem Investmentsteuergesetz geregelt. Die steuerliche Beurteilung ist dabei unter anderem von der Erfüllung bestimmter Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten der Fondsgesellschaft für den jeweiligen Fonds abhängig.]

[Die Emittentin übernimmt in diesem Zusammenhang keine Gewähr dafür, (i) dass die jeweilige Fondsgesellschaft ihren Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten nachkommt, (ii) dass für die Anleger eine bestimmte steuerliche Behandlung der Fondserträge erreicht wird und (iii) dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Anlageinteressenten sollten deshalb ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich ihrer individuellen Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten und der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Referenzbasiswerts konsultieren. Nur diese Steuerberater sind in der Lage, die spezifische Situation des Anlageinteressenten in geeigneter Weise zu berücksichtigen.]

[Anlageziele

[Die Fondsgesellschaft handelt] [Sämtliche Fondsgesellschaften handeln] unabhängig von der Emittentin und es ist der Emittentin nicht möglich, das Management des [jeweiligen] Investmentfonds bzw. der [jeweiligen]Fondsgesellschaft zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Emittentin übereinstimmen. **Dementsprechend übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, dass die Ziele der Anlagepolitik des [jeweiligen] Investmentfonds tatsächlich erreicht werden.]**

[Beschränkte Rückgabemöglichkeiten

Eine Rückgabe der Fondsanteile als Physischen Referenzbasiswerte ist nur in den im Prospekt des [jeweiligen]Investmentfonds vorgesehenen Zeitabständen, d.h. zu den dort bestimmten Rückgabeterminen, möglich. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Physischen Referenzbasiswerte verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Physischen Referenzbasiswerte möglich.]

Eine Veräußerung der Physischen Referenzbasiswerte setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Physischen Referenzbasiswerte zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Physischen Referenzbasiswerte möglicherweise nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Zertifikate ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von Physischen Referenzbasiswerten, einen Marktausgleich für die Physischen Referenzbasiswerte vorzunehmen bzw. die Physischen Referenzbasiswerte zurückzukaufen.]]

[Gegebenenfalls weitere bzw. andere Ausführungen zu Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert einfügen: [●].]

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 75018 Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die im Prospekt genannten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. WICHTIGE ANGABEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin.

Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin und Berechnungsstelle ausüben, z.B. als, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle [bzw.] [Hedge Provider].

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der BNP PARIBAS Gruppe.

V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

(a) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Abrechnungsbetrag [bzw. den zu liefernden Physischen Referenzbasiswert]

[[[(aa)] DISCOUNT Zertifikate]

Allgemeine Funktionsweise

Bei einem Discount Zertifikat handelt es sich grundsätzlich, d.h. ohne Berücksichtigung weiterer Ausstattungsmerkmale, um ein Zertifikat, das mit einem Abschlag (*Discount*) ausgegeben wird. Der Inhaber partizipiert zum Ende der Laufzeit proportional an der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts bzw. der Korbwerte. Der Abrechnungsbetrag bzw. der Gegenwert eines gegebenenfalls nach den Zertifikatsbedingungen zu liefernden physischen Bezugswerts ist allerdings auf einen Höchstkurs begrenzt.

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrunde liegenden Referenzbasiswerts *[gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]]*] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] dem Zertifikatsinhaber nach dem Bewertungstag gegebenenfalls einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen *[im Fall der Physischen Lieferung einfügen: oder den Physischen Referenzbasiswert zu liefern]*. Die Höhe des Abrechnungsbetrages [bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] bestimmt sich nach den Zertifikatsbedingungen. Die Höhe des Abrechnungsbetrages *[im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts]* kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag [bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]* am Bewertungstag den Höchstkurs *[gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]]* [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation des Höchstkurses *[gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]]* mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ermittelt wird. *[im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]*
- (b) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]* am Bewertungstag den Höchstkurs *[gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]]* [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]* mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ermittelt wird. *[im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]*

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts], den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, auf den [maßgeblichen] Höchstkurs (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückgangs des [maßgeblichen] Ausübungskurses [auf] [oder] [unter] den [jeweiligen] Höchstkurs und damit das Risiko der Zahlung eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Lieferung eines Physischen Referenzbasiswerts, dessen Gegenwert gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt].

Hierbei ist zu beachten, dass je weiter der [maßgebliche] Ausübungskurs unter den [jeweiligen] Höchstkurs fällt, desto geringer ist [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts bzw.] der Abrechnungsbetrag. Der [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts bzw. der] Abrechnungsbetrag kann substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]]

]

[[[(bb)] SPRINT Zertifikate]

Allgemeine Funktionsweise

Bei einem Sprint Zertifikat partizipiert der Inhaber zum Ende der Laufzeit grundsätzlich, d.h. ohne Berücksichtigung weiterer Ausstattungsmerkmale, an einer positiven Entwicklung des Referenzbasiswerts bzw. der Korbwerte in einem in den Zertifikatsbedingungen vorgegebenen Umfang, und damit gegebenenfalls nicht proportional. Der Abrechnungsbetrag bzw. der Gegenwert eines gegebenenfalls nach den Zertifikatsbedingungen zu liefernden physischen Bezugswerts ist allerdings nach oben begrenzt. Lediglich bei einer zum Ende der Laufzeit negativen Entwicklung des Referenzbasiswerts bzw. der Korbwerte partizipiert der Inhaber proportional an der Wertentwicklung.

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrunde liegenden Referenzbasiswerts [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]]] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] dem Zertifikatsinhaber nach dem Bewertungstag gegebenenfalls einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: oder den Physischen Referenzbasiswert zu liefern]. Die Höhe des Abrechnungsbetrages [bzw die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] bestimmt sich nach den Zertifikatsbedingungen. Die Höhe des Abrechnungsbetrages [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag [bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]
- (b) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag (i) zum einen den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet] jedoch (ii) zum anderen den Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und

der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]]

- (c) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]]

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts], den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen auf eine im Voraus festgelegte Summe nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückgangs des [maßgeblichen] Ausübungskurses auff] [oder] [unter] den [jeweiligen] Basiskurs und damit das Risiko der Zahlung eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Lieferung eines Physischen Referenzbasiswerts, dessen Gegenwert gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt].

*Hierbei ist im Fall eines [Nichterreichens] [bzw.] [Nichtüberschreitens] des [jeweiligen] Höchstkurses zu beachten, dass der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] umso geringer ist, je niedriger der [maßgebliche] Ausübungskurs ist. Somit kann der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] substantiell unter den Einstandspreis des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. *[Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]*]

]

[[[(cc)] TWIN WIN Zertifikate]

Allgemeine Funktionsweise

Bei einem Twin Win Zertifikat partizipiert der Inhaber zum Ende der Laufzeit grundsätzlich, d.h. ohne Berücksichtigung weiterer Ausstattungsmerkmale, an einer positiven Entwicklung des Referenzbasiswerts bzw. der Korbwerte in einem in den Zertifikatsbedingungen vorgegebenen Umfang, und damit gegebenenfalls nicht proportional. Lediglich bei einer zum Ende der Laufzeit negativen Entwicklung des Referenzbasiswerts bzw. der Korbwerte partizipiert der Inhaber proportional an der Wertentwicklung. Hierbei ist zu zudem beachten, dass sich die negative Entwicklung des Referenzbasiswerts bzw. der Korbwerte bis zu einem in den Zertifikatsbedingungen vorgegebenen Wert positiv auf den Abrechnungsbetrag bzw. den Gegenwert eines gegebenenfalls nach den Zertifikatsbedingungen zu liefernden physischen Bezugswerts auswirken kann.

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrunde liegenden Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] dem Zertifikatsinhaber nach dem Bewertungstag gegebenenfalls einen

Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: oder den Physischen Referenzbasiswert zu liefern]. Die Höhe des Abrechnungsbetrages [bzw die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] bestimmt sich nach den Zertifikatsbedingungen. Die Höhe des Abrechnungsbetrages [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag [bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, ergibt. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]
- (b) Wenn (i) zum einen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [unterschreitet] und (ii) zum anderen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraums niemals] [an [●] Beobachtungstag[en] nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der Differenz zwischen dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]
- (c) Wenn (i) zum einen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag [erreicht] [oder] [unterschreitet] und (ii) zum anderen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraums] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]

Der Zertifikatsinhaber trägt das Risiko der Zahlung eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Lieferung eines Physischen Referenzbasiswerts, dessen Gegenwert gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt].

Hierbei ist im Fall eines [Nichterreichens] [bzw.] [Nichtüberschreitens] des [jeweiligen] Basiskurses und eines [Erreichens] [oder] [Unterschreitens] der [jeweiligen] Barriere zu beachten, dass der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] umso geringer ist, je niedriger der [maßgebliche] Ausübungskurs ist. Somit kann der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des

zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] substantiell unter den Einstandspreis des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]]

]

[[[(dd)] TWIN WIN CAPPED Zertifikate]

Allgemeine Funktionsweise

Bei einem Twin Win Capped Zertifikat partizipiert der Inhaber zum Ende der Laufzeit grundsätzlich, d.h. ohne Berücksichtigung weiterer Ausstattungsmerkmale, an einer positiven Entwicklung des Referenzbasiswerts bzw. der Korbwerte in einem in den Zertifikatsbedingungen vorgegebenen Umfang, und damit gegebenenfalls nicht proportional. Der Abrechnungsbetrag bzw. der Gegenwert eines gegebenenfalls nach den Zertifikatsbedingungen zu liefernden physischen Bezugswerts ist allerdings nach oben begrenzt. Lediglich bei einer zum Ende der Laufzeit negativen Entwicklung des Referenzbasiswerts bzw. der Korbwerte partizipiert der Inhaber proportional an der Wertentwicklung. Hierbei ist zudem zu beachten, dass sich die negative Entwicklung des Referenzbasiswerts bzw. der Korbwerte bis zu einem in den Zertifikatsbedingungen vorgegebenen Wert positiv auf den Abrechnungsbetrag bzw. den Gegenwert eines gegebenenfalls nach den Zertifikatsbedingungen zu liefernden physischen Bezugswerts auswirken kann. Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrunde liegenden Referenzbasiswerts [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]]] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] dem Zertifikatsinhaber nach dem Bewertungstag gegebenenfalls einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: oder den Physischen Referenzbasiswert zu liefern]. Die Höhe des Abrechnungsbetrages [bzw die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] bestimmt sich nach den Zertifikatsbedingungen. Die Höhe des Abrechnungsbetrages [im Fall der Physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Der gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag [bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]
- (b) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag (i) zum einen den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet] jedoch (ii) zum anderen den Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Ausübungskurs [des

Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]

- (c) Wenn (i) zum einen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [[erreicht] [oder] [unterschreitet] und (ii) zum anderen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraums niemals] [an [●] Beobachtungstag[en] nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der Differenz zwischen dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]
- (d) Wenn (i) zum einen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag [erreicht] [oder] [unterschreitet] und (ii) zum anderen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraums] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert gemäß den Zertifikatsbedingungen liefern.]]

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts], den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen auf eine im Voraus festgelegte Summe nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Risiko der Zahlung eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Lieferung eines Physischen Referenzbasiswerts, dessen Gegenwert gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis liegt]..

Hierbei ist [im Fall eines [Nichterreichens] [bzw.] [Nichtüberschreitens] des [jeweiligen] Basiskurses und eines [Erreichens] [oder] [Unterschreitens] der [jeweiligen] Barriere zu beachten, dass der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] umso geringer ist, je niedriger der [maßgebliche] Ausübungskurs ist. Somit kann der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] substantiell unter den Einstandspreis des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirkt folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]]

(b) International Securities Identification Number und Wertpapierkennnummer

Die International Securities Identification Number (ISIN) für die Zertifikate und die Wertpapierkennnummer (WKN) sind der Tabelle in den Zertifikatsbedingungen, dort § 1, Absatz (2), zu entnehmen.

(c) Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Zertifikate wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am [●] beschlossen.

(d) Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere unterliegt keinen Beschränkungen.

(e) Angabe des erwarteten Emissionstermines

[●]

(f) Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber sind allein die Zertifikatsbedingungen maßgeblich.

2. Besteuerung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland

Der folgende Abschnitt enthält allgemeine Angaben zu deutschen kapitalertragsteuerlichen Vorschriften, die im Zeitpunkt des Drucks dieses Prospekts in Kraft waren und nach Auffassung der Emittentin für die Besteuerung von Zertifikatsinhabern bedeutsam werden können. Diese Vorschriften können kurzfristig geändert werden, unter gewissen Grenzen auch mit Rückwirkung. Die Besteuerung der Zertifikate kann sich insbesondere durch die Einführung einer allgemeinen Abgeltungssteuer ändern (vgl. nachfolgend Ziffer 2.2.). Die nachfolgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berücksichtigen insbesondere nicht individuelle Aspekte, die für die Besteuerung eines Zertifikatsinhabers bedeutsam werden können. Wir empfehlen daher, dass Anlageinteressenten ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich ihrer individuellen Besteuerung beim Kauf, Verkauf und der Rückzahlung der Zertifikate konsultieren. Nur diese Steuerberater sind in der Lage, die spezifische Situation des Anlageinteressenten in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

2.1. Quellensteuern in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung wesentlicher Aspekte deutscher Quellensteuern in Bezug auf das Halten, die Rückgabe und Veräußerung von Zertifikaten durch in Deutschland steuerlich ansässige Anleger. Die Erhebung von Quellensteuer hängt von der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate im Einzelfall ab. Die nachfolgende Zusammenfassung kann somit nur allgemeiner Natur sein. Sie erhebt nicht den Anspruch der umfassenden Darstellung aller in Deutschland möglichen Quellensteuern in Bezug auf die Zertifikate und enthält keine Hinweise zu anderen steuerlichen Aspekten als Quellensteuern. Sie stellt insbesondere keine konkrete Rechts- und Steuerberatung für den Anleger dar. Die Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospekts gültigen Gesetzeslage. Die steuerliche Beurteilung kann sich durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder eine Modifizierung der Verwaltungspraxis ändern, unter Umständen auch rückwirkend.

Anleger können über die nachfolgend beschriebenen Quellensteuern hinaus einer Besteuerung in Deutschland und/oder weiteren Ländern unterliegen, insbesondere im Rahmen einer steuerlichen Veranlagung. Diese Steuerfolgen sind nachfolgend nicht dargestellt. Auch die Erhebung von Quellensteuern und die sonstige Besteuerung von Erträgen oder Veräußerungsgewinnen im Falle der physischen Lieferung eines Physischen Referenzbasiswerts ist vorliegend nicht dargestellt. Potentielle Anleger sollten die gegebenenfalls in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen steuerlichen Hinweise sorgfältig lesen.

Zudem wird jedem potentiellen Anleger empfohlen, sich vor dem Kauf der Zertifikate von seinem persönlichen Steuerberater über die sich in seinem Einzelfall ergebenden Steuerfolgen beraten zu lassen; nur dieser ist in der Lage, die individuellen Umstände des jeweiligen Anlegers in Betracht zu ziehen.

Ob Zahlungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten und Erlöse aus der Veräußerung, Ausübung oder Kündigung der Zertifikate einer Quellensteuer in Deutschland unterliegen, hängt nach derzeitiger Rechtslage insbesondere von der Ausgestaltung der Zertifikate im Einzelfall ab. Qualifizieren Zahlungen als Kapitalerträge gemäß § 20 EStG, so unterliegen diese grundsätzlich einem Zinsabschlag i.H.v. 30 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf, wenn die Zertifikate vom Schuldner oder in einem Wertpapierdepot eines inländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts) verwahrt oder verwaltet werden. Änderungen der Besteuerung werden sich (generell ab 2009) insbesondere durch die Einführung einer allgemeinen Abgeltungssteuer ergeben, in deren Zusammenhang auch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der steuerpflichtigen Einkünfte nach § 20 EStG geplant ist (vgl. nachfolgend Ziffer 2.2.).

Der Zinsabschlag ist bei Finanzinnovationen auch auf Gewinne aus der Veräußerung, Ausübung oder Kündigung der Zertifikate zu erheben: Der Steuerabzug bemisst sich dabei nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung, Ausübung oder Kündigung der Zertifikate, wenn die Zertifikate von der auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind; ist dies nicht der Fall, bemisst sich der Zinsabschlag nach 30 % des Veräußerungs-, Abrechnungs- bzw. Kündigungsbetrages. Werden Zahlungen von einem

inländischen Kredit- oder inländischen Finanzdienstleistungsinstitut gegen Aushändigung der Zinsscheine gutgeschrieben oder ausgezahlt und werden die Zertifikate nicht von dem auszahlendem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet (Tafelgeschäft) so wird Zinsabschlag in Höhe von 35% zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag erhoben. Sollten Zertifikate aufgrund ihrer Ausgestaltung im Einzelfall dem Investmentsteuergesetz unterfallen, so kann die Erhebung von Zinsabschlag auf fiktive Erträge nicht ausgeschlossen werden.

Werden Zertifikate von nicht in Deutschland steuerlich ansässigen Anlegern gehalten, so kann ein Zinsabschlag, bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen, insbesondere dann erhoben werden, wenn die Wertpapiere zum Vermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören oder die Voraussetzungen eines Tafelgeschäfts gegeben sind.

2.2. Steuerrechtsänderungen

Der deutsche Gesetzgeber hat am 6. Juli 2007 das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 verabschiedet, das die Einführung einer allgemeinen Abgeltungssteuer mit genereller Wirkung zum 1.1.2009 vorsieht. Das Gesetz bedarf noch der Ausfertigung und Verkündung. Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 sieht vor, dass Erträge und Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen einem Steuerabzug an der Quelle zu einem einheitlichen Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) unterliegen sollen. Mit dem Steuerabzug soll die Einkommensteuer eines Privatanlegers in Bezug auf diese Kapitaleinkünfte zukünftig grundsätzlich abgegolten sein. Die Quellensteuer soll auch bei betrieblichen Anlegern Anwendung finden, bei inländischen betrieblichen Anlegern jedoch ohne Abgeltungswirkung.

Die geplante Gesetzesänderung wird sich auch auf die Besteuerung von Inhabern der Zertifikate auswirken, da zukünftig grundsätzlich Veräußerungsgewinne auch im Privatvermögen nach Ablauf einer Haltedauer von einem Jahr steuerpflichtig sein sollen, unabhängig davon, ob die Zertifikate als Finanzinnovationen qualifizieren.

Die Auslegung der Anwendungsbestimmungen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 hinsichtlich der Regelungen zur so genannten Abgeltungssteuer hängt von der konkreten Ausgestaltung des einzelnen Finanzinstruments und dessen Einordnung ab und ist noch mit Unsicherheiten belastet. Insbesondere hinsichtlich dieser Regelungen wird empfohlen, im Einzelfall einen Steuerberater zu konsultieren, der die maßgeblichen Umstände des Einzelfalles würdigen kann.

2.3. EU Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) erlassen. Nach den Regelungen der Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Österreich, Belgien und Luxemburg sind anstelle der Auskunftserteilung verpflichtet, während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben, deren Satz schrittweise auf 35% angehoben wird. Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung durch Einführung eines Meldeverfahrens für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten (bzw. bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen nach § 9 der Zinsinformationsverordnung (ZIV) eingeführt. Dieses Verfahren kann abhängig von der Ausgestaltung auch Zertifikate erfassen. Der Anwendungsbereich kann sich möglicherweise bei Einführung der allgemeinen Abgeltungssteuer zukünftig noch erweitern. Das Meldeverfahren sieht vor, dass eine inländische Zahlstelle dem Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte zu erteilen verpflichtet ist, insbesondere im Hinblick auf Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiter.

[Gegebenenfalls weitere Ausführungen zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in Deutschland einfügen: [●]]

[Nachfolgende Absätze finden nur Anwendung, wenn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch ein öffentliches Angebot stattfinden soll.]

[3. Besteuerung der Zertifikate in der Republik Österreich

Quellensteuern bei den Zertifikaten in der Republik Österreich

Die nachstehenden Ausführungen geben die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospekts geltende österreichische Rechtslage und Verwaltungspraxis wieder. Darüber hinaus stellt diese Übersicht nur eine Kurzzusammenfassung der Quellensteuern dar und ersetzt keine detaillierte Prüfung der Rechtslage im Einzelfall. Die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Zertifikate in anderen Ländern werden nicht erläutert. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Erträge aufgrund des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Zertifikate einen Steuerberater konsultieren sollten. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei neuen Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Das steuerliche Risiko aus den Zertifikaten trägt der Käufer.

Nach Ansicht der Emittentin sind die Zertifikate als Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 Einkommensteuergesetz (EStG) anzusehen. Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Bei Kapitalgesellschaften unterbleibt der Abzug von KESt unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG (Befreiungserklärung) und bei Privatstiftungen unter den Voraussetzungen des § 94 Z 11 EStG. Besonderheiten gelten bei Einordnung als ausländischer Investmentfonds iSd § 42 Abs 1 Investmentfondsgesetz (InvFG) und bei Vorliegen von Turbo-Zertifikaten, mit denen überproportional an der Entwicklung des Basiswertes partizipiert wird

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat. Die EU-Quellensteuer beträgt derzeit 15 % und wird schrittweise auf 20 % und danach auf 35 % angehoben werden. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate kann es im vorliegenden Fall unter Umständen zum Anfall von EU-Quellensteuer kommen.]

[Gegebenenfalls weitere Ausführungen zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in Österreich einfügen: [●]]

[4. Besteuerung der Zertifikate in [●]]

[Gegebenenfalls weitere Ausführungen zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere einfügen: [●]]]

[3.] [●] Angaben über [den Referenzbasiswert] [die Referenzbasiswerte]

Der dem [jeweiligen] Zertifikat zugewiesene Referenzbasiswert ist der Tabelle in den Zertifikatsbedingungen (§ 1 Abs. 2) zu entnehmen. § 4 [a][b][c][d][e][f][g][h] (*Anpassungen, außerordentliche Kündigung*) der Zertifikatsbedingungen bleibt jedoch vorbehalten. Nachfolgender Tabelle [ist der [jeweilige] Referenzbasiswert] [sind die jeweiligen Korbwerte] sowie die [jeweilige] öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung des [jeweiligen] [Referenzbasiswerts] [Korbwerts] abrufbar sind, zu entnehmen. Angaben zu [dem] [den] [Referenzbasiswert(en)] [Korbwert(en)] sind auch der Tabelle in den Zertifikatsbedingungen (§ 1 Abs. 2) zu entnehmen.

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen:]

Referenzbasiswert	Internetseite
[Referenzindex [mit ISIN]]	[●]
[Referenzaktie samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Referenzwährung samt Basiswährung]	[●]
[Referenzrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Referenzmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Referenzanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN]	[●]
[Referenzfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)]	[●]
[Referenz-Futureskontrakt]	[●]
[Referenzzinssatz]	[●]

[im Fall eines Referenzkorbs einfügen:]

Korbwert_(i=1):	Internetseite
[Korbindex [mit ISIN]]	[●]
[Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Korbwährung samt Basiswährung]	[●]
[Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN]	[●]
[Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)]	[●]
[Korb-Futureskontrakt]	[●]
[Korbzinssatz]	[●]
<i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]</i>	[●]
Korbwert_(i=n):	
[Korbindex [mit ISIN]]	[●]
[Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Korbwährung samt Basiswährung]	[●]
[Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN]	[●]
[Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)]	[●]
[Korb-Futureskontrakt]	[●]
[Korbzinssatz]	[●]
[Angabe zur Gewichtung einfügen: [●]]	

Die auf [der] [jeweiligen] Internetseite erhältlichen Informationen über den [jeweiligen] [Referenzbasiswert] [Korbwert] stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner unabhängigen Überprüfung unterzogen.

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen:]

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Informationen über den [jeweiligen] [Referenzindex] [Korbindex], einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der Bestandteile beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von [dem][den] Lizenzgeber[n] erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner unabhängigen Überprüfung unterzogen.

Beschreibung [des Referenzindex] [der Referenzindizes] [des Korbindex] [der Korbindizes]
[●]

Über die Internet-Seite [●] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [●] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [●].

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Zertifikaten beeinflussen können.

Lizenzvermerk

[●]

[4.] [●] Angaben über [den Referenzwert] [die Referenzwerte]

Informationen über [den Referenzwert] [die Referenzwerte] [einschließlich der Informationen über die Kursentwicklung] [sowie über die jeweiligen Qualitätsmerkmale] sind auf der Internet-Seite [●] der [●] [Indexbörse] [des jeweiligen Handelsplatzes abrufbar].]

[[5.] [●] Angaben über den Physischen Referenzbasiswert]

Der folgende Abschnitt enthält Informationen in Bezug auf den Physischen Referenzbasiswert, die lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von allgemein zugänglichen Informationen bestehen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus diesen allgemein zugänglichen Informationen ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat diese Informationen jedoch keiner unabhängigen Überprüfung unterzogen.

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:]

Es wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Gewähr für diese Informationen übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, dass (i) die folgenden Angaben über den Physischen Referenzbasiswert zutreffend und vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte, und (ii) dass die Ziele der Anlagepolitik des Fonds tatsächlich erreicht werden. Die Emittentin weist zudem darauf hin, dass sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern kann.]]

[Gegebenenfalls Angaben über den Physischen Referenzbasiswert einfügen: [●]]

VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

[Bei Angeboten ohne Zeichnungsfrist:

Die Zertifikate [●] werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der Zeit vom [●] bis [●] interessierten Anlegern, die die Zertifikate über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten. Der anfängliche Ausgabepreis je Zertifikat [beträgt] [●] (in Worten: [●])

[Der anfängliche Ausgabepreis je Zertifikat der einzelnen Serien von Zertifikaten ist [der Tabelle in den **Angaben über die Wertpapiere** zu entnehmen] [nachfolgender Tabelle zu entnehmen].

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis
[●]	[●]

[[Der anfängliche Ausgabepreis] [Der anfängliche Ausgabepreis je Zertifikat der einzelnen Serien von Zertifikaten] wird wie folgt ermittelt [●] [, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten: [●]) je Zertifikat] [●].]

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

Die Zertifikate werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der vom [●] bis zum [●] dauernden Zeichnungsfrist [zum anfänglichen Ausgabepreis von [●] (in Worten: [●]) je Zertifikat [zu dem in nachfolgender Tabelle genannten anfänglichen Ausgabepreis je Zertifikat der einzelnen Serien von Zertifikaten] [zu dem in der Tabelle in den **Angaben über die Wertpapiere** genannten anfänglichen Ausgabepreis je Zertifikat der einzelnen Serien von Zertifikaten] angeboten.]

[

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis
[●]	[●]

[[Der anfängliche Ausgabepreis] [Der anfängliche Ausgabepreis der einzelnen Serien von Zertifikaten] wird wie folgt ermittelt: [Beschreibung der Ermittlung einfügen: [●]], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten: [●]) je Zertifikat] [●].]

[Regelung bei noch zu ermittelndem anfänglichem Ausgabepreis:

Wenn der Tag der Ermittlung des anfänglichen Ausgabepreises [im Hinblick auf einen Korbwert] kein Geschäftstag ist, dann wird dieser Tag auf den nachfolgenden Geschäftstag verschoben, der [für den [jeweiligen] Korbwert] [für sämtliche Korbwerte] ein Geschäftstag ist. Im Falle einer Marktstörung findet § 7 der Zertifikatsbedingungen entsprechende Anwendung. Sollte an diesem Tag der [●]kurs [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 der Zertifikatsbedingungen vorliegen, dann wird der anfängliche Ausgabepreis ermittelt, sobald der [●]kurs [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwertes] [sämtlicher Korbwerte] am nachfolgenden Geschäftstag festgestellt ist.]

Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Zertifikate keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Zertifikate über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

[Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.]

Es werden [●] angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

[Das Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich während der Zeichnungsfrist ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird am Ende der Zeichnungsfrist (dies ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist gemäß voranstehender Ausführungen, der [●]) festgelegt und unverzüglich von der Emittentin in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.]

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Zertifikate sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Zertifikate angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

[2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Interessierte Anleger können die Wertpapiere über Banken und Sparkassen zeichnen. Die Zuteilung erfolgt [am letzten Tag der Zeichnungsfrist] [●] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Zertifikate erwirbt, mitgeteilt. [Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in [●], die in [●] für [●] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.] [Da eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse zur Zeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]

[3. Preisfestsetzung

Der anfängliche Ausgabepreis, zu dem interessierte Anleger zeichnen können, wird von der Anbieterin wie folgt [festgesetzt] [ermittelt]: [●] [(in Worten: [●])] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] [(in Worten: [●])] je Zertifikat.]

[4.] [●] Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Zertifikate werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. [Es gibt keine weitere Zahlstelle in [●].]

Die Verwahrstelle für das Dauer-Inhaber-Sammel-Zertifikat ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003, wonach gegenwärtig alle von der Emittentin begebenen Emissionen von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. übernommen werden.

Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der

Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt[.], jedoch ist auch ein Angebot dieser Zertifikate in [●] geplant.]

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

[Ausgenommen hiervon ist lediglich [das öffentliche Angebot der Wertpapiere in [●]] [und] [die geplante Einbeziehung der Wertpapiere in den [●] [der [●]]] [; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes [●] angezeigt und somit die grenzüberschreitende Geltung des gebilligten Prospektes in [●] erreicht].]

Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der mit der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw.
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen

Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Zertifikate Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland [oder in anderen Jurisdiktionen] vertrieben.

[Die Zertifikate sollen jedoch in den [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung in den [●] ist für den [●] geplant.] [Zudem ist geplant, die Zertifikate in den [●] an der [●] einzuführen.]
[Zur Zeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.] [●]

VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Zertifikatsbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der endgültigen Angebotsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 9 (*Bekanntmachungen*) der Zertifikatsbedingungen. Ausgenommen ist ferner ggf. die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP Paribas in einem überregionalen Börsenpflichtblatt (siehe Seite 16 und Seite 18 dieses Prospekts).

Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

IX. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

Die in den folgenden Zertifikatsbedingungen durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen entsprechend ergänzt, Angaben in eckigen Klammern können gegebenenfalls in den Endgültigen Angebotsbedingungen entfallen.

[DISCOUNT Zertifikate

§ 1

Zertifikatsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "Emittentin") gewährt jedem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines [●] DISCOUNT [●] Zertifikats (das "Zertifikat" und zusammen die „Zertifikate“) bezogen auf [●] (der „Referenzbasiswert“, [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]]) das Recht (das "Zertifikatsrecht"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro ("EUR") [im Fall von physischer Lieferung einfügen: oder die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts] zu verlangen:

Der Abrechnungsbetrag (der „Abrechnungsbetrag“) wird wie folgt ermittelt:

- (a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall von physischer Lieferung einfügen:], vorbehaltlich des folgenden Absatzes (c), einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation des Höchstkurses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

Höchstkurs x Bezugsverhältnis

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- (b) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall von physischer Lieferung einfügen:], vorbehaltlich des folgenden Absatzes (c), einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] wird aufgerundet:

Ausübungskurs x Bezugsverhältnis

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- (c) [im Fall von physischer Lieferung einfügen:]
[In den Fällen der oben stehenden Absätze (a) und (b)] [Im Fall des oben stehenden Absatzes [(a)] [(b)]] hat die Emittentin jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des Abrechnungsbetrages den Physischen Referenzbasiswert liefern will. In diesem Fall wird pro Zertifikat der Physische Referenzbasiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Zahl, maximal den Gegenwert des Höchstkurses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, nach Maßgabe des § 6 geliefert.

[Soweit eine Anzahl von Physischen Referenzbasiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] ausgezahlt („**Spitzenausgleichszahlung**“).] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Berechnung der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte einfügen: [●]]

[Die Spitzenausgleichszahlung je Zertifikat errechnet sich wie folgt: der zu zahlende Betrag entspricht dem Abrechnungsbetrag abzüglich jedoch eines Betrages, der [dem Höchstkurs] [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [bzw.] [oder] [dem Ausübungskurs] [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich gelieferten Physischen Referenzbasiswerte je Zertifikat entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet. Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. [Die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.]]

Sollte die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Betrag gemäß obenstehender Regelung entspricht.]

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [●].]

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist der [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag auf der [●]-Seite [●]] als „Großbanken-Fixing“ [●] veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [●]-Seite [●], sondern auf einer anderen von der Emittentin nach freiem Ermessen ausgewählten Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/[●]-Durchschnittskurses] [[●]-Kurses] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung unverzüglich gemäß § 9 einen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag] [der als "Großbanken-Fixing" ermittelte EUR/[●]-Durchschnittskurs] [der [●]] auf der [●]-Seite [●] oder einer dieser ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in [●] auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für EUR/[●] in Frankfurt am Main um [●] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

(2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Administrator**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, der in nachstehender Tabelle dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Administrator.]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Anzahl je Korbwert**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbwert.] [gegebenenfalls andere

Bestimmung der Anzahl je Korbwert einfügen: [●].]

- „**Ausübungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

[im Fall eines Abstellens auf die]jeweilige] Referenzstelle einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: [der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [●] [Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts.] [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen: **sowohl** der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●] [Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des Referenzbasiswerts]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [●] [Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] **sowohl** der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●] [Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils.]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●] [Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der am Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●] [Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●] [Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der am Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●] [Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen]

Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]
[gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Ausübungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte an diesem Tag der [●] [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Geschäftstag von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [●] [Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] [der Ausübungskurs] [für die Ermittlung des Ausübungskurses relevant].]

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Terminbörse einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den Referenzbasiswert. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den [jeweiligen] Korbwert [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf

[jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte an diesem Tag der [[●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann gilt für die Feststellung des Ausübungskurses die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden Geschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden Geschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts] [bzw.] [Schlussabrechnungspreises] und der für die übrigen Korbwerte am Bewertungstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]].]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Ausübungskurses einfügen: [●]].

- „Bankgeschäftstag“ ist
 - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Frankfurt am Main [und in [●]] und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
 - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- „Bewertungstag“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) [der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Bewertungstag (bzw. falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nachfolgende Geschäftstag). [●] [im Fall eines Referenz-Futureskontrakt bzw. eines Korb-Futureskontraktes und im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen: Wenn der Bewertungstag auf den letzten Handelstag für [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [den jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] [[bzw.] [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex]] [●] vor einem Verfalltermin für [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [den jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] [[bzw.] [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex]] [●] fällt und dieser Tag kein Geschäftstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen)].] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Bewertungstages einfügen: [●]]
- „Bezugsverhältnis“ [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) das dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und als [●] [Dezimalzahl] ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [Das Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt lautet [●].] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Bezugsverhältnisses einfügen: [●]]
- „Fälligkeitstag“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nachfolgende Bankgeschäftstag)[; sofern es zu

einer Verschiebung des Bewertungstages kommt, [●] [wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst]].

- „**Geschäftstag**“ ist jeder Tag, an dem
 - (a) [[die [jeweilige] Referenzstelle] [im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf den [jeweiligen] [Referenzindex] [Korbindex] die [jeweilige] Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet ist] [im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Korbfondsanteil] der Hedge Provider Anteile des [Referenzbasiswerts] [jeweiligen Korbfondsanteils] nach den Bestimmungen des [jeweiligen] Prospekts zeichnen oder zurückgeben kann], und
 - (b) der Kurs [des Referenzbasiswerts] [der Korbwerte] durch die in nachstehender Tabelle bestimmte [jeweilige] Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Gewichtung**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbwert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Gewichtung einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenz-Futureskontrakts bzw. Korb-Futureskontrakts einfügen:

- „**Handelstag**“: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [einen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt]
 - (a) [die [jeweilige] Referenzstelle] [●] für den regulären Handel geöffnet ist, und
 - (b) der Kurs [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [des Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] durch die in nachstehender Tabelle bestimmte [jeweilige] Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.][gegebenenfalls andere Bestimmung des Handelstages einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Hedge Provider**“: ist [im Hinblick auf einen Korbfondsanteil] die Partei, die gegebenenfalls die Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten absichert. Zur Klarstellung: Der Hedge Provider kann unter anderem die Berechnungsstelle oder ein verbundenes Unternehmen sein.]
- „**Höchstkurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Höchstkurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Höchstkurses einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Indexbörse**“: [[●] bzw. das Handelssystem, mit dem die Referenzwerte gehandelt werden, die von der Indexfestlegungsstelle bzw. vom Sponsor zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] herangezogen werden.] [[●] die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] einbezogen sind und von der Indexfestlegungsstelle zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] herangezogen werden.]]

[im Fall eines Referenz-Futureskontrakt bzw. Korb-Futureskontrakts gegebenenfalls einfügen:

- „**Maßgeblicher [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt]**“ [ist der dem Zertifikat als Referenzbasiswert jeweils aktuell zugrunde liegende Futureskontrakt] [ist [jeweils] jeder im Referenzkorb aktuell enthaltene Futureskontrakt]. [gegebenenfalls andere Definition des Maßgeblichen [Referenz-Futureskontrakts] [Korb-Futureskontrakts] einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Maximalkurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem jeweiligen Korbwert in nachstehender Tabelle zugewiesene Maximalkurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Maximalkurses einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Nettoinventarwert**“ („NAV“): ist der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil], wie er in dem [jeweiligen] Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

[im Fall von physischer Lieferung einfügen:

- „**Physischer Referenzbasiswert**“: ist [●] [im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils Angaben zu dem gegebenenfalls zu liefernden Fondsanteil an dem in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Fonds, einschließlich ISIN und Fondsgesellschaft, einfügen: [●]].]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Prospekt**“: bezeichnet den Prospekt des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen Korbfondsanteils] bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt [dieses Prospekts] [dieser Prospekte].]
- „**Referenzbasiswert**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) [der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und von der Referenzstelle [festgestellte] [berechnete] und veröffentlichte Wert.] [der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Korb (auch der „**Referenzkorb**“), bestehend aus den in nachstehender Tabelle aufgeführten und von der jeweiligen Referenzstelle [festgestellten] [berechneten] und veröffentlichten Korbwerten (jeder einzelne ein „**Korbwert**“, bzw. jeweils [gegebenenfalls andere Bezeichnung der Korbwerte einfügen: [●]])].] [gegebenenfalls andere Definition des Referenzbasiswerts einfügen: [●].]
- „**Referenzstelle**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene berechnende Stelle.

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Referenzwerte**“: sind die dem [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] zugrunde liegenden [●].]

[im Fall eines Referenz-Futureskontrakt gegebenenfalls einfügen:

- „**Roll Over**“: [bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakts an einem Roll Over Termin durch einen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Referenz-Futureskontrakt.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Roll Over einfügen: [●].]
- „**Roll Over Termin**“: [ist der Zeitpunkt, an dem [der zugrunde liegende Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [ein zugrunde liegender Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird. Roll Over Termin ist, vorbehaltlich einer

Änderung der Kontraktsspezifikation des [jeweiligen] Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakts jeweils der [●] Handelstag vor dem jeweiligen Verfalltermin.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Roll Over Terms einfügen: [●]]]

[gegebenenfalls andere Bestimmungen einfügen: [●]]]

- [- „**Terminbörse**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene Terminbörse.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Terminbörse einfügen [●].]

[im Fall eines Referenz-Futureskontrakt bzw. Korb-Futureskontrakts einfügen:

- „**Verfalltermin**“: [●] (Wenn der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).)[gegebenenfalls andere Bestimmung des Verfalltermins einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Verwahrstelle**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Verwahrstelle.]

[gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen: [●]]

Volumen	Referenzbasiswert*	[Höchst- kurs in [●]*	[Bewertungs- tag*	[Bezugs- verhält- nis*	Referenzstelle*	[Termin- börse**] [Indexbörse]	[Adminis- trator*	Fällig- keitstag*	<u>[gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen:</u> [●]	WKN und ISIN der Zertifikate
[●]	[Referenzindex [mit ISIN]] [Referenzaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Referenzwährung samt Basiswährung] [Referenzrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Referenzmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Referenzanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Referenzfondsanteil samt [ISIN,] Fonds- gesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahr- stelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Referenz-Futures- kontrakt] [Referenzzinssatz samt Bildschirmseite] [Referenzkorb]	[●]	[●]	[●]	[Variante mit Referenzindex: [●] („Indexsponsor“/„Index- festlegungsstelle“)] [Variante mit Referenzaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenzwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt “)] [Variante mit Referenzmetall: [●] („Maßgeblicher Markt “)] [Variante mit Referenzanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Maßgeblicher Markt “)]] [Variante mit Referenzfonds- anteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Administrator“)] [und [●] („Administrator“)] [Variante mit Referenz-Futures- kontrakt: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenzzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt “)] [siehe Tabelle unten]	[[●]]	[●]	[●]	[●]	[●]

* vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen

** bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den [jeweiligen] Referenzbasiswert bzw. Korbwert gehandelt werden

[¹ hier das elektronische Handelssystem XETRA]

[im Fall eines Referenzkorbes zusätzlich einfügen:

Korbwert*	Referenzstelle	[Maxi- malkurs in [●]*	[Gewichtung*] [Anzahl je Korbwert*]
Korbwert_(i=1): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korb-Futureskontrakt] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	<u>[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“/„Indexfestlegungsstelle“)]</u> <u>[Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)]</u> <u>[Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>[Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>[Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>[Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Maßgeblicher Markt“)]]</u> <u>[Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Administrator“)]]</u> <u>[Variante mit Korb-Futureskontrakt: [●] („Maßgebliche Börse“)]</u> <u>[Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u>	[●]	[●]
Gegebenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	Gegebenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	[●]	[●]
Korbwert_(i=n): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korb-Futureskontrakt] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	<u>[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“/„Indexfestlegungsstelle“)]</u> <u>[Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)]</u> <u>[Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>[Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>[Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>[Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Maßgeblicher Markt“)]]</u> <u>[Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Administrator“)]]</u> <u>[Variante mit Korb-Futureskontrakt: [●] („Maßgebliche Börse“)]</u> <u>[Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u>	[●]	[●]

* vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen

** bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den [jeweiligen] Referenzbasiswert bzw. Korbwert gehandelt werden.]

§ 2

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammel-Zertifikat (das „**Inhaber-Sammel-Zertifikat**“) verbrieft. Dieses trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammel-Zertifikat ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von [●] Zertifikat[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Zertifikate können jeweils [●] übertragen und in einer Mindestanzahl von [●] Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Zertifikate stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:

§ 4 [a]

Veränderungen [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], der Indexfeststellung oder Einstellung [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der [Referenzindex] [jeweilige Korbindex] nicht mehr vom [jeweiligen] Sponsor bzw. von der [jeweiligen] Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgesponsor**“ bzw. die „**Nachfolgeindexfestlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor bzw. von der Nachfolgeindexfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor bzw. die Nachfolgeindexfestlegungsstelle.
- (2) Wird der [Referenzindex] [jeweilige Korbindex] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige [Referenzindex] [betreffende Korbindex] berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Abrechnungsbetrages [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] zugrunde zu legen (der „**Nachfolgeindex**“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

(3) Wenn

- (a) [der Referenzindex] [ein Korbindex] ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle so geändert wird, dass der [jeweilige] Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist,
- (c) der [Referenzindex] [Korbindex] vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist, oder
- (d) der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz ([●]) darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen und dabei insbesondere [den jeweiligen Maximalkurs][,] den [jeweiligen] Höchstkurs und das Bezugsverhältnis anpassen bzw. den für die Ermittlung des Ausübungskurses relevanten Kurs des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des [Referenzindex] [betreffenden Korbindex] verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der [jeweiligen] Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

§ 4 [a][b]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende

Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] gehandelt werden würden. Die Anpassungen können sich insbesondere auf [den jeweiligen Maximalkurs][,] den [jeweiligen] Höchstkurs, das Bezugsverhältnis und den für die Ermittlung des Ausübungskurses relevanten Kurs sowie darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

- (2) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] ist
- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein „**Fusionsergebnis**“ vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die [Referenzaktie] [Korbaktie] begeben hat (die „**Gesellschaft**“), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Emittentin direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen
- (i) die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf [den jeweiligen Maximalkurs][,] den [jeweiligen] Höchstkurs, das Bezugsverhältnis und den für die Ermittlung des Ausübungskurses relevanten Kurs sowie darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] gehandelt werden würden; oder
 - (ii) die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Ein „Anpassungsereignis“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn die Maßgebliche Börse ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Maßgeblichen Börse die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern nicht ein Fusionsereignis oder eine Tender-Offer vorliegt) und die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Maßgebliche Börse befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Maßgebliche Börse in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
 - (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
 - (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10% und weniger als 100% der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
 - (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
 - (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie]
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100% der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie], sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50% der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen, sofern das relevante Fusionsereignis vor oder an dem Bewertungstag stattfindet.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.]

Im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

§ 4 [a][b][c]

**Veränderungen der Feststellung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes],
Einstellung der Notierung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der Kurs für [den Referenzrohstoff] [einen Korbrohstoff] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf einen Korbrohstoff] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn
- (a) die Notierung [des Referenzrohstoffes] [eines Korbrohstoffes] ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzrohstoffes] [eines Korbrohstoffes] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert wird, dass [der Referenzrohstoff] [ein Korbrohstoff] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist,
 - (c) [der Referenzrohstoff] [ein Korbrohstoff] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist, oder
 - (d) der [jeweilige] Maßgebliche Markt am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung [des Referenzrohstoffes] [eines Korbrohstoffes] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz [●] darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] durch einen Nachfolgerrohstoff zu ersetzen (der „**Nachfolgerrohstoff**“) und entsprechend Nachfolgemarkt und Nachfolgerkurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzrohstoff] [jeweiligen Korbrohstoff] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgerrohstoff; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolgemarkt und den Kurs. Ein Nachfolgerrohstoff (samt Nachfolgemarkt und Nachfolgerkurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je

Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls einfügen:

§ 4 [a][b][c][d]

**Veränderungen der Feststellung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls],
Einstellung der Notierung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der Kurs für [das Referenzmetall] [ein Korbmetall] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf das Korbmetall] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate
- (a) die Notierung [des Referenzmetalls] [eines Korbmetalls] ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzmetalls] [eines Korbmetalls] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert wird, dass [das Referenzmetall] [ein Korbmetall] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist,
 - (c) [das Referenzmetall] [ein Korbmetall] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist, oder
 - (d) der [jeweilige] Maßgebliche Markt am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung [des Referenzmetalls] [eines Korbmetalls] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz [●] darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] durch ein Nachfolgemetall zu ersetzen (das „**Nachfolgemetall**“) und entsprechend Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das [jeweilige] Nachfolgemetall; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Maßgeblichen Markt und den Kurs. Ein Nachfolgemetall (samt Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe einfügen:

§ 4 [a][b][c][d][e]
Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe einfügen:

- (1) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate in Bezug auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige Korbanleihe]
- (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbanleihe], wie an der Maßgeblichen Börse gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
- (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbanleihe] (zum Beispiel des Basisurses, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbanleihe] ausstehen,

dann wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf [den jeweiligen Maximalkurs][,] den [jeweiligen] Höchstkurs, das Bezugsverhältnis und den für die Ermittlung des Ausübungskurses relevanten Kurs beziehen. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbanleihe] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbanleihe] gehandelt werden würden.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe einfügen:

- (1) Wird der Kurs für die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbanleihe] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf eine Korbanleihe] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbanleihe]
- (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbanleihe], wie an dem Maßgeblichen Markt gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
 - (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbanleihe] (zum Beispiel des Basiskurses, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbanleihe] ausstehen,

dann wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf [den jeweiligen Maximalkurs][,] den [jeweiligen] Höchstkurs, das Bezugsverhältnis und den für die Ermittlung des Ausübungskurses relevanten Kurs beziehen. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbanleihe] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbanleihe] gehandelt werden würden.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

§ 4 [a][b][c][d][e][f]
**Anpassungen, Ersetzung [der Referenzwährung] [der] [einer] [Korbwährung],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird [die Referenzwährung] [eine Korbwährung] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen Korbwährung] zugehörige Basiswährung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird [die Referenzwährung] [eine Korbwährung] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen Korbwährung] zugehörige Basiswährung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als „**Nachfolgewährung**“ bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolgewährung anstelle der bisherigen [Referenzwährung] [Korbwährung] einsetzen und die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen und dabei insbesondere [den jeweiligen Maximalkurs][,] den [jeweiligen] Höchstkurs, das Bezugsverhältnis und den für die Ermittlung des Ausübungskurses relevanten Kurs der [Referenzwährung] [jeweiligen Korbwährung] neu berechnen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten der [Referenzwährung] [Korbwährung], die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurde, in die Nachfolgewährung ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung der [Referenzwährung] [jeweiligen Korbwährung], den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolgemarkt**“) unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [Referenzwährung] [jeweilige Korbwährung] bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolgewährung bzw. den [jeweiligen] Nachfolgemarkt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

§ 4 [a][b][c][d][e][f][g]
Anpassung, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Lock In Ereignis nach Absatz (2) eintritt, ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Charakteristika wie der [betreffende] [Referenzfondsanteil] [jeweilige Korbfondsanteil] (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, zu ersetzen (der „**Nachfolge-Fondsanteil**“) und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Prospekt, [Maßgebliche Börse] und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die

Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf die Hedgegeschäfte des Hedge Providers bezüglich der Zertifikate haben kann). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Prospekt, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolgekurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Prospekt, [Nachfolge-Börse] und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (2) Ein „**Lock In Ereignis**“ in Bezug auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, der [jeweiligen] Zahlstelle, des [jeweiligen] Managers bzw. Sub-Managers oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Hedge Providers im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, die [jeweilige] Zahlstelle, der [jeweilige] Manager bzw. Sub-Manager oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die im [jeweiligen] Prospekt beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben des [jeweiligen] Prospekts, wie sie zum Emissionstermin der Zertifikate gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
 - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen des [jeweiligen] Prospekts oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen des Hedge Providers hat.
 - (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Geschäftstagen nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] zu bestimmen und zu veröffentlichen.
 - (g) Eine wesentliche Abweichung von den im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet

(insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).

- (h) (i) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager bzw. Sub-Manager, die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager bzw. Sub-Manager; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hedge Provider wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an [Referenzfondsanteilen] [Korbfondsanteilen], der im Zusammenhang mit Hedgingvereinbarungen bezüglich der Zertifikate besteht, zu veräußern.
- (i) (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hedge Providers oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die [Referenzfondsanteile] [Korbfondsanteile] des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hedge Provider ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf den Hedge Provider, die bereits zum Emissionstermin der Zertifikate bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat, die der Hedge Provider im Zusammenhang mit den Zertifikaten eingegangen ist, (ein „**Besteuerungsereignis**“), und, wie nachstehend beschrieben, der Hedge Provider in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hedge Provider unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Emissionstermin der Zertifikate tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Hedginggeschäften bezüglich der Zertifikate, ein folgender Umstand (jeweils ein „**Maßgebliches Ereignis**“) ein: (i) es würde für den Hedge Provider unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu

erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hedge Provider unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Hedgingvereinbarungen nachzukommen; (ii) die Kosten der Hedgegeschäfte des Hedge Providers in Bezug auf die Zertifikate würden erheblich steigen; oder (iii) der Hedge Provider würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hedge Provider hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hedge Provider unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch den Prospekt bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] nicht mehr in der selben Währung wie zum Emissionstermin der Zertifikate bestimmt wird.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:]

- (n) Ein De-Listing des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen Korbfondsanteils] an der Maßgeblichen Börse.

Ein De-Listing im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Maßgeblichen Börse der [Referenzfondsanteil] [jeweilige Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern nicht ein Fusionsereignis oder eine Tender-Offer vorliegt) und der [Referenzfondsanteil] [jeweilige Korbfondsanteil] nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Maßgebliche Börse befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Maßgebliche Börse in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union).]

[(o) Gegebenenfalls Beschreibungen weiterer Lock In Ereignisse einfügen: [●].]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

Im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. eines Korb-Futureskontraktes einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d][e][f][g][h]
Anpassungen, außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der Kurs für [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [einen der Maßgeblichen Korb-Futureskontrakte] nicht mehr an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die „**Nachfolgebörse**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an der [jeweiligen] Nachfolgebörse berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [jeweilige] Maßgebliche Börse gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolgebörse. Eine Nachfolgebörse im Hinblick auf [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [einen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [eines der Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] bzw. der Handel in dem [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [eines Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse so geändert werden, dass der [Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [jeweilige Maßgebliche Korb-Futureskontrakt] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] vergleichbar ist,
 - (c) [der Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [einer der Maßgeblichen Korb-Futureskontrakte] an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] vergleichbar ist, [oder]
 - (d) die [jeweilige] Maßgebliche Börse am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [eines Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (1●) darstellen, [oder]
 - [(e) an einem Roll Over Termin nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,]

wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der [betreffende] [Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [jeweilige Maßgebliche Korb-Futureskontrakt] aufweist, ersetzen (der „**Nachfolge-Futureskontrakt**“) und bzw. oder die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen und dabei insbesondere [den jeweiligen Maximalkurs] [,] den [jeweiligen] Höchstkurs, das Bezugsverhältnis anpassen bzw. den für die Ermittlung des Ausübungskurses relevanten Kurs des [Referenz-Futureskontraktes] [jeweiligen Korb-Futureskontraktes] berechnen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] gilt im Fall der Ersetzung des [betreffenden] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [jeweiligen Maßgeblichen

Korb-Futureskontrakts], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Futureskontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.
- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Anpassung im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

§ 5

Ausübung der Zertifikatsrechte

Die Zertifikatsrechte gelten, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 am Bewertungstag als ausgeübt („automatische Ausübung“) und erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrages [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. durch Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts].

§ 6

Zahlung des Abrechnungsbetrages[bzw. Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts]

- (1) Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] den Abrechnungsbetrag zahlen [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. die Übertragung des Physischen Referenzbasiswerts veranlassen]. Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts] werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) gezahlt [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. vorgenommen] und zwar durch Überweisung [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. Übertragung] an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.
- (2) Der Abrechnungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben[.] [bzw. alle gegenwärtig oder künftig in [●] anfallenden Steuern und Abgaben.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag [zum Zeitpunkt der Feststellung des Ausübungskurses] eine Marktstörung, wie im Absatz [●] definiert, vorliegt, wird der Bewertungstag [im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen: lediglich für den betroffenen Korbwert], vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen auf den nachfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben [im Fall Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen: , nicht jedoch für die anderen Korbwerte, für die es beim ursprünglich festgelegten Bewertungstag bleibt]. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:

- (2) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex]:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] (i) der im [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] an der Indexbörse einbezogen sind oder (ii) von auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] (i) der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder

- (ii) Geschäfte in auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff:]
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff]).]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbmetalls einfügen: im Hinblick auf ein Korbmetall:]
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall]).]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korb-anleihe einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korb-anleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korb-anleihe:]

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbwanleihe einfügen:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] (i) der [Referenzanleihe] [jeweiligen Korbwanleihe] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbwanleihe] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzanleihe] [jeweiligen Korbwanleihe] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbwanleihe] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbwanleihe] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbwanleihe einfügen:

- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in der [Referenzanleihe] [jeweiligen Korbwanleihe] am Maßgeblichen Markt oder
- (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbwanleihe] an der Terminbörse, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweiligen Korbwanleihe] am Maßgeblichen Markt.

Eine Veränderung der Handelszeit am Maßgeblichen Markt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Maßgeblichen Markt vorher angekündigt wird [gegebenenfalls andere Bestimmung der Marktstörung einfügen: ●].

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbwährung einfügen: im Hinblick auf eine Korbwährung]:

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungskurses auf der relevanten Reuters-Seite und auf der Internet-Seite des Maßgeblichen Markts;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem die [Referenzwährung] [Korbwährung] gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist oder in einem Land, zu dem die jeweilige Korbwährung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung auf üblichen und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der

für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;

- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen (Fremdwährung bzw. Basiswährung) von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Währungskurses der [Referenzwährung] [Korbwährung] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

[Gegebenenfalls im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Referenzfondsanteil] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil]:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] (i) des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen Korbfondsanteils] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet];
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt

für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Referenzfondsanteil] [im Fall eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Korbfondsanteil]:

die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. eines Korb-Futureskontraktes einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korb-Futureskontraktes einfügen: im Hinblick auf einen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt:]

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den [betreffenden] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] an der Maßgeblichen Börse [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den [betreffenden] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] an der Maßgeblichen Börse.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zu Marktstörungen im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

([●]) Wenn der Bewertungstag um mehr als [acht] [●] Geschäftstage nach Ablauf des ursprünglichen Bewertungstages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des Ausübungskurses verwendete Kurs [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] entspricht dann

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:

[im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am Bewertungstag zu dem [für den Feststellungszeitpunkt] definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

[im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

[im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzrohstoffes] [jeweiligen Korbrohstoffes], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des [betroffenen] [Referenzrohstoffes] [Korbrohstoffes] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls einfügen:

[im Fall eines Korbmetalls einfügen: im Hinblick auf ein Korbmetall]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzmetalls] [jeweiligen Korbmetalls], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des [betroffenen] [Referenzmetalls] [jeweiligen Korbmetalls] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe einfügen:

[im Fall einer Korbanleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korbanleihe]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

[im Fall einer Korbwährung einfügen: im Hinblick auf eine Korbwährung]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für die [Referenzwährung] [Korbwährung] (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen und daraus jeweils [Mittelkurse] [bzw.] [●] [Ankaufskurse] zu ermitteln. Der für die Ermittlung des Ausübungskurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser [Mittelkurse] [bzw.] [●]; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des Ausübungskurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

[im Fall eines Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen Korbfondsanteils]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. eines Korb-Futureskontraktes einfügen:

[im Fall eines Korb-Futureskontraktes einfügen: im Hinblick auf einen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des [betroffenen] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Festlegung des Ausübungskurses im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“). [●] Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die [Zahlstelle] [Zahlstellen] [●] durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland [●] unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts [des jeweiligen Angebotslandes] veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Zertifikate am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 10 Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Zertifikaten auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten einzusetzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
 - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie aller Rechte und Pflichten aus den Zertifikaten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich

verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

[SPRINT Zertifikate

§ 1

Zertifikatsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") eines [●] SPRINT [●] Zertifikats (das "**Zertifikat**" und zusammen die „**Zertifikate**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“, [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]]) das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro ("EUR") [im Fall von physischer Lieferung einfügen:] oder die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts] zu verlangen:

Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) wird wie folgt ermittelt:

- (a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall von physischer Lieferung einfügen:], vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d)] einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.
- (b) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag (i) zum einen den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet] jedoch (ii) zum anderen den Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall von physischer Lieferung einfügen:], vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d)] einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.
- (c) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall von physischer Lieferung einfügen:], vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d)] einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.

[im Fall von physischer Lieferung einfügen:]

- (d) [In den Fällen der oben stehenden Absätze [(a)][.] [und] [(b)][.] [und] [(c)]] [Im Fall des oben stehenden Absatzes [(a)] [(b)] [(c)]] hat die Emittentin jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Abrechnungsbetrages den Physischen Referenzbasiswert liefern will. In diesem Fall wird pro Zertifikat der Physische Referenzbasiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Zahl maximal den Gegenwert des Höchstkurses [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit

dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, nach Maßgabe des § 6 geliefert.

[Soweit eine Anzahl von Physischen Referenzbasiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] ausgezahlt („**Spitzenausgleichszahlung**“).] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Berechnung der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte einfügen: [●]]

[Die Spitzenausgleichszahlung je Zertifikat errechnet sich wie folgt: der zu zahlende Betrag entspricht dem Abrechnungsbetrag, abzüglich jedoch eines Betrages, der dem [Höchstkurs] [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [bzw.] [oder] [dem Ausübungskurs] [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich gelieferten Physischen Referenzbasiswerte je Zertifikat entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet. Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. [Die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.]]

Sollte die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Betrag gemäß obenstehender Regelung entspricht.]

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[●].]

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist der [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag auf der[[●]-Seite [●]] als „Großbanken-Fixing“] [●] veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [●]-Seite [●], sondern auf einer anderen von der Emittentin nach freiem Ermessen ausgewählten Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/[●]-Durchschnittskurses] [[●]-Kurses] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung unverzüglich gemäß § 9 einen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag] [der als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/[●]-Durchschnittskurs] [der [●]] auf der [●]-Seite [●] oder einer dieser ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in [●] auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für EUR/[●] in Frankfurt am Main um [●] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

(2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Administrator**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, der in nachstehender Tabelle dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Administrator.]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Anzahl je Korbwert**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender

Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbwert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Anzahl je Korbwert einfügen: [●]].

- „**Ausübungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Referenzstelle einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: [der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [●] [Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts.] [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen: **sowohl** der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●] [Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des Referenzbasiswerts]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [●] [Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] **sowohl** der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●] [Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils.]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●] [Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der am Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●] [Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●] [Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der am Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●] [Kurs]

festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Ausübungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte an diesem Tag der [●] [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Geschäftstag von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [●] [Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] [der Ausübungskurs] [für die Ermittlung des Ausübungskurses relevant].]

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Terminbörse einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den Referenzbasiswert. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den [jeweiligen] Korbwert [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung.] [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten]

Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte an diesem Tag der [●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann gilt für die Feststellung des Ausübungskurses die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden Geschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden Geschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts] [bzw.] [Schlussabrechnungspreises] und der für die übrigen Korbwerte am Bewertungstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]].]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Ausübungskurses einfügen: [●]]

- „**Bankgeschäftstag**“: ist
(a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Frankfurt am Main [und in [●]] und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
(b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem das TARGET-System geöffnet ist. „**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- „**Basiskurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Basiskurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Basiskurses einfügen: [●].]
- „**Bewertungstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) [der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Bewertungstag (bzw. falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nachfolgende Geschäftstag). [●] [im Fall eines Referenz-Futureskontrakt bzw. eines Korb-Futureskontraktes und im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen: Wenn der Bewertungstag auf den letzten Handelstag für [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [den jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] [[bzw.] [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex]] [●] vor einem Verfalltermin für [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [den jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] [[bzw.] [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex]] [●] fällt und dieser Tag kein Geschäftstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen)].] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Bewertungstages einfügen: [●]]
- „**Bezugsverhältnis**“ [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) das dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und als [●] [Dezimalzahl] ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [Das Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt lautet [●].] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Bezugsverhältnisses einfügen: [●]]
- „**Fälligkeitstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nachfolgende Bankgeschäftstag); sofern es zu einer Verschiebung des Bewertungstages kommt, [●] [wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst]].

- „**Geschäftstag**“: ist jeder Tag, an dem
(a) [[die [jeweilige] Referenzstelle] *[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:* [bzw. im Hinblick auf den [jeweiligen] [Referenzindex] [Korbindex] die [jeweilige] Indebörse] für den regulären Handel geöffnet ist] *[im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:* [bzw. im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Korbfondsanteil] der Hedge Provider Anteile des [Referenzbasiswerts] [jeweiligen Korbfondsanteils] nach den Bestimmungen des [jeweiligen] Prospekts zeichnen oder zurückgeben kann], und
(b) der Kurs [des Referenzbasiswerts] [der Korbwerte] durch die in nachstehender Tabelle bestimmte [jeweilige] Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Gewichtung**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbwert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Gewichtung einfügen: [●]]

[im Fall eines Referenz-Futureskontrakts bzw. Korb-Futureskontrakts einfügen:

- „**Handelstag**“: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [einen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt]
(a) [die [jeweilige] Referenzstelle] [●] für den regulären Handel geöffnet ist, und
(b) der Kurs [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [des Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] durch die in nachstehender Tabelle bestimmte [jeweilige] Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.]
[gegebenenfalls andere Bestimmung des Handelstages einfügen: [●]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Hedge Provider**“: ist [im Hinblick auf einen Korbfondsanteil] die Partei, die gegebenenfalls die Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten absichert. Zur Klarstellung: Der Hedge Provider kann unter anderem die Berechnungsstelle oder ein verbundenes Unternehmen sein.]
- „**Höchstkurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Höchstkurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Höchstkurses einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Indexbörse**“: [[●] bzw. das Handelssystem, mit dem die Referenzwerte gehandelt werden, die von der Indexfestlegungsstelle bzw. vom Sponsor zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] herangezogen werden.] [[●] die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] einbezogen sind und von der Indexfestlegungsstelle zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] herangezogen werden.]]

[im Fall eines Referenz-Futureskontrakt bzw. Korb-Futureskontrakts gegebenenfalls einfügen:

- „**Maßgeblicher [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt]**“ [ist der dem Zertifikat als Referenzbasiswert jeweils aktuell zugrunde liegende Futureskontrakt] [ist [jeweils] jeder im Referenzkorb aktuell enthaltene Futureskontrakt]. [gegebenenfalls andere Definition des Maßgeblichen [Referenz-Futureskontrakts] [Korb-Futureskontrakts] einfügen: [●]].

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Maximalkurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem jeweiligen Korbwert in nachstehender Tabelle zugewiesene Maximalkurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Maximalkurses einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Nettoinventarwert**“ („NAV“): ist der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil], wie er in dem [jeweiligen] Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]
- „**Partizipationsrate**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Partizipationsrate.] [Die Partizipationsrate als Dezimalzahl ausgedrückt lautet [●].] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Partizipationsrate einfügen: [●]]

[im Fall von physischer Lieferung einfügen:

- „**Physischer Referenzbasiswert**“: ist [●] [im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils Angaben zu dem gegebenenfalls zu liefernden Fondsanteil an dem in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Fonds, einschließlich ISIN und Fondsgesellschaft, einfügen: [●]].]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Prospekt**“: bezeichnet den Prospekt des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen Korbfondsanteils] bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt [dieses Prospekts] [dieser Prospekts].]
- „**Referenzbasiswert**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) [der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und von der Referenzstelle [festgestellte] [berechnete] und veröffentlichte Wert.] [der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Korb (auch der „**Referenzkorb**“), bestehend aus den in nachstehender Tabelle aufgeführten und von der jeweiligen Referenzstelle [festgestellten] [berechneten] und veröffentlichten Korbwerten (jeder einzelne ein „**Korbwert**“[, bzw. jeweils [gegebenenfalls andere Bezeichnung der Korbwerte einfügen: [●]])]].] [gegebenenfalls andere Definition des Referenzbasiswerts einfügen: [●]]
- „**Referenzstelle**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene berechnende Stelle.

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Referenzwerte**“: sind die dem [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] zugrunde liegenden [●].]

[im Fall eines Referenz-Futureskontrakt gegebenenfalls einfügen:

- „**Roll Over**“: [bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakts an einem Roll Over Termin durch einen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Referenz-Futureskontrakt.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Roll Over einfügen: [●]]

- [- „**Roll Over Termin**“: [ist der Zeitpunkt, an dem [der zugrunde liegende Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [ein zugrunde liegender Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird. Roll Over Termin ist, vorbehaltlich einer Änderung der Kontraktspezifikation des [jeweiligen] Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakts jeweils der [●] Handelstag vor dem jeweiligen Verfalltermin.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Roll Over Termins einfügen: [●]]]

[gegebenenfalls andere Bestimmungen einfügen: [●]]]

- [- „**Terminbörse**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene Terminbörse.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Terminbörse einfügen [●].]

[im Fall eines Referenz-Futureskontrakt bzw. Korb-Futureskontrakts einfügen:

- „**Verfalltermin**“: [●] (Wenn der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).)[gegebenenfalls andere Bestimmung des Verfalltermins einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Verwahrstelle**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Verwahrstelle.]

[gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen: [●]]

Volumen	Referenzbasiswert*	[Basis kurs in [●]*	[Höchst- kurs in [●]*	[Partizi- pations- rate	[Bezugs- verhältnis*	Referenzstelle*	[Termin- börse**] [Index- börse]	[Adminis- trator*	[Bewer- tungs- tag*	Fällig- keits- tag*	[gegebe- nenfalls weitere Defini- tionen einfügen:	WKN und ISIN der Zertifikate
[●]	[Referenzindex [mit ISIN]] [Referenzaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Referenzwährung samt Basiswährung] [Referenzrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Referenzmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Referenzanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Referenzfondsanteil samt [ISIN,] Fonds- gesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahr- stelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Referenz-Futures- kontrakt] [Referenzzinssatz samt Bildschirmseite] [Referenzkorb]	[●]	[●]	[●]	[●]	[Variante mit Referenzindex: [●] („Indexsponsor“/„Index- festlegungsstelle“)] [Variante mit Referenzaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenzwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzfonds- anteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Administrator“)] [und [●] („Administrator“)] [Variante mit Referenz-Futures- kontrakt: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenzzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [siehe Tabelle unten]	[[●]]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen

** bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den [jeweiligen] Referenzbasiswert [bzw. Korbwert] gehandelt werden.

[im Fall eines Referenzkorbes zusätzlich einfügen:

Korbwert*	Referenzstelle	[Maxi- malkurs in [●]*	[Basis- kurs in [●]*	[Gewichtung*] [Anzahl je Korbwert*]
Korbwert_(i=1): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetail samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korb-Futureskontrakt] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“/„Indexfestlegungs- stelle“)] [Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbmetail: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Administrator“)] [Variante mit Korb-Futureskontrakt: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)]	[●]	[●]	[●]
Gegebenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	Gegebenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	[●]	[●]	[●]
Korbwert_(i=n): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetail samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korb-Futureskontrakt] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“/„Indexfestlegungs- stelle“)] [Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbmetail: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Administrator“)] [Variante mit Korb-Futureskontrakt: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)]	[●]	[●]	[●]

* (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

** bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den [jeweiligen] Referenzbasiswert [bzw. Korbwert] gehandelt werden.

§ 2

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammel-Zertifikat (das „**Inhaber-Sammel-Zertifikat**“) verbrieft. Dieses trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammel-Zertifikat ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von [●] Zertifikat[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Zertifikate können jeweils [●] übertragen und in einer Mindestanzahl von [●] Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Zertifikate stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:

§ 4 [a]

Veränderungen [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], der Indexfeststellung oder Einstellung [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der [Referenzindex] [jeweilige Korbindex] nicht mehr vom [jeweiligen] Sponsor bzw. von der [jeweiligen] Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgesponsor**“ bzw. die „**Nachfolgeindexfestlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor bzw. von der Nachfolgeindexfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor bzw. die Nachfolgeindexfestlegungsstelle.
- (2) Wird der [Referenzindex] [jeweilige Korbindex] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige [Referenzindex] [betreffende Korbindex] berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Abrechnungsbetrages [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] zugrunde zu legen (der „**Nachfolgeindex**“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

(3) Wenn

- (a) [der Referenzindex] [ein Korbindex] ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle so geändert wird, dass der [jeweilige] Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist,
- (c) der [Referenzindex] [Korbindex] vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist, oder
- (d) der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (1) darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen und dabei insbesondere [den jeweiligen Maximalkurs][, den [jeweiligen] Basiskurs, den [jeweiligen] Höchstkurs, die Partizipationsrate und das Bezugsverhältnis anpassen bzw. den für die Ermittlung des Ausübungskurses relevanten Kurs des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des [Referenzindex] [betreffenden Korbindex] verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der [jeweiligen] Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

§ 4 [a][b]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende

Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] gehandelt werden würden. Die Anpassungen können sich insbesondere auf [den jeweiligen Maximalkurs][,] den [jeweiligen] Basiskurs, den [jeweiligen] Höchstkurs, die Partizipationsrate, das Bezugsverhältnis und den für die Ermittlung des Ausübungskurses relevanten Kurs sowie darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

(2) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] ist

- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein „**Fusionsereignis**“ vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die [Referenzaktie] [Korbaktie] begeben hat (die „**Gesellschaft**“), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
- (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Emittentin direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
- (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
- (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
- (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
- (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
- (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

(3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen

- (i) die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf [den jeweiligen Maximalkurs][,] den [jeweiligen] Basiskurs, den [jeweiligen] Höchstkurs, die Partizipationsrate, das Bezugsverhältnis und den für die Ermittlung des Ausübungskurses relevanten Kurs sowie darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] gehandelt werden würden; oder
- (ii) die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Ein „Anpassungsereignis“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn die Maßgebliche Börse ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Maßgeblichen Börse die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern nicht ein Fusionsereignis oder eine Tender-Offer vorliegt) und die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Maßgebliche Börse befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Maßgebliche Börse in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
 - (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
 - (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10% und weniger als 100% der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
 - (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
 - (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie]
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100% der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie], sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50% der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen, sofern das relevante Fusionsereignis vor oder an dem Bewertungstag stattfindet.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.]

Im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

§ 4 [a][b][c]

**Veränderungen der Feststellung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes],
Einstellung der Notierung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der Kurs für [den Referenzrohstoff] [einen Korbrohstoff] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf einen Korbrohstoff] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn
- (a) die Notierung [des Referenzrohstoffes] [eines Korbrohstoffes] ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzrohstoffes] [eines Korbrohstoffes] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert wird, dass [der Referenzrohstoff] [ein Korbrohstoff] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist,
 - (c) [der Referenzrohstoff] [ein Korbrohstoff] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist, oder
 - (d) der [jeweilige] Maßgebliche Markt am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung [des Referenzrohstoffes] [eines Korbrohstoffes] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz [●] darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] durch einen Nachfolgerrohstoff zu ersetzen (der „**Nachfolgerrohstoff**“) und entsprechend Nachfolgemarkt und Nachfolgerkurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzrohstoff] [jeweiligen Korbrohstoff] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgerrohstoff; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolgemarkt und den Kurs. Ein Nachfolgerrohstoff (samt Nachfolgemarkt und Nachfolgerkurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je

Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls einfügen:

§ 4 [a][b][c][d]

**Veränderungen der Feststellung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls],
Einstellung der Notierung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der Kurs für [das Referenzmetall] [ein Korbmetall] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf ein Korbmetall] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate
- (a) die Notierung [des Referenzmetalls] [eines Korbmetalls] ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzmetalls] [eines Korbmetalls] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert wird, dass [das Referenzmetall] [ein Korbmetall] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist,
 - (c) [das Referenzmetall] [ein Korbmetall] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist, oder
 - (d) der [jeweilige] Maßgebliche Markt am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung [des Referenzmetalls] [eines Korbmetalls] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz [●] darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] durch ein Nachfolgemetall zu ersetzen (das „**Nachfolgemetall**“) und entsprechend Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das [jeweilige] Nachfolgemetall; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Maßgeblichen Markt und den Kurs. Ein Nachfolgemetall (samt Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe einfügen:

§ 4 [a][b][c][d][e]
Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe einfügen:

- (1) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate in Bezug auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige Korbanleihe]
- (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbanleihe], wie an der Maßgeblichen Börse gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
- (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbanleihe] (zum Beispiel des Basiskurses, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbanleihe] ausstehen,

dann wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf [den jeweiligen Maximalkurs][,] den [jeweiligen] Basiskurs, den [jeweiligen] Höchstkurs, die Partizipationsrate, das Bezugsverhältnis und den für die Ermittlung des Ausübungskurses relevanten Kurs beziehen. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbanleihe] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbanleihe] gehandelt werden würden.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbzanleihe einfügen:

- (1) Wird der Kurs für die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf eine Korbzanleihe] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe]
- (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbzanleihe], wie an dem Maßgeblichen Markt gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
 - (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe] (zum Beispiel des Basiskurses, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe] ausstehen,

dann wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf [den jeweiligen Maximalkurs][,] den [jeweiligen] Basiskurs, den [jeweiligen] Höchstkurs, die Partizipationsrate, das Bezugsverhältnis und den für die Ermittlung des Ausübungskurses relevanten Kurs beziehen. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe] gehandelt werden würden.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]]

Im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d][e][f]
Anpassungen, Ersetzung [der Referenzwährung] [der] [einer] [Korbwährung],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird [die Referenzwährung] [eine Korbwährung] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen Korbwährung] zugehörige Basiswährung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird [die Referenzwährung] [eine Korbwährung] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen Korbwährung] zugehörige Basiswährung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als „**Nachfolgewährung**“ bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolgewährung anstelle der bisherigen [Referenzwährung] [Korbwährung] einsetzen und die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen und dabei insbesondere [den jeweiligen Maximalkurs][,] den [jeweiligen] Basiskurs, den [jeweiligen] Höchstkurs, die Partizipationsrate, das Bezugsverhältnis und den für die Ermittlung des Ausübungskurses relevanten Kurs der [Referenzwährung] [jeweiligen Korbwährung] neu berechnen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten der [Referenzwährung] [Korbwährung], die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurde, in die Nachfolgewährung ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung der [Referenzwährung] [jeweiligen Korbwährung], den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolgemarkt**“) unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [Referenzwährung] [jeweilige Korbwährung] bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolgewährung bzw. den [jeweiligen] Nachfolgemarkt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

Im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d][e][f][g]
Anpassung, außerordentliche Kündigung**

- (1) Falls ein Lock In Ereignis nach Absatz (2) eintritt, ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Charakteristika wie der [betreffende] [Referenzfondsanteil] [jeweilige Korbfondsanteil] (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, zu ersetzen (der „**Nachfolge-Fondsanteil**“) und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Prospekt, [Maßgebliche Börse] und Nachfolgekurs zu

bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf die Hedgegeschäfte des Hedge Providers bezüglich der Zertifikate haben kann). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Prospekt, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolgekurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Prospekt, [Nachfolge-Börse] und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (2) Ein „**Lock In Ereignis**“ in Bezug auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, der [jeweiligen] Zahlstelle, des [jeweiligen] Managers bzw. Sub-Managers oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Hedge Providers im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, die [jeweilige] Zahlstelle, der [jeweilige] Manager bzw. Sub-Manager oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die im [jeweiligen] Prospekt beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben des [jeweiligen] Prospekts, wie sie zum Emissionstermin der Zertifikate gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
 - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen des [jeweiligen] Prospekts oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen des Hedge Providers hat.
 - (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Geschäftstagen nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] zu bestimmen und zu veröffentlichen.
 - (g) Eine wesentliche Abweichung von den im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet

(insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).

- (h) (i) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager bzw. Sub-Manager, die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager bzw. Sub-Manager; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hedge Provider wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an [Referenzfondsanteilen] [Korbfondsanteilen], der im Zusammenhang mit Hedgingvereinbarungen bezüglich der Zertifikate besteht, zu veräußern.
- (i) (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hedge Providers oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die [Referenzfondsanteile] [Korbfondsanteile] des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hedge Provider ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf den Hedge Provider, die bereits zum Emissionstermin der Zertifikate bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat, die der Hedge Provider im Zusammenhang mit den Zertifikaten eingegangen ist, (ein „**Besteuerungsereignis**“), und, wie nachstehend beschrieben, der Hedge Provider in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hedge Provider unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Emissionstermin der Zertifikate tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Hedginggeschäften bezüglich der Zertifikate, ein folgender Umstand (jeweils ein „**Maßgebliches Ereignis**“) ein: (i) es würde für den Hedge Provider unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu

erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hedge Provider unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Hedgingvereinbarungen nachzukommen; (ii) die Kosten der Hedgegeschäfte des Hedge Providers in Bezug auf die Zertifikate würden erheblich steigen; oder (iii) der Hedge Provider würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hedge Provider hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hedge Provider unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmungen mit den durch den Prospekt bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] nicht mehr in der selben Währung wie zum Emissionstermin der Zertifikate bestimmt wird.

Im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

- (n) Ein De-Listing des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen Korbfondsanteils] an der Maßgeblichen Börse.

Ein De-Listing im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Maßgeblichen Börse der [Referenzfondsanteil] [jeweilige Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern nicht ein Fusionsereignis oder eine Tender-Offer vorliegt) und der [Referenzfondsanteil] [jeweilige Korbfondsanteil] nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Maßgebliche Börse befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Maßgebliche Börse in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union).]

[(o) Gegebenenfalls Beschreibungen weiterer Lock In Ereignisse einfügen: [●].]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

Im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. eines Korb-Futureskontraktes einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d][e][f][g][h]
Anpassungen, außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der Kurs für [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [einen der Maßgeblichen Korb-Futureskontrakte] nicht mehr an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die „**Nachfolgebörse**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an der [jeweiligen] Nachfolgebörse berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [jeweilige] Maßgebliche Börse gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolgebörse. Eine Nachfolgebörse im Hinblick auf [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [einen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [eines der Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] bzw. der Handel in dem [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [eines Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse so geändert werden, dass der [Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [jeweilige Maßgebliche Korb-Futureskontrakt] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] vergleichbar ist,
 - (c) [der Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [einer der Maßgeblichen Korb-Futureskontrakte] an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] vergleichbar ist, [oder]
 - (d) die [jeweilige] Maßgebliche Börse am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [eines Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (1) darstellen, [oder]
 - (e) an einem Roll Over Termin nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der [betreffende] [Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [jeweilige Maßgebliche Korb-Futureskontrakt] aufweist, ersetzen (der „**Nachfolge-Futureskontrakt**“) und bzw. oder die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen und dabei insbesondere [den jeweiligen Maximalkurs] [,] den [jeweiligen] Höchstkurs, den [jeweiligen] Basiskurs, die Partizipationsrate und das Bezugsverhältnis anpassen bzw. den für die Ermittlung des Ausübungskurses relevanten Kurs des [Referenz-Futureskontraktes] [jeweiligen Korb-Futureskontraktes] berechnen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] gilt im Fall der Ersetzung des [betreffenden]

[Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakts] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakts], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Futureskontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.
- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Anpassung im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

§ 5

Ausübung der Zertifikatsrechte

Die Zertifikatsrechte gelten, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 am Bewertungstag als ausgeübt („automatische Ausübung“) und erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrages [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. durch Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts].

§ 6

Zahlung des Abrechnungsbetrages[bzw. Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts]

- (1) Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] den Abrechnungsbetrag zahlen [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. die Übertragung des Physischen Referenzbasiswerts veranlassen]. Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts] werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) gezahlt [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. vorgenommen] und zwar durch Überweisung [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. Übertragung] an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.
- (2) Der Abrechnungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben[.] [bzw. alle gegenwärtig oder künftig in [●] anfallenden Steuern und Abgaben.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag [zum Zeitpunkt der Feststellung des Ausübungskurses] eine Marktstörung, wie im Absatz [●] definiert, vorliegt, wird der Bewertungstag [im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen: lediglich für den betroffenen Korbwert], vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen auf den nachfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben [im Fall Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen: , nicht jedoch für die anderen Korbwerte, für die es beim ursprünglich festgelegten Bewertungstag bleibt]. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:

- (2) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex]:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] (i) der im [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] an der Indexbörse einbezogen sind oder (ii) von auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] (i) der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff:]
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff]).]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetails einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbmetails einfügen: im Hinblick auf ein Korbmetall:]
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall]).]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbzanleihe einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbzanleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korbzanleihe]:

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbzanleihe einfügen:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] (i) der [Referenzanleihe] [jeweiligen Korbzanleihe] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzanleihe] [jeweiligen Korbzanleihe] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbzanleihe einfügen:

- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in der [Referenzanleihe] [jeweiligen Korbzanleihe] am Maßgeblichen Markt oder
- (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe] an der Terminbörse, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweiligen Korbzanleihe] am Maßgeblichen Markt.

Eine Veränderung der Handelszeit am Maßgeblichen Markt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Maßgeblichen Markt vorher angekündigt wird [gegebenenfalls andere Bestimmung der Marktstörung einfügen: ●].]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbwährung einfügen: im Hinblick auf eine Korbwährung]:

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungskurses auf der relevanten Reuters-Seite und auf der Internet-Seite des Maßgeblichen Markts;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem die [Referenzwährung] [Korbwährung] gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist oder in einem Land, zu dem die jeweilige Korbwährung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);

- (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung auf üblichen und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
- (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen (Fremdwährung bzw. Basiswährung) von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Währungskurses der [Referenzwährung] [Korbwährung] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

[Gegebenenfalls im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Referenzfondsanteil] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil];

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] (i) des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen Korbfondsanteils] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet];
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu erhalten, [während der

letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder

- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Referenzfondsanteil] [im Fall eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Korbfondsanteil]:

die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. eines Korb-Futureskontraktes einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korb-Futureskontraktes einfügen: im Hinblick auf einen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt:]
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den [betreffenden] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] an der Maßgeblichen Börse [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den [betreffenden] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] an der Maßgeblichen Börse.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zu Marktstörungen im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

- ([●]) Wenn der Bewertungstag um mehr als [acht] [●] Geschäftstage nach Ablauf des ursprünglichen Bewertungstages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des Ausübungskurses verwendete Kurs [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] entspricht dann

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:

[im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am Bewertungstag zu dem [für den Feststellungszeitpunkt] definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird

die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

[im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

[im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzrohstoffes] [jeweiligen Korbrohstoffes], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des [betroffenen] [Referenzrohstoffes] [Korbrohstoffes] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls einfügen:

[im Fall eines Korbmetalls einfügen: im Hinblick auf ein Korbmetall]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzmetalls] [jeweiligen Korbmetalls], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des [betroffenen] [Referenzmetalls] [jeweiligen Korbmetalls] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbzanleihe einfügen:

[im Fall einer Korbzanleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korbzanleihe]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

[im Fall einer Korbwährung einfügen: im Hinblick auf eine Korbwährung]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für die [Referenzwährung] [Korbwährung] (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen und daraus jeweils [Mittelkurse] [bzw.] [●] [Ankaufskurse] zu ermitteln. Der für die Ermittlung des Ausübungskurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser [Mittelkurse] [bzw.] [●]; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des Ausübungskurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

[im Fall eines Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen Korbfondsanteils]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. eines Korb-Futureskontraktes einfügen:

[im Fall eines Korb-Futureskontraktes einfügen: im Hinblick auf einen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des [betroffenen] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Festlegung des Ausübungskurses im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“). [●] Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die [Zahlstelle] [Zahlstellen] [●] durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland [●] unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts [des jeweiligen Angebotslandes] veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Zertifikate am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 10 Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Zertifikaten auch solche zusätzlich begebenen

Zertifikate. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
 - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie aller Rechte und Pflichten aus den Zertifikaten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber

zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

TWIN WIN [CAPPED] Zertifikate

§ 1

Zertifikatsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") eines TWIN WIN [CAPPED] Zertifikats (das "**Zertifikat**" und zusammen die „**Zertifikate**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“ [gegebenenfalls andere Bezeichnung des Referenzbasiswerts einfügen: [●]]), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro ("**EUR**") [im Fall von physischer Lieferung einfügen: oder die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts] zu verlangen:

Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) wird wie folgt ermittelt:

[Im Fall von TWIN WIN Zertifikaten einfügen:

- (a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall von physischer Lieferung einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d)] einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der sich aus der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, ergibt; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.
- (b) Wenn (i) zum einen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [unterschreitet] und (ii) zum anderen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraums niemals] [an [●] Beobachtungstag(en)] nicht [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall von physischer Lieferung einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d)] einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der Differenz zwischen dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht, gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.
- (c) Wenn (i) zum einen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag [erreicht] [oder] [unterschreitet] und (ii) zum anderen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraums] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall von physischer Lieferung einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d)] einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.]

[Im Fall von TWIN WIN CAPPED Zertifikaten einfügen:

- (a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall von physischer Lieferung einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes (e)] einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.
- (b) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag (i) zum einen den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [überschreitet] jedoch (ii) zum anderen den Höchstkurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [unterschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall von physischer Lieferung einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes (e)] einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.
- (c) Wenn (i) zum einen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] [erreicht] [oder] [unterschreitet] und (ii) zum anderen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraums niemals] [an [●] Beobachtungstag[en] nicht] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall von physischer Lieferung einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d)] einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der der Summe aus dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und der Differenz zwischen dem Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.
- (d) Wenn (i) zum einen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den Basiskurs [gegebenenfalls Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag [erreicht] [oder] [unterschreitet] und (ii) zum anderen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere [während des Referenzzeitraums] [an [dem] [einem der] [●] Beobachtungstag[e]] [erreicht] [oder] [unterschritten] hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall von physischer Lieferung einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d)] einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet.]

[im Fall von physischer Lieferung einfügen:

([●]) [In den Fällen der oben stehenden Absätze [(a)][,] [und] [(b)][,] [und] [(c)][,] [und] [(d)] [Im Fall des oben stehenden Absatzes [(a)] [(b)] [(c)] [(d)]] hat die Emittentin jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Abrechnungsbetrages den Physischen Referenzbasiswert liefern will. In diesem Fall wird pro Zertifikat der Physische Referenzbasiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Zahl[, maximal den Gegenwert [●],] nach Maßgabe des § 6 geliefert.

[Soweit eine Anzahl von Physischen Referenzbasiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] ausgezahlt („**Spitzenausgleichszahlung**“).] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Berechnung der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte einfügen: [●]]

[Die Spitzenausgleichszahlung je Zertifikat errechnet sich wie folgt: der zu zahlende Betrag entspricht dem Abrechnungsbetrag, abzüglich jedoch eines Betrages, der [●] multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich gelieferten Physischen Referenzbasiswerte je Zertifikat entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet. Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. [Die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.]]

Sollte die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Betrag gemäß obenstehender Regelung entspricht.]

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[●].]

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist der [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag auf der[[●]-Seite [●]] als [„Großbanken-Fixing“]] [●] veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [●]-Seite [●], sondern auf einer anderen von der Emittentin nach freiem Ermessen ausgewählten Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/[●]-Durchschnittskurses] [[●]-Kurses] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung unverzüglich gemäß § 9 einen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag] [der als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/[●]-Durchschnittskurs] [der [●]] auf der [●]-Seite [●] oder einer dieser ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in [●] auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für EUR/[●] in Frankfurt am Main um [●] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

(2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Administrator**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, der in nachstehender Tabelle dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Administrator.]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Anzahl je Korbwert**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbwert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Anzahl je Korbwert einfügen: [●]].
- „**Ausübungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Referenzstelle einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: [der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [●] [Kurs]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts.] [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen: **sowohl** der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●] [Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des Referenzbasiswerts] [Der Ausübungskurs beträgt jedoch unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert maximal [●].]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [●] [Kurs]] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] **sowohl** der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●] [Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils.] [Der Ausübungskurs beträgt jedoch unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert maximal [●].]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●] [Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der am Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●] [Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen]

Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.) [Der Ausübungskurs beträgt jedoch unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert maximal [●].] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●] [Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der am Bewertungstag von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●] [Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.) [Der Ausübungskurs beträgt jedoch unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert maximal [●].] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Ausübungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbinssatzes einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbinssatzes] festzulegen.]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte an diesem Tag der [●] [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Geschäftstag von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [●] [Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] [der Ausübungskurs] [für die Ermittlung des Ausübungskurses relevant].]

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Terminbörse einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den Referenzbasiswert. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen:] der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den [jeweiligen] Korbwert [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung.] [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen:] [●]] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen:] [●]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:] das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen:] [●] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen:] [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen:] [●]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:] die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen:] [●] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen:] [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen:] [●]]

[gegebenenfalls einfügen:]

Sollte an diesem Tag der [●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann gilt für die Feststellung des Ausübungskurses die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:]

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden Geschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden Geschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts] [bzw.] [Schlussabrechnungspreises] und der für die übrigen Korbwerte am Bewertungstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]].]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Ausübungskurses einfügen:] [●]]

- „**Bankgeschäftstag**“: ist
 - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Frankfurt am Main [und in [●]] und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
 - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem das TARGET-System geöffnet ist. „**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- „**Barriere**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [für den jeweiligen Referenzzeitraum] [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbwert] zugewiesene Barriere.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Barriere einfügen:] [●].]

- „**Basiskurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbwert jeweils] zugewiesene Basiskurs.] *[gegebenenfalls andere Bestimmung des Basiskurses einfügen: [●].]*
- „**Beobachtungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Referenzstelle einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Referenzzeitraums] [an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag[en]] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [●] [Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts.] [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen: **sowohl** der [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Referenzzeitraums] [an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag[en]] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Referenzzeitraums] [an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag[en]] von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●] [Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des Referenzbasiswerts].]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: [der [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Referenzzeitraums] [an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag[en]] von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [●] [Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung]] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] **sowohl** der [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Referenzzeitraums] [an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag[en]] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Referenzzeitraums] [an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag[en]] von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●] [Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils.] *[gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]*

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Referenzzeitraums] [an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag[en]] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●] [Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird].] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Referenzzeitraums] [an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag[en]] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Referenzzeitraums] [an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag[en]] von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●] [Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.] *[gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]*

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Referenzzeitraums] [an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag[en]] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●] [Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird].] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Referenzzeitraums] [an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag[en]] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Referenzzeitraums] [an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag[en]] von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●] [Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbfondsanteils verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Beobachtungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[gegebenenfalls einfügen:

Sollte [an diesem Tag] [einem Tag während dieses Zeitraums] der [●] [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Geschäftstag von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [●] [Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] [der Beobachtungskurs] [für die Ermittlung des Beobachtungskurses relevant].]

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Terminbörse einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der [jeweilige] [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Referenzzeitraums] [an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag[en]] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den Referenzbasiswert. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen:] der [jeweilige] [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Referenzzeitraums] [an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag[en]] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den [jeweiligen] Korbwert [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen:] [●]]] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen:] [●]]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:] das [jeweilige] [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Referenzzeitraums] [an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag[en]] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen:] [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen:] [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen:] [●]]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:] die [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Referenzzeitraums] [an [den] [dem] [jeweiligen] Beobachtungstag[en]] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen:] [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen:] [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert] [, wobei jeder Korbwert unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen:] [●]]]

[gegebenenfalls einfügen:]

Sollte [an diesem Tag] [einem Tag während dieses Zeitraums] der [●] [Kurs] [Schlussabrechnungspreis] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann gilt für die Feststellung des Beobachtungskurses die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:]

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden Geschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden Geschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts] [bzw.] [Schlussabrechnungspreises] und der für die übrigen Korbwerte am jeweiligen Beobachtungstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]].]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Beobachtungskurses einfügen:] [●]].

- „**Beobachtungstag**“: ist [jeweils] [●]. [Dabei entspricht der letzte Beobachtungstag dem Bewertungstag.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Beobachtungstages einfügen:] [●]]
- „**Bewertungstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) [der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Bewertungstag (bzw. falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nachfolgende Geschäftstag). [●] [im Fall eines Referenz-Futureskontrakt bzw. eines Korb-Futureskontraktes und im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:] Wenn der Bewertungstag auf den

letzten Handelstag für [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [den jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] [[bzw.] [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex]] [●] vor einem Verfalltermin für [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [den jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] [[bzw.] [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex]] [●] fällt und dieser Tag kein Geschäftstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen)].] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Bewertungstages einfügen: [●]]

- „**Bezugsverhältnis**“ [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) das dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und als [●] [Dezimalzahl] ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [Das Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt lautet [●].] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Bezugsverhältnisses einfügen: [●]]
- „**Fälligkeitstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nachfolgende Bankgeschäftstag); sofern es zu einer Verschiebung des Bewertungstages kommt, [●] [wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst]].
- „**Geschäftstag**“: ist jeder Tag, an dem
(a) [[die [jeweilige] Referenzstelle] [im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf den [jeweiligen] [Referenzindex] [Korbindex] die [jeweilige] Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet ist] [im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Korbfondsanteil] der Hedge Provider Anteile des [Referenzbasiswerts] [jeweiligen Korbfondsanteils] nach den Bestimmungen des [jeweiligen] Prospekts zeichnen oder zurückgeben kann], und
(b) der Kurs [des Referenzbasiswerts] [der Korbwerte] durch die in nachstehender Tabelle bestimmte [jeweilige] Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Gewichtung**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbwert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Gewichtung einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenz-Futureskontrakts bzw. Korb-Futureskontrakts einfügen:

- „**Handelstag**“: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [einen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt]
(a) [die [jeweilige] Referenzstelle] [●] für den regulären Handel geöffnet ist, und
(b) der Kurs [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [des Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] durch die in nachstehender Tabelle bestimmte [jeweilige] Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.]
[gegebenenfalls andere Bestimmung des Handelstages einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Hedge Provider**“: ist [im Hinblick auf einen Korbfondsanteil] die Partei, die gegebenenfalls die Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten absichert. Zur Klarstellung: Der Hedge Provider kann unter anderem die Berechnungsstelle oder ein verbundenes Unternehmen sein.]

[im Fall eines TWIN WIN CAPPED Zertifikats einfügen:

-
- „**Höchstkurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Höchstkurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Höchstkurses einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Indexbörse**“: [[●] bzw. das Handelssystem, mit dem die Referenzwerte gehandelt werden, die von der Indexfestlegungsstelle bzw. vom Sponsor zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] herangezogen werden.] [[●] die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] einbezogen sind und von der Indexfestlegungsstelle zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] herangezogen werden.]]

[im Fall eines Referenz-Futureskontrakt bzw. Korb-Futureskontrakts gegebenenfalls einfügen:

- „**Maßgeblicher [Referenz-Futureskontrakt] [Korb-Futureskontrakt]**“ [ist der dem Zertifikat als Referenzbasiswert jeweils aktuell zugrunde liegende Futureskontrakt] [ist [jeweils] jeder im Referenzkorb aktuell enthaltene Futureskontrakt]. [gegebenenfalls andere Definition des Maßgeblichen [Referenz-Futureskontrakts] [Korb-Futureskontrakts] einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Maximalkurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem jeweiligen Korbwert in nachstehender Tabelle zugewiesene Maximalkurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Maximalkurses einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Nettoinventarwert**“ („NAV“): ist der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil], wie er in dem [jeweiligen] Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]
- „**Partizipationsrate**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Partizipationsrate.] [Die Partizipationsrate als Dezimalzahl ausgedrückt lautet [●].] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Partizipationsrate einfügen: [●]]]

[im Fall von physischer Lieferung einfügen:

- „**Physischer Referenzbasiswert**“: ist [●] [im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils Angaben zu dem gegebenenfalls zu liefernden Fondsanteil an dem in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Fonds, einschließlich ISIN und Fondsgesellschaft, einfügen: [●]].]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Prospekt**“: bezeichnet den Prospekt des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen Korbfondsanteils] bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt [dieses Prospekts] [dieser Prospekte].]

- „**Referenzbasiswert**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) [der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und von der Referenzstelle [festgestellte] [berechnete] und veröffentlichte Wert.] [der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Korb (auch der „**Referenzkorb**“), bestehend aus den in nachstehender Tabelle aufgeführten und von der jeweiligen Referenzstelle [festgestellten] [berechneten] und veröffentlichten Korbwerten (jeder einzelne ein „**Korbwert**“[, bzw. jeweils [gegebenenfalls andere Bezeichnung der Korbwerte einfügen: [●]])].] [gegebenenfalls andere Definition des Referenzbasiswerts einfügen: [●]]
- „**Referenzstelle**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene berechnende Stelle.

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Referenzwerte**“: sind die dem [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] zugrunde liegenden [●].]
- [- „**Referenzzeitraum**“ [ist der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf den jeweiligen Korbwert] zugewiesene Referenzzeitraum. [Das heisst, von dem Zeitpunkt an, an dem am [●] der von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [●] [als [●]] [Kurs] festgestellte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] vorliegt, bis zur Feststellung des jeweiligen Ausbildungskurses (jeweils einschließlich).] [●] [Für den Beginn des Referenzzeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn des Referenzzeitraumes nach dieser Regelung der [●] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der Referenzzeitraum, sobald der [●] [des Referenzbasiswerts] [des betroffenen Korbwerts] [sämtlicher Korbwerte] am nachfolgenden Geschäftstag festgestellt ist.]] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Referenzzeitraums einfügen: [●].]]

[im Fall eines Referenz-Futureskontrakt gegebenenfalls einfügen:

- „**Roll Over**“: [bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakts an einem Roll Over Termin durch einen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Referenz-Futureskontrakt.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Roll Over einfügen: [●]]
- [- „**Roll Over Termin**“: [ist der Zeitpunkt, an dem [der zugrunde liegende Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [ein zugrunde liegender Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird. Roll Over Termin ist, vorbehaltlich einer Änderung der Kontraktspezifikation des [jeweiligen] Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakts jeweils der [●] Handelstag vor dem jeweiligen Verfalltermin.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Roll Over Termins einfügen: [●]]]
[gegebenenfalls andere Bestimmungen einfügen: [●]]]
- [- „**Terminbörse**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene Terminbörse.]
[gegebenenfalls andere Bestimmung der Terminbörse einfügen [●].]

[im Fall eines Referenz-Futureskontrakt bzw. Korb-Futureskontrakts einfügen:

- „**Verfalltermin**“: [●] (Wenn der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).)][gegebenenfalls andere Bestimmung des Verfalltermins einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Verwahrstelle**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Verwahrstelle.]

[gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen: [●]]

Volu- men	Referenzbasiswert*	[Barriere in [●]*	[Basis- kurs in [●]*	[Höchst- kurs in [●]*	[Bezugs- ver- hältnis*	[Partizi- pations- rate*	[Referenz- zeitraum*	Referenzstelle*	[Termin- börse**] [Index- börse]	[Adminis- trator*	[Bewer- tungstag*	Fällig- keitstag*	<u>[gegebenenfalls weitere Defini- tionen einfügen</u>	WKN und ISIN der Zertifikate
[●]	[Referenzindex [mit ISIN]] [Referenzaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Referenzwährung samt Basiswährung] [Referenzrohstoff samt Gewichts- einheit oder sonstige Maßeinheit] [Referenzmetall samt Gewichts- einheit oder sonstige Maßeinheit] [Referenzanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Referenzfondsanteil samt [ISIN.] Fonds- gesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Referenz-Futures- kontrakt] [Referenzzinssatz samt Bildschirm- seite] [Referenzkorb]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[Variante mit Referenzindex: [●] („Index- sponsor“/„Index- festlegungsstelle“)] [Variante mit Referenzaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenz- währung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenz- rohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt “)] [Variante mit Referenzmetall: [●] („Maßgeblicher Markt “)] [Variante mit Referenz- anleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt “)]] [Variante mit Referenzfonds- anteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Administrator“)] [und [●] („Administrator“)] [Variante mit Referenz- Futureskontrakt: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenz- zinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt “)] [siehe Tabelle unten]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen

** bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den [jeweiligen] Referenzbasiswert [bzw. Korbwert] gehandelt werden.

[im Fall eines Referenzkorbes zusätzlich einfügen:

Korbwert*	Referenzstelle	[Maximal- kurs in [●]*	[Basis- kurs in [●]*	[Gewichtung*] [Anzahl je Korbwert*]
Korbwert_{(i=1):} [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittent und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korb-Futureskontrakt] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	<u>[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“/„Indexfestlegungs- stelle“)]</u> <u>[Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)]</u> <u>[Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>[Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>[Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>[Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“)]</u> <u>[(„Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>[Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“)]</u> <u>[(„Administrator“)]</u> <u>[Variante mit Korb-Futureskontrakt: [●] („Maßgebliche</u> <u>Börse“)]</u> <u>[Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u>	[●]	[●]	[●]
Gegebenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	Gegebenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	[●]	[●]	[●]
Korbwert_{(i=n):} [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korb-Futureskontrakt] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	<u>[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“/„Indexfestlegungs- stelle“)]</u> <u>[Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)]</u> <u>[Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>[Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>[Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>[Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“)]</u> <u>[(„Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>[Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“)]</u> <u>[(„Administrator“)]</u> <u>[Variante mit Korb-Futureskontrakt: [●] („Maßgebliche</u> <u>Börse“)]</u> <u>[Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u>	[●]	[●]	[●]

* (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

** bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den [jeweiligen] Referenzbasiswert [bzw. Korbwert] gehandelt werden.

§ 2

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammel-Zertifikat (das „**Inhaber-Sammel-Zertifikat**“) verbrieft. Dieses trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammel-Zertifikat ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von [●] Zertifikat[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Zertifikate können jeweils [●] übertragen und in einer Mindestanzahl von [●] Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Zertifikate stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:]

§ 4 [a]

Veränderungen [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], der Indexfeststellung oder Einstellung [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der [Referenzindex] [jeweilige Korbindex] nicht mehr vom [jeweiligen] Sponsor bzw. von der [jeweiligen] Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgesponsor**“ bzw. die „**Nachfolgeindexfestlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen:] bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor bzw. von der Nachfolgeindexfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor bzw. die Nachfolgeindexfestlegungsstelle.
- (2) Wird der [Referenzindex] [jeweilige Korbindex] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige [Referenzindex] [betreffende Korbindex] berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Abrechnungsbetrages [im Fall der physischen Lieferung einfügen:] bzw. der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] zugrunde zu legen (der „**Nachfolgeindex**“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (3) Wenn
- (a) [der Referenzindex] [ein Korbindex] ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle so geändert wird, dass der [jeweilige] Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist,
 - (c) der [Referenzindex] [Korbindex] vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist, oder
 - (d) der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle [am [jeweiligen] Beobachtungstag bzw.] am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (I●) darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen und dabei insbesondere [den jeweiligen Maximalkurs][,] den [jeweiligen] Basiskurs, [den [jeweiligen] Höchstkurs][,] die Partizipationsrate, das Bezugsverhältnis und die [jeweilige] Barriere anpassen bzw. den für die Ermittlung des Beobachtungskurses bzw. des Ausübungskurses relevanten Kurs des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des [Referenzindex] [betreffenden Korbindex] verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der [jeweiligen] Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

Im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

**§ 4 [a][b]
Anpassungen, außerordentliche Kündigung**

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] gehandelt werden würden. Die Anpassungen können sich insbesondere auf [den jeweiligen Maximalkurs][,] den [jeweiligen] Basiskurs, [den [jeweiligen] Höchstkurs][,] die Partizipationsrate, das Bezugsverhältnis, die [jeweilige] Barriere und den für die Ermittlung des Beobachtungskurses bzw. des Ausübungskurses relevanten Kurs sowie darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] ist
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein „**Fusionsereignis**“ vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die [Referenzaktie] [Korbaktie] begeben hat (die „**Gesellschaft**“), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Emittentin direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen
 - (i) die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf [den jeweiligen Maximalkurs][,] den [jeweiligen] Basiskurs, [den [jeweiligen] Höchstkurs][,] die Partizipationsrate, das Bezugsverhältnis, die [jeweilige] Barriere und den für die Ermittlung des Beobachtungskurses bzw. des Ausübungskurses relevanten Kurs sowie darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden

Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] gehandelt werden würden; oder

- (ii) die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Ein „**Anpassungsereignis**“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] ist

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn die Maßgebliche Börse ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Maßgeblichen Börse die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern nicht ein Fusionsereignis oder eine Tender-Offer vorliegt) und die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Maßgebliche Börse befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Maßgebliche Börse in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10% und weniger als 100% der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie]
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);

- c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100% der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie], sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50% der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen, sofern das relevante Fusionsereignis vor oder an dem Bewertungstag stattfindet.
- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

§ 4 [a][b][c]

**Veränderungen der Feststellung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes],
Einstellung der Notierung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der Kurs für [den Referenzrohstoff] [einen Korbrohstoff] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf einen Korbrohstoff] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn
- (a) die Notierung [des Referenzrohstoffes] [eines Korbrohstoffes] ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzrohstoffes] [eines Korbrohstoffes] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert wird, dass [der Referenzrohstoff] [ein Korbrohstoff] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist,
 - (c) [der Referenzrohstoff] [ein Korbrohstoff] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist, oder
 - (d) der [jeweilige] Maßgebliche Markt [am [jeweiligen] Beobachtungstag bzw.] am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung [des Referenzrohstoffes] [eines Korbrohstoffes] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz [●] darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] durch einen Nachfolgerohstoff zu ersetzen (der „**Nachfolgerohstoff**“) und entsprechend Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzrohstoff] [jeweiligen Korbrohstoff] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgerohstoff; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolgemarkt und den Kurs. Ein Nachfolgerohstoff (samt Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetails einfügen:

§ 4 [a][b][c][d]
Veränderungen der Feststellung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetails],
Einstellung der Notierung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetails],
außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für [das Referenzmetall] [ein Korbmetail] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf ein Korbmetail] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate
 - (a) die Notierung [des Referenzmetalls] [eines Korbmetails] ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzmetalls] [eines Korbmetails] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert wird, dass [das Referenzmetall] [ein Korbmetail] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetail] vergleichbar ist,

- (c) [das Referenzmetall] [ein Korbmetall] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist, oder
- (d) der [jeweilige] Maßgebliche Markt [am [jeweiligen] Beobachtungstag bzw.] am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung [des Referenzmetalls] [eines Korbmetalls] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz [●] darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] durch ein Nachfolgemetall zu ersetzen (das „**Nachfolgemetall**“) und entsprechend Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das [jeweilige] Nachfolgemetall; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Maßgeblichen Markt und den Kurs. Ein Nachfolgemetall (samt Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe einfügen:

§ 4 [a][b][c][d][e] Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe einfügen:

- (1) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate in Bezug auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe]
 - (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbanleihe], wie an der Maßgeblichen Börse gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
 - (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbanleihe] (zum Beispiel des Basiskurses, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des

Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe] ausstehen,

dann wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf [den jeweiligen Maximalkurs][, den [jeweiligen] Basiskurs, [den [jeweiligen] Höchstkurs][, die Partizipationsrate, das Bezugsverhältnis, die [jeweilige] Barriere und den für die Ermittlung des Beobachtungskurses bzw. des Ausübungskurses relevanten Kurs beziehen. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe] gehandelt werden würden.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbzanleihe einfügen:

- (1) Wird der Kurs für die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf eine Korbzanleihe] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe]
 - (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die jeweilige Korbzanleihe], wie an dem Maßgeblichen Markt gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
 - (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe] (zum Beispiel des Basiskurses, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe] ausstehen,

dann wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf [den jeweiligen Maximalkurs][,] den [jeweiligen] Basiskurs, [den [jeweiligen] Höchstkurs][,] die Partizipationsrate, das Bezugsverhältnis, die [jeweilige] Barriere und den für die Ermittlung des des Beobachtungskurses bzw. des Ausübungskurses relevanten Kurs beziehen. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbzanleihe] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbzanleihe] gehandelt werden würden.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d][e][f]
Anpassungen, Ersetzung [der Referenzwährung] [der] [einer] [Korbwährung],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird [die Referenzwährung] [eine Korbwährung] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen Korbwährung] zugehörige Basiswährung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird [die Referenzwährung] [eine Korbwährung] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen Korbwährung] zugehörige Basiswährung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als „**Nachfolgewährung**“ bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolgewährung anstelle der bisherigen [Referenzwährung] [Korbwährung] einsetzen und die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen und dabei insbesondere den [jeweiligen] Basiskurs, [den jeweiligen Maximalkurs][,] [den [jeweiligen] Höchstkurs][,] die Partizipationsrate, das Bezugsverhältnis, die [jeweilige] Barriere, und den für die Ermittlung des Beobachtungskurses bzw. des Ausübungskurses relevanten Kurs der [Referenzwährung] [jeweiligen Korbwährung] neu berechnen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten der [Referenzwährung] [Korbwährung], die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurde, in die Nachfolgewährung ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung der [Referenzwährung] [jeweiligen Korbwährung], den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolgemarkt**“) unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [Referenzwährung] [jeweilige Korbwährung] bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolgewährung bzw. den [jeweiligen] Nachfolgemarkt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

§ 4 [a][b][c][d][e][f][g] Anpassung, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Lock In Ereignis nach Absatz (2) eintritt, ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Charakteristika wie der [betreffende] [Referenzfondsanteil] [jeweilige Korbfondsanteil] (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, zu ersetzen (der „**Nachfolge-Fondsanteil**“) und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Prospekt, [Maßgebliche Börse] und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf die Hedgegeschäfte des Hedge Providers bezüglich der Zertifikate haben kann). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Prospekt, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolgekurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Prospekt, [Nachfolge-Börse] und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Lock In Ereignis**“ in Bezug auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
 - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, der [jeweiligen] Zahlstelle, des [jeweiligen] Managers bzw. Sub-Managers oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.

- (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Hedge Providers im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
- (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, die [jeweilige] Zahlstelle, der [jeweilige] Manager bzw. Sub-Manager oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
- (d) Die im [jeweiligen] Prospekt beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben des [jeweiligen] Prospekts, wie sie zum Emissionstermin der Zertifikate gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen des [jeweiligen] Prospekts oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen des Hedge Providers hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Geschäftstagen nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) (i) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager bzw. Sub-Manager, die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager bzw. Sub-Manager; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hedge Provider wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an [Referenzfondsanteilen] [Korbfondsanteilen], der im Zusammenhang mit Hedgingvereinbarungen bezüglich der Zertifikate besteht, zu veräußern.
- (i) (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hedge Providers oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die [Referenzfondsanteile] [Korbfondsanteile] des [jeweiligen] Fonds;

- (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hedge Provider ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf den Hedge Provider, die bereits zum Emissionstermin der Zertifikate bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat, die der Hedge Provider im Zusammenhang mit den Zertifikaten eingegangen ist, (ein „**Besteuerungsereignis**“), und, wie nachstehend beschrieben, der Hedge Provider in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hedge Provider unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Emissionstermin der Zertifikate tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Hedginggeschäften bezüglich der Zertifikate, ein folgender Umstand (jeweils ein „**Maßgebliches Ereignis**“) ein: (i) es würde für den Hedge Provider unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hedge Provider unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Hedgingvereinbarungen nachzukommen; (ii) die Kosten der Hedgegeschäfte des Hedge Providers in Bezug auf die Zertifikate würden erheblich steigen; oder (iii) der Hedge Provider würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hedge Provider hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hedge Provider unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmungen mit den durch den Prospekt bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] nicht mehr in der selben Währung wie zum Emissionstermin der Zertifikate bestimmt wird.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

- (n) Ein De-Listing des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen Korbfondsanteils] an der Maßgeblichen Börse.

Ein De-Listing im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Maßgeblichen Börse der [Referenzfondsanteil] [jeweilige Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern nicht ein Fusionsereignis oder eine Tender-Offer vorliegt) und der [Referenzfondsanteil] [jeweilige Korbfondsanteil] nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Maßgebliche Börse befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Maßgebliche Börse in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union).]

[(o) Gegebenenfalls Beschreibungen weiterer Lock In Ereignisse einfügen: [●].]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. eines Korb- Futureskontraktes einfügen:

§ 4 [a][b][c][d][e][f][g][h] Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [einen der Maßgeblichen Korb-Futureskontrakte] nicht mehr an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die „**Nachfolgebörse**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an der [jeweiligen] Nachfolgebörse berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [jeweilige] Maßgebliche Börse gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolgebörse. Eine Nachfolgebörse im Hinblick auf [den Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [einen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn
- (a) die Notierung [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [eines der Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] bzw. der Handel in dem [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] ersatzlos aufgehoben wird,

- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [eines Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse so geändert werden, dass der [Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [jeweilige Maßgebliche Korb-Futureskontrakt] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] vergleichbar ist,
- (c) [der Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [einer der Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] vergleichbar ist, [oder]
- (d) die [jeweilige] Maßgebliche Börse [am [jeweiligen] Beobachtungstag bzw.] am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung [des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [eines Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (1) darstellen, [oder]
- [(e) an einem Roll Over Termin nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,]

wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der [betreffende] [Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt] [jeweilige Maßgebliche Korb-Futureskontrakt] aufweist, ersetzen (der „**Nachfolge-Futureskontrakt**“) und bzw. oder die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen und dabei insbesondere den [jeweiligen] Basiskurs, die Partizipationsrate, die [jeweilige] Barriere [den jeweiligen Maximalkurs] [,] [den [jeweiligen] Höchstkurs] und das Bezugsverhältnis anpassen bzw. den für die Ermittlung des Beobachtungskurses bzw. des Ausübungskurses relevanten Kurs des [Referenz-Futureskontraktes] [jeweiligen Korb-Futureskontraktes] berechnen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] gilt im Fall der Ersetzung des [betreffenden] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Futureskontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Anpassung im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

§ 5

Ausübung der Zertifikatsrechte

Die Zertifikatsrechte gelten, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 am Bewertungstag als ausgeübt („automatische Ausübung“) und erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrages [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. durch Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts].

§ 6

Zahlung des Abrechnungsbetrages[bzw. Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts]

- (1) Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] den Abrechnungsbetrag zahlen [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. die Übertragung des Physischen Referenzbasiswerts veranlassen]. Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts] werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) gezahlt [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. vorgenommen] und zwar durch Überweisung [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. Übertragung] an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.
- (2) Der Abrechnungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben[.] [bzw. alle gegenwärtig oder künftig in [●] anfallenden Steuern und Abgaben.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin [am [jeweiligen] Beobachtungstag] [bzw.] am Bewertungstag [zum Zeitpunkt der Feststellung [des Beobachtungskurses] [bzw.] des Ausübungskurses] eine Marktstörung, wie im Absatz [●] definiert, vorliegt, wird [der [jeweilige] Beobachtungstag] [bzw.] der Bewertungstag [im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls. einfügen: lediglich für den betroffenen Korbwert], vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen auf den nachfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben [im Fall Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen: , nicht jedoch für die anderen Korbwerte, für die es beim ursprünglich festgelegten [Beobachtungstag] [bzw.] Bewertungstag bleibt]. Bei einer Verschiebung des

Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:]

- (2) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbindex einfügen:] im Hinblick auf einen Korbindex]:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung [der Beobachtungskurs] [bzw.] der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] (i) der im [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] an der Indexbörse einbezogen sind oder (ii) von auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung [der Beobachtungskurs] [bzw.] der Ausübungskurs festgestellt worden wäre, unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:]

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbaktie einfügen:] im Hinblick auf eine Korbaktie]:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung [der Beobachtungskurs] [bzw.] der Ausübungskurs festgestellt worden wäre (i) der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzaktie] [jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die [Referenzaktie] [jeweilige Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung [der Beobachtungskurs] [bzw.] der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
 - (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen

Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff:]

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] gehandelt werden (die „Terminbörse“), oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff]).]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbmetalls einfügen: im Hinblick auf ein Korbmetall:]

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gehandelt werden (die „Terminbörse“), oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall]).]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korb-anleihe einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korb-anleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korb-anleihe:]

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korb-anleihe einfügen:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung [der Beobachtungskurs] [bzw.] der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] (i) der [Referenzanleihe] [jeweiligen Korb-anleihe]

an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbwanleihe] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzanleihe] [jeweiligen Korbwanleihe] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbwanleihe] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbwanleihe] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung [der Beobachtungskurs] [bzw.] der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbwanleihe einfügen:

- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in der [Referenzanleihe] [jeweiligen Korbwanleihe] am Maßgeblichen Markt oder
- (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweilige Korbwanleihe] an der Terminbörse, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweiligen Korbwanleihe] am Maßgeblichen Markt.

Eine Veränderung der Handelszeit am Maßgeblichen Markt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Maßgeblichen Markt vorher angekündigt wird [gegebenenfalls andere Bestimmung der Marktstörung einfügen: ●].

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbwährung einfügen: im Hinblick auf eine Korbwährung]:

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungskurses auf der relevanten Reuters-Seite und auf der Internet-Seite des Maßgeblichen Markts;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem die [Referenzwährung] [Korbwährung] gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist oder in einem Land, zu dem die jeweilige Korbwährung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung auf üblichen und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für

inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;

- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen (Fremdwährung bzw. Basiswährung) von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Währungskurses der [Referenzwährung] [Korbwährung] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

[Gegebenenfalls im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Referenzfondsanteil] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil]:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung [der Beobachtungskurs] [bzw.] der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] (i) des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen Korbfondsanteils] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet];
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung [der Beobachtungskurs] [bzw.] der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder

- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Referenzfondsanteil] [im Fall eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Korbfondsanteil]:

die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. eines Korb-Futureskontraktes einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korb-Futureskontraktes einfügen: im Hinblick auf einen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt:]
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den [betreffenden] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] an der Maßgeblichen Börse [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den [betreffenden] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt] [Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt] an der Maßgeblichen Börse.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zu Marktstörungen im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

- ([●]) Wenn [der Beobachtungstag um mehr als [acht] [●]] [oder] der Bewertungstag um mehr als [acht] [●] Geschäftstage nach Ablauf des ursprünglichen [Beobachtungstages] [bzw.] Bewertungstages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als [Beobachtungstag] [oder] Bewertungstag. Der für die Ermittlung [des Beobachtungskurses] [bzw.] des Ausübungskurses verwendete Kurs [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] entspricht dann

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:

[im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzindex] [jeweiligen Korbindex], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am [Beobachtungstag]

[bzw.] Bewertungstag zu dem [für den Feststellungszeitpunkt] definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

[im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am [Beobachtungstag] [bzw.] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

[im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzrohstoffes] [jeweiligen Korbrohstoffes], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des [betroffenen] [Referenzrohstoffes] [Korbrohstoffes] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls einfügen:

[im Fall eines Korbmetalls einfügen: im Hinblick auf ein Korbmetall]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzmetalls] [jeweiligen Korbmetalls], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des [betroffenen] [Referenzmetalls] [jeweiligen Korbmetalls] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe einfügen:

[im Fall einer Korbanleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korbanleihe]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am [Beobachtungstag] [bzw.] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

[im Fall einer Korbwährung einfügen: im Hinblick auf eine Korbwährung]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für die [Referenzwährung] [Korbwährung] (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen und daraus jeweils [Mittelkurse] [bzw.] [●] [Ankaufskurse] zu ermitteln. Der für die Ermittlung [des Beobachtungskurses] [bzw.] des Ausübungskurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser [Mittelkurse] [bzw.] [●]; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung [des Beobachtungskurses] [bzw.] des Ausübungskurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

[im Fall eines Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen Korbfondsanteils]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am [Beobachtungstag] [bzw.] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall eines Referenz-Futureskontraktes bzw. eines Korb-Futureskontraktes einfügen:

[im Fall eines Korb-Futureskontraktes einfügen: im Hinblick auf einen Maßgeblichen Korb-Futureskontrakt]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [jeweiligen Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des [betroffenen] [Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes] [Maßgeblichen Korb-Futureskontraktes] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Festlegung [des Beobachtungskurses] [bzw.] des Ausübungskurses im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen:]**[●]**

§ 8

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“). **[●]** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die [Zahlstelle] [Zahlstellen] **[●]** durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland **[●]** unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts [des jeweiligen Angebotslandes] veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Zertifikate am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 10

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Zertifikaten auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
 - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie aller Rechte und Pflichten aus den Zertifikaten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

***]

X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

A. ALLGEMEINE ANGABEN

1. Gründungsdaten und Entwicklung

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft (die "**Gesellschaft**") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, die weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen ist. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60322 Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14 (Telefon 069 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

2. Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft

Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern.

Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

3. Konzernzugehörigkeit

Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A. ("BNP PARIBAS"), eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS ist eine der führenden Universalbanken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.

4. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen der BNP PARIBAS und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Gesellschaft verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS jeden während der Vertragsdauer bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS der Gesellschaft alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt.

5. Stammkapital

Das Stammkapital der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) und ist vollständig eingezahlt. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

6. Haupttätigkeitsbereiche /Wichtigste Märkte

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung.

Die Gesellschaft betreibt hier im Wesentlichen die Emission von Zertifikaten und Optionsscheinen bezogen auf in- und ausländische Indizes und Aktien. Darüber hinaus ist vorgesehen wieder vermehrt Schuldverschreibungen sowohl als Einzelemissionen als auch unter einem Programm zu begeben. Die emittierten Wertpapiere werden zurzeit ausnahmslos an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich verkauft. Zur Deckung werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kongruente OTC-Optionsrechte erworben. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bietet die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH emittierten Wertpapiere zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen Markt und zu einem geringeren Teil auf dem österreichischen Markt an. Es ist vorgesehen, künftig auch in anderen europäischen Märkten tätig zu werden.

7. Geschäftsführung

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, wird gesetzlich vertreten durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Geschäftsführer der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main sind seit dem 23. Januar 2004 die Herren Hans Eich, St. Ingbert und Dr. Friedrich Trockels, Rheda-Wiedenbrück, beide geschäftsansässig Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 17. Februar 2004. Die Eintragung im Handelsregister bezüglich des Ausscheidens des bis dahin tätigen alleinigen Geschäftsführers, Herrn Eric Jacques Martin, erfolgte mit gleichem Datum.

Als weiterer Geschäftsführer der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main wurde am 22. November 2006 Herr Rupertus Rothenhäuser, Bad Homburg v. d. Höhe, ebenfalls geschäftsansässig Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, bestellt. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 13. Februar 2007.

Die Geschäftsführer sowie die Prokuristen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind Mitarbeiter der BNP PARIBAS Niederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main.

Ein Prüfungsausschuss für die Gesellschaft wurde nicht gebildet, da dies aufgrund der Gesellschaftsform nicht erforderlich ist.

Da es sich bei der Emittentin nicht um eine börsennotierte Gesellschaft handelt, findet der Deutsche Corporate Governance-Kodex auf sie keine Anwendung. Die Emittentin hat darüber hinaus auch nicht die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, sondern die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(GmbH) und hat daher weder Aktionäre, eine Hauptversammlung noch einen Aufsichtsrat. Aus diesem Grunde ist die Emittentin der Auffassung, dass die auf eine Aktiengesellschaft zugeschnittenen Regelungen des Deutschen Corporate Governance- Kodex keine sinnvolle Anwendung auf sie finden können und hat sich daher auch nicht freiwillig der Beachtung des Deutschen Corporate Governance-Kodex unterworfen.

Von Seiten der Geschäftsführer der Gesellschaft bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

8. Abschlussprüfer der Gesellschaft

Die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschersheimer Landstrasse 6, 60322 Frankfurt am Main, ("**Ernst & Young**") war Abschlussprüfer der Jahresabschlüsse der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für die jeweils zum 31. Dezember 2004 und zum 31. Dezember 2005 beendeten Geschäftsjahre und Prüfer für die Kapitalflussrechnung des Geschäftsjahres 2004*. Die Jahresabschlüsse sind jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk von Ernst & Young versehen.

Ernst & Young ist ordentliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin sowie des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 wurde die Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main ("**Deloitte & Touche**"), bestellt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk von Deloitte & Touche versehen.

Deloitte & Touche ist ordentliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin sowie des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

*Die Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2005 und 2006 sind jeweils im geprüften Jahresabschluss und dort jeweils im Anhang unter „**III Kapitalflussrechnung**“ enthalten.

9. Ausgewählte Finanzinformationen

Die folgenden Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die aus den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2004 und zum 31. Dezember 2005 sowie zum 31. Dezember 2006 entnommen wurden.

Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2004 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2005 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2006 EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.076.081.786,36	6.902.374.235,28	13.689.650.904,97
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.023.584.521,05	6.879.292.713,45	9.461.988.904,97
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	52.337.435,89	22.850.000,00	4.227.662.000,00
Sonstige betriebliche Erträge (Gewinn- und Verlustrechnung)	377.841,37	691.992,88	1.295.244,16
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Gewinn- und Verlustrechnung)	377.841,37	691.992,88	1.295.244,16

10. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (inklusive derzeit anhängiger oder der Emittentin bekannter drohender derartiger Verfahren), die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin im Zeitraum der letzten 12 Monate bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben oder einen solchen Effekt haben könnten, bestehen nicht.

11. Veränderung der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem Ende des Geschäftsjahres 2006, als dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr, über das ein geprüfter Abschluss vorliegt, eingetreten.

12. Trendinformationen

Die Emittentin erklärt hiermit, dass es seit dem 31. Dezember 2006 als dem Datum des Jahresabschlusses 2006 als letztem geprüften und zur Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger eingereichten Jahresabschluss der Emittentin keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin - insbesondere auch im Hinblick auf die Finanzlage gegeben hat.

13. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können Kopien des Gesellschaftsvertrags der Emittentin, der Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2004 und 2005 und die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2004, die von Ernst & Young auf Ersuchen der Emittentin geprüft wurden sowie Kopien des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2006, der von Deloitte & Touche auf Ersuchen der Emittentin geprüft wurde, während der üblichen Geschäftszeiten bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main eingesehen werden. Weitere geprüfte Jahresabschlüsse und ungeprüfte bzw. seit dem Jahr 2006 geprüfte Halbjahresabschlüsse der Emittentin werden, sofern sie, jeweils im Sinne des § 16 Abs. 1 WpPG, (i) wichtige neue Umstände enthalten oder (ii) die im Prospekt enthaltenen Angaben wesentlich unrichtig erscheinen lassen, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, gemäß § 16 Abs. 1 WpPG veröffentlicht. Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

[Dieser Prospekt selbst ist auch bei [●] einzusehen und wird dort zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.]

B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN

1. Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2004

	2004	2003
	EUR	EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	187.456,22	61.751,09
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	8.083,31	0,00
Erhaltene Zinsen	0,00	1.003.315,63
Auszahlungen für Emissionsgebühren	(319.943,56)	(28.694,53)
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(22.350,04)	(17.062,24)
Gezahlte Zinsen	0,00	(516.947,40)
Auszahlungen aus Provisionen	0,00	(416.742,32)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	(146.754,07)	85.620,23
2. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Auszahlungen an Unternehmenseigner aus Gewinnabführungsvertrag	(31.485,88)	(27.805,11)
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	(31.485,88)	(27.805,11)
3. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 – 2)	(178.239,95)	57.815,12
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	58.975,12	1.160,00
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	(119.264,83)	58.975,12
4. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	-	58.975,12
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(119.264,83)	-
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	(119.264,83)	58.975,12

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- a) Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen.
- b) Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- c) Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten.
- d) In der Berichtsperiode wurden keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle vorgenommen. Die Gesellschaft hat in den Jahren 2004 und 2003 bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte sowie im Rahmen des Kreditgeschäftes getätigt. Um eine kontinuierliche Darstellung zu gewährleisten, wurden die im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 25. April 2003 zahlungswirksamen Transaktionen im Bereich des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte saldiert ausgewiesen. Diese Vorgehensweise ermöglicht einen Vergleich zum Zeitraum vom 26. April 2003 bis zum 31. Dezember 2004, in dem aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Netting-Vereinbarung keine Zahlungsflüsse mehr erfolgten.
- e) Die Gesellschaft hat in dem Prüfungszeitraum kein Unternehmen erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotaleinbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.'

Prüfungsvermerk zur Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2004



BESCHEINIGUNG

An die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main:

Wir haben die von der Gesellschaft aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2004 ergänzt den auf Grundlage der deutschen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellten Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr 2004.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2004 liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand des Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Erstellung der Kapitalflussrechnung auf Grundlage des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung wurde die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung in Übereinstimmung mit den deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleitet.

Ohne dieses Urteil einschränken zu wollen, weisen wir darauf hin, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 25. April 2003 entgegen den deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen zahlungswirksame Transaktionen im Bereich des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte saldiert ausgewiesen wurden. Die vorgenommene Saldierung hat keinen Effekt auf den Ausweis des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit sowie auf den Ausweis des Finanzmittelfonds am Ende der Periode.



Wir haben unsere Prüfung im Auftrag der Gesellschaft durchgeführt. Nach dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis ist - auch gegenüber Dritten - unsere Haftung in entsprechender Anwendung des § 323 HGB für Vermögensschäden aufgrund fahrlässiger Pflichtverletzung auf einen Gesamthöchstbetrag von vier Millionen Euro beschränkt und besteht unsere Ersatzpflicht ausschließlich gegenüber der Gesellschaft. Eine Erweiterung des Schutzbereichs zugunsten Dritter wurde nicht vereinbart, § 334 BGB wurde nicht abbedungen. Für die Durchführung unseres Auftrags wurde die Geltung der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 01. Januar 2002, auch im Verhältnis zu Dritten, vereinbart. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der hier dargestellten Informationen bestätigt jeder Empfänger, diese Haftungsregelung zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Frankfurt am Main, 26. August 2005

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Claus-Peter Wagner
Wirtschaftsprüfer


Maria Trierweiler
Wirtschaftsprüferin

2. Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2004

**Jahresabschluss mit Lagebericht
31. Dezember 2004**

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

Bilanz zum 31. Dezember 2004

Gewinn- und Verlustrechnung für 2004

Anhang für 2004

Lagebericht für 2004

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 14. Juni 2005

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Griess
Wirtschaftsprüfer

Trierweiler
Wirtschaftsprüferin

AKTIVA		31.12.2003
	EUR	TEUR
A. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Sonstige Vermögensgegenstände	2.076.081.786,36	5.285.261
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
EUR 835.429.921,05 (Vj. TEUR 3.435.879)		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	59
davon beim Gesellschafter EUR 0,00 (Vj. TEUR 59)		
	2.076.081.786,36	5.285.320
	2.076.081.786,36	5.285.320

PASSIVA			31.12.2003
	EUR	EUR	TEUR
A. EIGENKAPITAL			
Gezeichnetes Kapital		25.564,59	26
B. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		15.000,00	15
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Anleihen	2.023.584.521,05		5.163.310
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 1.188.154.600,00 (Vj. TEUR 1.752.703)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	119.264,83		0
davon gegenüber einem Gesellschafter EUR 119.264,83 (Vj. TEUR 0)			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 119.264,83 (Vj. TEUR 0)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		31
davon gegenüber einem Gesellschafter EUR 0,00 (Vj. TEUR 31)			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	52.337.435,89		121.938
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 52.337.435,89 (Vj. TEUR 96.666)			
		<u>2.076.041.221,77</u>	<u>5.285.320</u>
		<u>2.076.081.786,36</u>	<u>5.285.320</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für 2004

	2004 EUR	2003 TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	377.841,37	34
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	377.841,37	-49
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	634
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vj. TEUR 588)	0,00	-588
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,00	31
6. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	0,00	-31
7. Jahresüberschuss	0,00	0

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Anhang 2004

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Absatz 2 HGB gewählt.

2. Bewertungsmethoden

Abweichungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Vergleich zur Vorjahresbilanz liegen nicht vor.

Die **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zum Einstandskurs des Sicherungsgeschäfts bewertet. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte kompensiert.

Die **Sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nicht enthalten.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenständen enthalten die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 2.075.887 sowie Forderungen auf Auslagererstattung an BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC i.H.v. TEUR 195.

2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für Jahresabschlusskosten gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in voller Höhe gegenüber der alleinigen Gesellschafterin.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten neben emittierten Optionsscheinen i.H.v. TEUR 52.302 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. TEUR 35.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	davon Restlaufzeit				
	Gesamt Betrag- TEUR	bis zu 1 Jahr TEUR	über 1 bis 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR	davon gesichert TEUR
Anleihen	2.023.585	1.188.155	767.504	67.926	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	119	119	0	0	0
Sonstige Verbindlich- keiten	52.337	52.337	0	0	0
Summe	2.076.041	1.240.611	767.504	67.926	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück. Der beizulegende Zeitwert wurde bei den börsennotierten Wertpapieren anhand der in den Wertpapier-Mitteilungen veröffentlichten Jahresultimo-Steuerkurse ermittelt. Bei den sechs nicht börsennotierten Emissionen wurde der beizulegende Zeitwert gemäß der im Emissionsprospekt definierten Berechnungsformel ermittelt. Soweit die Berechnungsformel Optionsbestandteile enthält, erfolgte deren Bewertung nach einem modifizierten Black-Scholes-Modell.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

In der Bilanz werden die derivativen Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate	Passivposition Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposition Sonstige Verbindlichkeiten
gezahlte Optionsprämien	Aktivposition Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassende Darstellung der emittierten Wertpapiere per 31.12.2004

Stück	Buchwert	beizulegender Zeitwert	Wertveränderung
WP-Art : Optionsscheine			
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	(börsennotiert)	
Underlying Indices			
3.686.300	30.921.595,00	16.735.424,00	14.186.171,00
6.000.000	11.650.000,00	16.125.000,00	-4.475.000,00
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	(nicht börsennotiert)	
Underlying Indices			
38.462	9.730.886,00	2.271.181,10	7.459.704,90
WP-Art : Index/Aktien Zertifikate			
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	(börsennotiert)	
Underlying Aktien			
33.620.000	161.790.000,00	143.938.750,00	17.851.250,00
167.820.000	966.030.900,00	1.154.714.300,00	-188.683.400,00
Underlying Indices			
8.830.000	47.660.500,00	46.831.000,00	829.500,00
55.087.150	545.218.724,30	593.505.895,00	-48.287.170,70
Underlying Fonds			
70.000	70.000.000,00	68.321.300,00	1.678.700,00
62.750	184.647.725,75	196.735.750,00	-12.088.024,25
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	(nicht börsennotiert)	
Underlying Aktien			
300.000	2.877.000,00	3.045.000,00	-168.000,00
Underlying Indices			
50	4.609.671,00	4.792.500,00	-182.829,00
Underlying Fonds			
291	40.750.000,00	42.242.650,00	-1.492.650,00
Gesamtbestand			
275.515.003,00	2.075.887.002,05	2.289.258.750,10	-213.371.748,05

Sämtliche Emissionen sind durch den Abschluss identisch ausgestatteter OTC-Optionen mit der BNP Paribas Arbitrage SNC, Paris, vollständig abgesichert.

Zusammenfassende Darstellung der Sicherungsgeschäfte per 31.12.2004

Stück	Buchwert	beizulegender Zeitwert	Wertveränderung
OTC Optionen (Kauf)			
Underlying Optionsscheine a/ Indices			
259.762	40.652.481,00	19.006.605,10	-21.645.875,90
60.000	11.650.000,00	16.125.000,00	4.475.000,00
Underlying Zertifikate a/ Aktien			
26.186.000	161.790.000,00	143.938.750,00	-17.851.250,00
88.344.250	968.907.900,00	1.157.759.300,00	188.851.400,00
Underlying Zertifikate a/ Indices			
316.000	47.660.500,00	46.831.000,00	-829.500,00
2.985.250	549.828.395,30	598.298.395,00	48.469.999,70
Underlying Zertifikate a/ Fonds			
70.000	70.000.000,00	68.321.300,00	-1.678.700,00
63.041	225.397.725,75	238.978.400,00	13.580.674,25
<u>Gesamtbestand</u>			
<u>118.284.303</u>	<u>2.075.887.002,05</u>	<u>2.289.258.750,10</u>	<u>213.371.748,05</u>

III. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Eric Jaques Martin, Bankkaufmann, Frankfurt am Main,	bis zum 23.01.2004
Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück,	ab dem 23.01.2004
Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert,	ab dem 23.01.2004.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

4. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, erstellt und ist dort einsehbar. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Frankfurt am Main, den 28. Februar 2005

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

LAGEBERICHT

FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM

1. JANUAR 2004 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2004

1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS (S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

2. Geschäftliche Entwicklung im Berichtsjahr

Die im Lagebericht 2003 avisierte Übertragung der Emission von in Deutschland gelisteten Zertifikaten auf ein anderes Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe wurde nicht realisiert. Daher hat die Emission von Aktien- und Indexzertifikaten im Berichtszeitraum wieder zugenommen. Das Bilanzvolumen der emittierten Wertpapiere wurde durch Fälligkeit sowie durch Delistings und Mark-Downs von Altbeständen dennoch erheblich reduziert (von 5,3 Mrd. EUR auf 2,1 Mrd. EUR).

Alle emittierten Wertpapiere wurden zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC kongruente OTC-Optionen erworben.

3. Ertragslage

Da die Verkaufserlöse und die Prämien für die Deckungsgeschäfte stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Um dies zu verdeutlichen, werden die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Aufwendungen aus verfallenen oder ausgeübten OTC-Optionen saldiert. Die Sachaufwendungen werden an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft beträgt somit konzeptionsbedingt 0,00 EUR.

4. Weitere Entwicklung der Gesellschaft

Es ist zu erwarten, daß die Emission von Aktien- und Indexzertifikaten deutlich zunehmen wird. Eventuell wird die Gesellschaft auch wieder die Emission von in Deutschland gelisteten Warrants aufnehmen. Daneben dürften einige Privatplatzierungen erfolgen. Außerdem wird in Erwägung gezogen, das Emissionsgeschäft der Gesellschaft auf weitere Produkte (z.B. fondsbezogene Zertifikate) auszuweiten. In diesem Zusammenhang wird zur Zeit die Beantragung einer Banklizenz geprüft.

5. Risiken der künftigen Entwicklung

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe und schließt gleichzeitig mit Diesen perfect-Hedge-Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben

sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets gettet werden. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS-Gruppe ausschlaggebend.

3. Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2005

**Jahresabschluss mit Lagebericht
31. Dezember 2005**

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

Bilanz zum 31. Dezember 2005

Gewinn- und Verlustrechnung für 2005

Anhang für 2005

Lagebericht für 2005

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

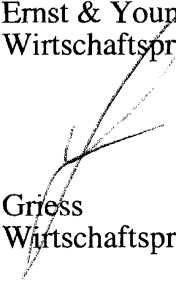
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

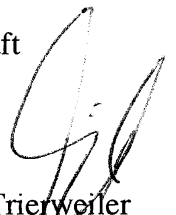
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Eschborn/Frankfurt am Main, den 2. März 2006

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Grjess
Wirtschaftsprüfer


Trierweiler
Wirtschaftsprüferin



Bilanz zum 31. Dezember 2005

AKTIVA	EUR	31.12.2004 TEUR	PASSIVA	EUR	EUR	31.12.2004 TEUR
B. UMLAUFVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Gezeichnetes Kapital		25.564,59	26
Sonstige Vermögensgegenstände	6.902.374.235,28	2.076.082	B. RÜCKSTELLUNGEN			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			Sonstige Rückstellungen		20.000,00	15
EUR 3.604.905.461,25 (Vj. TEUR 835.430)			C. VERBINDLICHKEITEN			
			1. Anleihen	6.879.292.713,45		2.023.585
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
			EUR 3.274.387.252,20 (Vj. TEUR 1.188.155)			
			2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	185.957,24		119
			davon gegenüber einem Gesellschafter EUR 185.957,24 (Vj. TEUR 119)			
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 185.957,24 (Vj. TEUR 119)			
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	22.850.000,00		52.337
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 22.850.000,00 (Vj. TEUR 52.337)			
					6.902.328.670,69	2.076.041
	6.902.374.235,28	2.076.082			6.902.374.235,28	2.076.082

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für 2005

	2005	2004
	EUR	TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	691.992,88	378
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	691.992,88	378
3. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main Anhang 2005

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

2. Bewertungsmethoden

Abweichungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Vergleich zur Vorjahresbilanz liegen nicht vor.

Die **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zum Einstandskurs des Sicherungsgeschäfts bewertet. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte kompensiert.

Die **Sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nur in den Bilanzposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und „Anleihen“ enthalten (jeweils 105.215.100,00 CHF umgerechnet zum Mittelkurs vom 31.12.2005 von 1,5553 in 67.649.392,40 EUR).

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenständen enthalten die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 6.902.143, einschließlich der auf Schweizer Franken lautenden OTC-Optionen i.H.v. TCHF 105.215, sowie Forderungen auf Auslagenerstattung an BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC i.H.v. TEUR 231.

2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für Jahresabschlusskosten gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in voller Höhe gegenüber der alleinigen Gesellschafterin.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten ausschließlich emittierte Optionsscheine i.H.v. TEUR 22.850.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	davon Restlaufzeit				davon gesichert TEUR
	Gesamt Betrag TEUR	bis zu 1 Jahr TEUR	über 1 bis 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR	
Anleihen	6.879.293	3.274.387	3.141.304	463.602	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	186	186	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	22.850	22.850	0	0	0
Summe	6.902.329	3.297.423	3.141.304	463.602	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück. Der beizulegende Zeitwert wurde bei den börsennotierten Wertpapieren anhand der in den Wertpapier-Mitteilungen veröffentlichten Jahresultimo-Steuerkurse ermittelt. Bei den acht nicht börsennotierten Emissionen wurde der beizulegende Zeitwert gemäß der im Emissionsprospekt definierten Berechnungsformel ermittelt. Soweit die Berechnungsformel Optionsbestandteile enthält, erfolgte deren Bewertung nach einem modifizierten Black-Scholes-Modell.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

In der Bilanz werden die derivativen Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate	Passivposition Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposition Sonstige Verbindlichkeiten
gezahlte Optionsprämien	Aktivposition Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2005

WP-Art :	Optionscheine (EUR)	börsennotiert
-----------------	----------------------------	----------------------

Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Indices			
6.500.000	15.150.000,00	10.870.000,00	4.280.000,00
7.500.000	7.700.000,00	13.890.000,00	-6.190.000,00
14.000.000	22.850.000,00	24.760.000,00	-1.910.000,00
<i>(31.12.2004)</i>			
<i>(9.724.762)</i>	<i>(52.302.481,00)</i>	<i>(35.131.605,10)</i>	<i>(17.170.875,90)</i>

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	---------------------------------------	----------------------

Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Aktien			
74.553.000	451.215.690,00	405.422.150,00	45.793.540,00
367.677.000	3.782.294.490,00	4.298.007.370,00	-515.712.880,00
2. Indices			
45.424.000	191.379.000,00	133.415.260,00	57.963.740,00
140.924.150	1.872.597.244,30	2.082.919.230,00	-210.321.985,70
3. Fonds			
27.148	27.148.000,00	27.090.446,24	57.553,76
117.662	238.718.475,75	268.806.429,88	-30.087.954,13
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (börsennotiert)			
120.004.148	669.742.690,00	565.927.856,24	103.814.833,76
508.718.812	5.893.610.210,05	6.649.733.029,88	-756.122.819,83
628.722.960	6.563.352.900,05	7.215.660.886,12	-652.307.986,07
<i>(31.12.2004)</i>			
<i>(265.489.900)</i>	<i>(1.975.347.850,05)</i>	<i>(2.204.046.995,00)</i>	<i>(-228.699.144,95)</i>

WP-Art :		Index/Aktien Zertifikate (EUR)		ohne Börsennotierung
Nominalbetrag (Stück)		Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Aktien				
	300.000	2.877.000,00	3.691.455,00	-814.455,00
2. Indices				
	50	4.609.671,00	4.911.500,00	-301.829,00
3. Fonds				
	150.000	15.000.000,00	14.700.000,00	300.000,00
	1.780.196	225.803.750,00	234.171.398,00	-8.367.648,00
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (ohne Börsennotierung)				
	150.000	15.000.000	14.700.000	300.000
	2.080.246	233.290.421	242.774.353	-9.483.932
	2.230.246	248.290.421,00	257.474.353,00	-9.183.932,00
	(31.12.2004)			
	(300.341)	(48.236.671,00)	(50.080.150,00)	(-1.843.479,00)
Total Opt.Sch./Zert.				
	<u>644.953.206</u>	<u>6.834.493.321,05</u>	<u>7.497.895.239,12</u>	<u>-663.401.918,07</u>
	(31.12.2004)			
	(275.515.003)	(2.075.887.002,05)	(2.289.258.750,10)	(-213.371.748,05)

OTC Optionen (EUR) Kauf

1. Underlying Optionsscheine a/ Indices

65.000	15.150.000,00	10.870.000,00	-4.280.000,00
75.000	7.700.000,00	13.890.000,00	6.190.000,00

2. Underlying Zertifikate a/ Aktien

39.903.000	451.215.690,00	405.422.150,00	-45.793.540,00
222.694.500	3.785.171.490,00	4.301.698.825,00	516.527.335,00

3. Underlying Zertifikate a/ Indices

725.500	191.379.000,00	133.415.260,00	-57.963.740,00
12.630.453	1.877.206.915,30	2.087.830.730,00	210.623.814,70

4. Underlying Zertifikate a/ Fonds

177.148	42.148.000,00	41.790.446,24	-357.553,76
1.897.858	464.522.225,75	502.977.827,88	38.455.602,13

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen

1. Underlying Optionsscheine

65.000	15.150.000,00	10.870.000,00	-4.280.000,00
75.000	7.700.000,00	13.890.000,00	6.190.000,00
140.000	22.850.000,00	24.760.000,00	1.910.000,00
(31.12.2004)			
(319.762)	(52.302.481,00)	(35.131.605,10)	(-17.170.875,90)

2. Underlying Zertifikate

40.805.648	684.742.690,00	580.627.856,24	-104.114.833,76
237.222.811	6.126.900.631,05	6.892.507.382,88	765.606.751,83
278.028.459	6.811.643.321,05	7.473.135.239,12	661.491.918,07
(31.12.2004)			
(117.964.541)	(2.023.584.521,05)	(2.254.127.145,00)	(230.542.623,95)
Total OTC Optionen			
278.168.459	6.834.493.321,05	7.497.895.239,12	663.401.918,07
(31.12.2004)			
(118.284.303)	(2.075.887.002,05)	(2.289.258.750,10)	(213.371.748,05)

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (CHF)	ohne Börsennotierung
----------	--------------------------------	----------------------

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Fonds			
1.048.350	67.649.392,40	68.786.804,80	-1.137.412,40
(31.12.2004)			
(0)	(0,00)	(0,00)	(0,00)

OTC Optionen (CHF) Kauf

Underlying Zertifikate a/ Fonds

1.048.350	67.649.392,40	68.786.804,80	-1.137.412,40
(31.12.2004)			
(0)	(0,00)	(0,00)	(0,00)

III. KAPITALFLUSSRECHNUNG

	2005 EUR	2004 EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	684.564,71	187.456,22
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	35.637,71	8.083,31
Erhaltene Zinsen	0,00	0,00
Auszahlungen für Emissionsgebühren	(685.961,75)	(319.943,56)
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(100.933,08)	(22.350,04)
Gezahlte Zinsen	0,00	0,00
Auszahlungen aus Provisionen	0,00	0,00
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>(66.692,41)</u>	<u>(146.754,07)</u>
2. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Auszahlungen an Unternehmenseigner aus Gewinnabführungsvertrag	0,00	(31.485,88)
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0,00</u>	<u>(31.485,88)</u>
3. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 - 2)	(66.692,41)	(178.239,95)
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>(119.264,83)</u>	<u>58.975,12</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>(185.957,24)</u>	<u>(119.264,83)</u>
4. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	-	-
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>(185.957,24)</u>	<u>(119.264,83)</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>(185.957,24)</u>	<u>(119.264,83)</u>

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- a) Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen.
- b) Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- c) Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.
- d) Die Gesellschaft hat in der Berichtsperiode keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle vorgenommen. Bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen wurden im Berichtszeitraum nur im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte getätigt.
- e) Die Gesellschaft hat in dem Prüfungszeitraum kein Unternehmen erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotal einbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück

Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

4. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, erstellt und ist dort einsehbar. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Frankfurt am Main, den 1. März 2006

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

**LAGEBERICHT
FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM
1. JANUAR 2005 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2005**

Gliederung

- 1. Geschäft und Rahmenbedingungen**
- 2. Ertragslage**
- 3. Finanzlage**
- 4. Vermögenslage**
- 5. Nachtragsbericht**
- 6. Risikobericht**
- 7. Prognosebericht**

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS (S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

Die geschäftliche Aktivität der Gesellschaft umfaßte im Berichtsjahr ausschließlich die Emission und den Verkauf von Wertpapieren (überwiegend Zertifikate auf Aktien, Aktienkörbe und Indizes) sowie den Abschluss korrespondierender Deckungsgeschäfte. Alle emittierten Wertpapiere wurden zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC kongruente OTC-Optionen erworben. Der Vertrieb der Wertpapiere an den Enderwerber erfolgt durch die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC und hat daher keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin.

Aufgrund des expandierenden Marktes für Zertifikate und der hohen Nachfrage nach den von der Gesellschaft emittierten Wertpapieren ergab sich ein erheblicher Anstieg des Emissionsvolumens und der Bilanzsumme.

2. Ertragslage

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Um dies zu verdeutlichen, werden die Verkaufserlöse und die Aufwendungen aus verfallenen oder ausgeübten OTC-Optionen saldiert. Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der BNP PARIBAS Niederlassung Frankfurt am Main. Eigene Mitarbeiter beschäftigt die Gesellschaft nicht. Personalkosten fallen daher nicht an. Die sonstigen Sachaufwendungen werden an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft ist somit unabhängig vom Umsatz und beträgt konzeptionsbedingt stets 0,00 EUR.

3. Finanzlage

Das ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von 25.564,59 EUR (umgerechnet aus 50.000,00 DEM) beinhaltet ausschließlich das von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, voll eingezahlte Stammkapital. Das Stammkapital wurde auf dem bei der Alleingesellschafterin eingerichteten Kontokorrentkonto angelegt.

Art und Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, eine stets ausgeglichene Finanzlage zu gewährleisten. Die Verbindlichkeiten aus der Emission von Wertpapieren werden generell durch laufzeitkongruente, währungsgleiche und preisrisikoidentische Vermögensgegenstände (OTC-Optionsrechte) abgesichert. Die Wertpapierverkäufe und die Optionskäufe wurden im Berichtsjahr mit dem selben Kontrahenten (BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, Paris) getätigt und aufgrund der bestehenden Nettingvereinbarung zahlungsunwirksam abgewickelt. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur bezüglich der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Emissionsgebühren, Publizierungskosten, Prüfungskosten usw.) und bezüglich deren Refakturierung an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC. Sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen erfolgen ausschließlich über das oben erwähnte Kontokorrentkonto.

Da dieses Konto von der Gesellschafterin zins- und gebührenfrei sowie mit unbegrenztem Überziehungslimit eingerichtet wurde, ist die Zahlungsbereitschaft der Gesellschaft jederzeit gegeben.

Alle Forderungen (aus eventuellen Kontokorrentguthaben, aus Optionsrechten oder aus der Refakturierung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen) bestehen gegenüber Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe. Adressausfallrisiken außerhalb der BNP PARIBAS Gruppe bestehen nicht.

4. Vermögenslage

Aufgrund der ergebnisneutralen Ausgestaltung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ergeben sich keine Veränderungen der Netto-Vermögensposition. Sie beläuft sich stets auf den Betrag des voll eingezahlten Stammkapitals in Höhe von 25.564,59 EUR. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur durch die Begleichung externer Rechnungen sowie durch die quartalsweise Weiterberechnung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC. Die zum 31.12.2005 aus der Weiterberechnung resultierende Forderung in Höhe von 231.521,83 EUR wurde im Januar 2006 beglichen.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben könnten, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

6. Risikobericht

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe und schließt gleichzeitig mit diesen Perfect-Hedge-Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets gettet werden. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS-Gruppe ausschlaggebend.

7. Prognosebericht

Im Hinblick auf den expandierenden Markt für Zertifikate, auf die hohe Nachfrage nach den von der Gesellschaft emittierten Wertpapieren und auf die Emission weiterer Produkttypen (z.B. Open End Optionsscheine) ist mit einem weiterhin starken Umsatzwachstum und einer weiteren erheblichen Erhöhung der Bilanzsumme zu rechnen. Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ergeben sich hieraus konzeptionsbedingt jedoch nicht.

4. Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2006

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

Lagebericht und
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2006

LAGEBERICHT

FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM

1. JANUAR 2006 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2006

Gliederung

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

2. Ertragslage

3. Finanzlage

4. Vermögenslage

5. Nachtragsbericht

6. Risikobericht

7. Prognosebericht

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von DEM 50.000,00 (umgerechnet EUR 25.564,59) wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS (S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

Die geschäftliche Aktivität der Gesellschaft umfasste im Berichtsjahr ausschließlich die Emission und den Verkauf von Wertpapieren (überwiegend Optionsscheine und Zertifikate auf Aktien, Aktienkörbe und Indizes) sowie den Abschluss korrespondierender Deckungsgeschäfte. Insbesondere emittierte die Gesellschaft auch wieder Optionsscheine für den deutschen Markt, die in der Vergangenheit von einem ausländischen Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe begeben wurden. Alle emittierten Wertpapiere wurden zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kongruente OTC-Optionen erworben. Der Vertrieb der Wertpapiere an den Enderwerber erfolgt durch die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und hat daher keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin.

Dem expandierenden Derivatemarkt und der hohen Nachfrage nach den von der Gesellschaft emittierten Wertpapieren wurde durch Implementierung eines Sales-Teams bei der BNP Paribas Niederlassung Frankfurt am Main Rechnung getragen. Diese Rahmenbedingungen führten zu einem weiteren erheblichen Anstieg des Emissionsvolumens und der Bilanzsumme.

2. Ertragslage

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Um dies zu verdeutlichen, werden die Verkaufserlöse und die Aufwendungen aus verfallenen oder ausgeübten OTC-Optionen saldiert. Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der BNP PARIBAS Niederlassung Frankfurt am Main. Eigene Mitarbeiter beschäftigt die Gesellschaft nicht. Personalkosten fallen daher nicht an. Die sonstigen Sachaufwendungen wurden 2006 an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft ist somit unabhängig vom Umsatz und beträgt konzeptionsbedingt stets 0,00 EUR.

3. Finanzlage

Das ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von DEM 50.000,00 (umgerechnet EUR 25.564,59) beinhaltet ausschließlich das von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, voll eingezahlte Stammkapital. Das Stammkapital wurde auf dem bei der Alleingesellschafterin eingerichteten Kontokorrentkonto angelegt.

Art und Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, eine stets ausgeglichene Finanzlage zu gewährleisten. Die Verbindlichkeiten aus der Emission von Wertpapieren werden generell durch laufzeitkongruente, währungsgleiche und preisrisikoidentische Vermögensgegenstände (OTC-Optionsrechte) abgesichert. Die Wertpapierverkäufe und die Optionskäufe wurden im Berichtsjahr mit dem selben Kontrahenten (BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris) getätigt und aufgrund der bestehenden Nettingvereinbarung zahlungsunwirksam abgewickelt. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur bezüglich der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Emissionsgebühren, Publizierungskosten, Prüfungskosten usw.) und bezüglich deren Refakturierung an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.. Sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen erfolgen ausschließlich über das oben erwähnte Kontokorrentkonto.

Alle Forderungen (aus Kontokorrentguthaben, aus Optionsrechten oder aus der Refakturierung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen) bestehen gegenüber Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe. Adressausfallrisiken außerhalb der BNP PARIBAS Gruppe bestehen nicht.

4. Vermögenslage

Aufgrund der ergebnisneutralen Ausgestaltung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ergeben sich keine Veränderungen der Netto-Vermögensposition. Sie beläuft sich stets auf den Betrag des voll eingezahlten Stammkapitals in Höhe von 25.564,59 EUR. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur durch die Begleichung externer Rechnungen sowie durch die quartalsweise Weiterberechnung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. Die von der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2006 beglichenen Rechnungen wurden bis zum 31.12.2006 in voller Höhe erstattet.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben könnten, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

6. Risikobericht

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe und schließt gleichzeitig mit diesen korrespondierende Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets gettet werden. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe, insbesondere gegenüber der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Im theoretischen Fall eines dennoch entstehenden Jahresfehlbetrages wäre dieser aufgrund des abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages von der BNP PARIBAS S.A. auszugleichen. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS-Gruppe ausschlaggebend.

Liquiditätsrisiken sind aufgrund dieser Struktur ebenfalls nicht vorhanden.

7. Prognosebericht

Im Hinblick auf den weiter expandierenden Derivatemarkt, auf die hohe Nachfrage nach den von der Gesellschaft emittierten Wertpapieren und auf die geplanten Produktivitätsverbesserungen ist mit einer erheblichen Expansion der Emissionstätigkeit zu rechnen. Darüber hinaus wird in Erwägung gezogen, die Gesellschaft als Emissionsvehikel der BNP PARIBAS Gruppe für den gesamten europäischen Markt zu nutzen. Von einem weiterhin hohen Zuwachs bei Umsatz und Bilanzsumme ist daher auszugehen. Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage ergeben sich hieraus konzeptionsbedingt jedoch nicht.

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2006

		31.12.2006	31.12.2005
		EUR	TEUR
AKTIVA			
A. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Sonstige Vermögensgegenstände		13.689.650.904,97	6.902.374
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	EUR 7.179.716.351,12		
(31.12.05 TEUR 3.604.905)			
II. Guthaben bei Kreditinstituten		49.564,59	0
davon beim Gesellschafter	EUR 49.564,59 (31.12.05 TEUR 0)		
		<u>13.689.700.469,56</u>	<u>6.902.374</u>
PASSIVA			
A. EIGENKAPITAL			
I. Gezeichnetes Kapital		25.564,59	26
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen		24.000,00	20
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Anleihen		9.461.988.904,97	6.879.292
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	EUR 4.540.875.053,85		
(31.12.05 TEUR 3.274.387)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		0,00	186
davon gegenüber einem Gesellschafter	EUR 0,00 (31.12.05 TEUR 186)		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	EUR 0,00 (31.12.05 TEUR 186)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten		4.227.662.000,00	22.850
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	EUR 1.969.059.500,00		
(31.12.05 TEUR 22.850)			
		<u>13.689.700.469,56</u>	<u>6.902.374</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2006

bis zum 31. Dezember 2006

	2006	2005
	EUR	TEUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
1. Sonstige betriebliche Erträge	1.295.244,16	692
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.295.244,16	692
3. Jahresüberschuss	0,00	0

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Anhang 2006

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Abweichungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Vergleich zur Vorjahresbilanz liegen nicht vor.

Die **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zu den Anschaffungskosten der Sicherungsgeschäfte bewertet, die sich mit den Emissionspreisen der begebenen Anleihen und Optionsscheine decken. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte kompensiert.

Die **Sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe der erwarteten Ausgaben gebildet.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nur in den Bilanzposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und „Anleihen“ enthalten (jeweils 136.169.100,00 CHF umgerechnet zum Mittelkurs vom 31.12.2006 von 1,608 in 84.682.276,12 EUR).

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Sonstige Vermögensgegenstände

Die „sonstigen Vermögensgegenstände“ enthalten ausschließlich die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 13.689.651 einschließlich der auf Schweizer Franken lautenden OTC-Optionen i.H.v. TCHF 136.169.

2. Rückstellungen

Die „sonstigen Rückstellungen“ wurden für Jahresabschlusskosten gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten enthalten emittierte Aktien- und Indexzertifikate i.H.v. TEUR 9.461.989 in Position „Anleihen“, sowie emittierte Optionsscheine i.H.v. TEUR 4.227.662 in Position „sonstige Verbindlichkeiten“.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	davon Restlaufzeit				
	Gesamt Betrag	bis 1 Jahr	zu über 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	5 davon gesichert
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Anleihen	9.461.989	4.540.875	4.421.654	499.460	0
Sonstige Verbindlichkeiten	4.227.662	1.969.060	1.187.310	1.071.292	0
Summe	13.689.651	6.509.935	5.608.964	1.570.752	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück. Der beizulegende Zeitwert wurde bei den börsennotierten Wertpapieren anhand der in den Wertpapier-Mitteilungen veröffentlichten Jahresultimo-Steuerkursen ermittelt. Bei den sieben nicht börsennotierten Emissionen wurde der beizulegende Zeitwert gemäß der im Emissionsprospekt definierten Berechnungsformel ermittelt. Soweit die Berechnungsformel Optionsbestandteile enthält, erfolgte deren Bewertung nach einem modifizierten Black-Scholes-Modell.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

In der Bilanz werden die derivativen Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate	Passivposition	Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposition	Sonstige Verbindlichkeiten
gezahlte Optionsprämien	Aktivposition	Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2006

WP-Art :	Optionsscheine (EUR)	börsennotiert
-----------------	------------------------------	----------------------

Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Aktien			
1.728.600.000	1.577.992.500,00	2.120.412.500,00	-542.420.000,00
1.165.000.000	869.790.000,00	595.795.500,00	273.994.500,00
Indices			
238.150.000	1.021.487.500,00	1.600.371.000,00	-578.883.500,00
203.400.000	758.392.000,00	463.357.300,00	295.034.700,00
3.335.150.000	4.227.662.000,00	4.779.936.300,00	-552.274.300,00

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	---	----------------------

Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Aktien			
145.174.000	5.792.408.860,00	6.896.263.780,00	-1.103.854.920,00
9.889.000	350.550.450,00	304.683.480,00	45.866.970,00
2. Indices			
74.853.500	2.455.243.893,10	2.703.639.425,00	-248.395.531,90
7.777.500	76.617.500,00	64.701.635,00	11.915.865,00
3. Fonds			
146.810	290.276.475,75	328.765.906,36	-38.489.430,61
150.000	15.000.000,00	14.595.000,00	405.000,00
4. Rohstoffe			
38.000	31.669.500,00	32.147.420,00	-477.920,00
5.000	500.000,00	495.250,00	4.750,00
5. Währungen			
10.000	1.000.000,00	979.900,00	20.100,00

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (börsennotiert)

220.212.310	8.569.598.728,85	9.960.816.531,36	-1.391.217.802,51
17.831.500	443.667.950,00	385.455.265,00	58.212.685,00
238.043.810	9.013.266.678,85	10.346.271.796,36	-1.333.005.117,51

WP-Art :		Index/Aktien Zertifikate (EUR)		ohne Börsennotiz
Nominalbetrag (Stück)		Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Aktien				
300.000		2.877.000,00	6.107.970,00	-3.230.970,00
2. Fonds				
2.650.646		361.162.950,00	354.446.276,00	6.716.674,00
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (ohne Börsennotierung)				
	2.950.646	364.039.950,00	360.554.246,00	3.485.704,00
Total				
Opt.Sch./Zert.				
	<u>3.576.144.456</u>	<u>13.604.968.628,85</u>	<u>15.486.762.342,36</u>	<u>-1.881.793.713,51</u>

OTC Optionen (EUR) Kauf

1. Underlying Optionsscheine a/ Aktien				
639.960.000	1.577.992.500,00	2.120.412.500,00	542.420.000,00	
392.350.000	869.790.000,00	595.795.500,00	-273.994.500,00	
2. Underlying Optionsscheine a/ Indizes				
31.388.500	1.021.487.500,00	1.600.371.000,00	578.883.500,00	
20.250.000	758.392.000,00	463.357.300,00	-295.034.700,00	
3. Underlying Zertifikate a/ Aktien				
145.078.075	5.795.285.860,00	6.902.371.750,00	1.107.085.890,00	
9.889.000	350.550.450,00	304.683.480,00	-45.866.970,00	
4. Underlying Zertifikate a/ Indices				
18.540.553,44	2.455.243.893,10	2.703.639.425,00	248.395.531,90	
150.900	76.617.500,00	64.701.635,00	-11.915.865,00	
5. Underlying Zertifikate a/ Fonds				
2.932.456	651.439.425,75	683.212.182,36	31.772.756,61	
150.000	15.000.000,00	14.595.000,00	-405.000,00	
6. Underlying Zertifikate a/ Rohstoffe				
38.000	31.669.500,00	32.147.420,00	477.920,00	
5.000	500.000,00	495.250,00	-4.750,00	
7. Underlying Zertifikate a/ Währungen				
10.000	1.000.000,00	979.900,00	-20.100,00	

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen

1. Underlying Optionsscheine

671.348.500	2.599.480.000,00	3.720.783.500,00	1.121.303.500,00
412.600.000	1.628.182.000,00	1.059.152.800,00	-569.029.200,00
1.083.948.500	4.227.662.000,00	4.779.936.300,00	552.274.300,00

2. Underlying Zertifikate

166.589.084,44	8.933.638.678,85	10.321.370.777,36	1.387.732.098,51
10.204.900,00	443.667.950,00	385.455.265,00	-58.212.685,00
176.793.984,44	9.377.306.628,85	10.706.826.042,36	1.329.519.413,51

<u>Total</u>	<u>OTC</u>	<u>Op-</u>	
<u>tionen</u>			
<u>1.260.742.484,44</u>	<u>13.604.968.628,85</u>	<u>15.486.762.342,36</u>	<u>1.881.793.713,51</u>

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (CHF)
-----------------	---

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Fonds			
1.348.350	136.169.100,00	140.120.532,00	-3.951.432,00

OTC Optionen (CHF) Kauf

Underlying Zertifikate a/ Fonds

1.348.350	136.169.100,00	140.120.532,00	3.951.432,00
-----------	----------------	----------------	--------------

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2005

WP-Art :	Optionsscheine (EUR)	börsennotiert
-----------------	------------------------------	----------------------

Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Indices			
6.500.000	15.150.000,00	10.870.000,00	4.280.000,00
7.500.000	7.700.000,00	13.890.000,00	-6.190.000,00
14.000.000	22.850.000,00	24.760.000,00	-1.910.000,00

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	---	----------------------

Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
----------------------------	----------	----------	-----------

1. Aktien

74.553.000	451.215.690,00	405.422.150,00	45.793.540,00
367.677.000	3.782.294.490,00	4.298.007.370,00	-515.712.880,00

2. Indices

45.424.000	191.379.000,00	133.415.260,00	57.963.740,00
140.924.150	1.872.597.244,30	2.082.919.230,00	-210.321.985,70

3. Fonds

27.148	27.148.000,00	27.090.446,24	57.553,76
117.662	238.718.475,75	268.806.429,88	-30.087.954,13

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (börsennotiert)

120.004.148	669.742.690,00	565.927.856,24	103.814.833,76
508.718.812	5.893.610.210,05	6.649.733.029,88	-756.122.819,83
628.722.960	6.563.352.900,05	7.215.660.886,12	-652.307.986,07

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)	ohne Börsennotiz
----------	----------------------------------	------------------

**Nominalbetrag
(Stück)**

Buchwert

Zeitwert

Differenz

1. Aktien

300.000	2.877.000,00	3.691.455,00	-814.455,00
---------	--------------	--------------	-------------

2. Indices

50	4.609.671,00	4.911.500,00	-301.829,00
----	--------------	--------------	-------------

3. Fonds

150.000	15.000.000,00	14.700.000,00	300.000,00
1.780.196	225.803.750,00	234.171.398,00	-8.367.648,00

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (ohne Börsennotierung)

150.000	15.000.000	14.700.000	300.000
2.080.246	233.290.421	242.774.353	-9.483.932
2.230.246	248.290.421,00	257.474.353,00	-9.183.932,00

Total

Opt.Sch./Zert.

<u>644.953.206</u>	<u>6.834.493.321,05</u>	<u>7.497.895.239,12</u>	<u>-663.401.918,07</u>
--------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

OTC Optionen (EUR) Kauf

1. Underlying Optionsscheine a/ Indices

65.000	15.150.000,00	10.870.000,00	-4.280.000,00
75.000	7.700.000,00	13.890.000,00	6.190.000,00

2. Underlying Zertifikate a/ Aktien

39.903.000	451.215.690,00	405.422.150,00	-45.793.540,00
222.694.500	3.785.171.490,00	4.301.698.825,00	516.527.335,00

3. Underlying Zertifikate a/ Indices

725.500	191.379.000,00	133.415.260,00	-57.963.740,00
12.630.453	1.877.206.915,30	2.087.830.730,00	210.623.814,70

4. Underlying Zertifikate a/ Fonds

177.148	42.148.000,00	41.790.446,24	-357.553,76
1.897.858	464.522.225,75	502.977.827,88	38.455.602,13

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen

1. Underlying Optionsscheine

65.000	15.150.000,00	10.870.000,00	-4.280.000,00
75.000	7.700.000,00	13.890.000,00	6.190.000,00
140.000	22.850.000,00	24.760.000,00	1.910.000,00

2. Underlying Zertifikate

40.805.648	684.742.690,00	580.627.856,24	-104.114.833,76
237.222.811	6.126.900.631,05	6.892.507.382,88	765.606.751,83
278.028.459	6.811.643.321,05	7.473.135.239,12	661.491.918,07

**Total OTC Op-
tionen**

<u>278.168.459</u>	<u>6.834.493.321,05</u>	<u>7.497.895.239,12</u>	<u>663.401.918,07</u>
---------------------------	--------------------------------	--------------------------------	------------------------------

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (CHF)	ohne Börsennotiz
-----------------	---	-------------------------

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Fonds			
1.048.350	105.215.100,00	106.984.117,50	-1.769.017,50

OTC Optionen (CHF) Kauf

Underlying Zertifikate a/ Fonds

1.048.350	105.215.100,00	106.984.117,50	1.769.017,50
-----------	----------------	----------------	--------------

III. KAPITALFLUSSRECHNUNG

	2006 EUR	2005 EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	1.172.434,08	684.564,71
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	348.802,17	35.637,71
Auszahlungen für Emissionsgebühren	(1.022.840,61)	(685.961,75)
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(262.873,81)	(100.933,08)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	235.521,83	(66.692,41)
2. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	235.521,83	(66.692,41)
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	(185.957,24)	(119.264,83)
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	49.564,59	(185.957,24)
3. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Bankguthaben	49.564,59	-
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-	(185.957,24)
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	49.564,59	(185.957,24)

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen.

Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.

Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten.

In der Berichtsperiode wurden keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge vorgenommen. Bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen wurden im Berichtszeitraum nur im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte getätigt.

Die Gesellschaft hat in dem Prüfungszeitraum kein Unternehmen erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotaleinbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück, Head of Legal der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main

Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert, Head of Finance der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main

Rupertus Rothenhäuser, Bankkaufmann, Bad Homburg, Head of Retail Listed Products der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main seit 22. November 2006

Die Geschäftsführung erhielt keine Bezüge von der Gesellschaft.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter. Die Geschäftsabwicklung erfolgt durch Mitarbeiter der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

4. Gezeichnetes Kapital

Das Gezeichnete Kapital beträgt DEM 50 000.

5. Abschlussprüferhonorar

Das Honorar für die Abschlussprüfung beträgt EUR 18 000 und das Honorar für die Zwischenabschlussprüfung beträgt EUR 15 000.

6. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Mit dem Gesellschafterbeschluss vom 26. September 1991 wurde zwischen der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag wurde am 8. September 1992 in das Handelsregister eingetragen.

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und war unkündbar bis zum 31. Dezember 1996. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

Der Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, (Handelsregistereintragung: RCS Paris Nr. 662 042 449) erstellt. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Der Konzernabschluss ist hinterlegt und einsehbar bei der:

Autorité des marchés financiers
17, place de la Bourse
75082 PARIS CEDEX 02

Die französische Referenzversion des Konzernabschlusses ist auch auf der Internetseite der Autorité des Marchés Financiers (www.amf-france.org) sowie der konzerninternen Internetseite www.invest.bnpparibas.com verfügbar. Auf der konzerninternen Internetseite steht auch der Geschäftsbericht der BNP Paribas S.A. für das Jahr 2006 zur Verfügung.

Frankfurt am Main, den 27. März 2007.

Die Geschäftsführung

Hans Eich

Rupertus Rothenhäuser

Dr. Friedrich Trockels

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, 25. April 2007

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Prof. Dr. Kläs)
Wirtschaftsprüfer

(Kopatschek)
Wirtschaftsprüfer

XI. UNTERSCHRIFTENSEITE

Frankfurt am Main, den 03. August 2007

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
gezeichnet:

Rosemarie Joesbury
Prokuristin

Melanie Fischer
Bevollmächtigte

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

gezeichnet:

Rosemarie Joesbury
Bevollmächtigte

Melanie Fischer
Bevollmächtigte